

Inhalt	Seite
<b>Kirchliche Gesetze</b>	
Nr. 1 – FAG und weitere Gesetze.....	3
Nr. 2 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes.....	3
Nr. 3 – Nachtragshaushalt 2020/2021 .....	4
Nr. 4 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung.....	4
Nr. 5 – VSA-Gesetz.....	5
Nr. 6 – Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden .....	5
Nr. 7 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden .....	6
Nr. 8 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	6
Nr. 9 – Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden).....	7
Nr. 10 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	32
Nr. 11 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 .....	32
Nr. 12 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G).....	34
Nr. 13 – Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung.....	35
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Nr. 14 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Rosenberg und Sindolsheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Rosenberg-Sindolsheim (VereinigungsRVO Rosenberg-Sindolsheim).....	35
<b>Ordnungen</b>	
Nr. 15 – Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. .	37
Nr. 16 – Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung.....	37
<b>Durchführungsbestimmungen</b>	
Nr. 17 – Durchführungsbestimmungen für den Dienst der Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bezdiakpf-DB).....	42
Nr. 18 – Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse.....	44

Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarr- und Kirchenbeamtendienstrecht-DB - PFKiBeamt-Dr-DB)..... **45**

## Kirchliche Gesetze

### Nr. 1 FAG und weitere Gesetze

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 8/2020, S. 214).

### Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. 08/2020, S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bedarfszuweisungen für Schuldendienst

(1) Die Bedarfszuweisung beträgt 70 Prozent der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen der bis zum 31. Dezember 2021 genehmigten Baumaßnahmen. Wird ein Nachfinanzierungsbedarf der nach Satz 1 genehmigten Baumaßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2021 genehmigt, wird für den Nachfinanzierungsbedarf keine Bedarfszuweisung gewährt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 1 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der zwei festgestellten Jahresabschlüsse sind, die dem Berechnungstichtag (§ 11 Abs. 1) um ein und zwei Haushaltsjahre vorangehen.

(3) Für erst nach dem 31. Dezember 2020 genehmigte Sondertilgungen wird keine Bedarfszuweisung gewährt. Für die im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 geleisteten Ausgaben der bis zum 30. November 2020 genehmigten Sondertilgungen von Darlehen für genehmigte Baumaßnahmen, wird auf Antrag und Nachweis in 2022 eine zweckgebundene Zuweisung in Höhe des § 9 Abs. 2 Nr. 4 FAG in der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung gewährt.

(4) Für nach dem 31. Dezember 2021 genehmigten Baumaßnahmen wird keine Bedarfszuweisung gewährt.“

2. § 29 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für §§ 25, 27 und 28.“

#### Artikel 2 Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz - PersGG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes eine zweckgebundene Zuweisung gewährt werden. Die zweckgebundene Zuweisung wird erstmalig für 2022 grundsätzlich in Höhe der zuletzt für das Jahr 2021 gewährten Ergänzungszuweisungen für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, die um die prozentuale Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG von 2021 auf 2022 gesteigert wird, gewährt. Werden ab 2021 andere Gebäude oder andere Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, als die in den Ergänzungszuweisungen für 2021 zuletzt berücksichtigten Gebäude oder Teile eines Gebäudes, so ist ausnahmsweise die zweckgebundene Zuweisung unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Verhältnisse neu festzulegen. Sofern es sich bei den anderen Gebäuden oder anderen Teilen eines Gebäudes gemäß Satz 3 um im Eigentum einer Kirchengemeinde befindliche Gebäude oder Teile eines Gebäudes handelt, für die bereits 2021 eine Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung nach § 6 Abs. 6, 7 FAG in der am 1. Januar 2020 gültigen Fassung gewährt wurde, wird die zweckgebundene Zuweisung für 2022 gemäß Satz 2 festgelegt. Für die Haushaltsjahre ab 2023 wird der die zweckgebundene Zuweisung von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG fortgeschrieben und festgelegt. Die Überlassung bedarf der Anzeige an der Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

### **Nr. 3 Nachtragshaushalt 2020/2021**

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 10/2020, S.270).

### **Nr. 4 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung**

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 8/2020, S. 214).

## Nr. 5 VSA-Gesetz

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 dem vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zugestimmt. Dieses wurde bereits vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung vorläufig beschlossen (GVBl. 8/2020, S. 223).

## Nr. 6 Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), geändert am 23. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021. Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zum 1. Januar 2021 wahrgenommen werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.“

3. § 15 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) § 14 ist erstmals für die Haushaltsjahre 2024/2025 anzuwenden. Die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung tritt zum 31.12.2029 außer Kraft. Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen ab dem Haushaltsjahr 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 7**  
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung  
der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der  
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz - KitaStG) vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142), geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Eröffnung von Gruppen in Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Förderung nach dem FAG aufgenommen wurden, ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Darstellung der Finanzierung zur Kenntnis zu geben. Gleichmaßen ist die Schließung von nicht nach dem FAG geförderten Gruppen mitzuteilen. § 4 KVHG bleibt unberührt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 8**  
**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat nach Artikel 104 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG) vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264), geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresabschlüsse der übrigen zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen sind nach Maßgabe der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in synodaler Besetzung“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

# **Nr. 9 Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## **Präambel**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Menschen, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeitende an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Für die Mitarbeitenden der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses kirchlichen Gesetzes Mitarbeitendenvertretungen zu bilden.
- (2) Einrichtungen der Diakonie sind das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und die diesem angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen, Verbände und Geschäftsstellen.
- (2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbständige Einrichtungsteile zusätzlich in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland unterhalten, gilt dieses kirchliche Gesetz.
- (3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden können dieses kirchliche Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

### **§ 2 Mitarbeitende**

- (1) Mitarbeitende im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen und Vikare sowie auf Professorinnen und Professoren und

wissenschaftliche Mitarbeitende, die in der Lehre eingesetzt sind, an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und an der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Ausgenommen sind die Personen, die in die Organisationsstruktur des Evangelischen Oberkirchenrats eingebunden sind.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeitende im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen im Sinne des § 3 arbeiten, sind Mitarbeitende dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

### § 3

#### Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeitenden dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitendenvertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitenden können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeitenden ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.

(3a) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen.

### § 4

#### Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertretungen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem kirchlichen Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitendenvertretung in Textform zu benennen.

## Abschnitt 2

### Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitendenvertretung

### § 5

#### Mitarbeitendenvertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, müssen Mitarbeitendenvertretungen gebildet werden.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können benachbarte Dienststellen im Einvernehmen mit allen Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden einer Dienststelle die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vereinbaren. Alle Beteiligten müssen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die beteiligte Dienststelle mit den zahlenmäßig meisten Mitarbeitenden zur Mitarbeitendenversammlung einlädt. Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung ist auch über den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hinaus möglich, sofern die Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes vereinbart wird.

(3) Mitarbeitende in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, die nach Absatz 1 Satz 1 keine Mitarbeitendenvertretung bilden können und bei denen keine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung nach Absatz 2 besteht,

werden von der jeweiligen Mitarbeitendenvertretung des Kirchenbezirks vertreten. Für diese bezirkliche Mitarbeitendenvertretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung mit Ausnahme von § 13 Abs. 4 und § 30 Absatz 3. Landeskirchliche Mitarbeitende, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirkes eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitendenvertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeitenden wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitendenvertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen nach § 3 Absatz 2 eigene Mitarbeitendenvertretungen gebildet werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung von mindestens einem Beteiligten schriftlich spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Der Widerruf ist der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung und allen beteiligten Dienststellenleitungen zuzustellen. Die Fortführung der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung unter den übrigen Beteiligten setzt ein Verfahren nach Absatz 2 voraus.

## § 6

### Gesamtmitarbeitendenvertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitendenvertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitendenvertretungen eine Gesamtmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitendenvertretung bis zu sechs Monaten Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, wenn in einer Dienststelle eine Mitarbeitendenvertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung wird aus den Mitarbeitendenvertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitendenvertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitendenvertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitendenvertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitendenvertretung lädt die Mitarbeitendenvertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden ein. Die Person im Vorsitzendenamt dieser Mitarbeitendenvertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitendenvertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 52a Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitendenvertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitendengruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitendenvertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitendenvertretung mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

## § 6a

### Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeitende für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(1a) Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitendenvertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

## § 7

### Neubildung von Mitarbeitendenvertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitendenvertretung besteht, muss die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitendenvertretung, unverzüglich eine Mitarbeitendenversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitendenvertretung nicht zustande, so muss auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeitendenversammlung einberufen werden, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitendenvertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitendenvertretungen für die jeweiligen Mitarbeitenden zuständig, bis die neue Mitarbeitendenvertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitendenvertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

## § 8

### Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 - 15 Wahlberechtigten aus einer Person,

16 - 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

51 - 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,

151 - 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,

301 - 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,

601 - 1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

1001 - 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,

1501 - 2000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen gemäß § 5 Absatz 2 ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

## Abschnitt 3

### Wahl der Mitarbeitendenvertretung

## § 9

### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeitenden nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(2a) Wer einer Dienststelle überlassen ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; bestehende Rechte in der verleihenden Stelle bleiben davon unberührt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden oder aufsichtführenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

## § 10

### Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahntag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.
- (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die
- infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
  - am Wahntag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
  - zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
  - als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
  - Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 sind,
  - nach § 9 Absatz 2a wahlberechtigt sind.

## § 11

### Wahlverfahren

Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt der Evangelische Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Wahlordnung (WO-MVG Baden).

## § 12

### Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, alle in der Dienststelle vertretenen Geschlechter, Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

## § 13

### Wahlschutz, Wahlkosten

- (1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitendenvertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder von Wahlbewerbenden, ist ohne deren Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.
- (3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung Wahlbewerbender, vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die Dienstgebende zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.
- (4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeitenden umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.
- (5) Mitglieder des Wahlvorstands und deren Ersatzmitglieder haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

## § 14

### Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt 4 Amtszeit**

##### **§ 15 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung beträgt vier Jahre.
- (2) Die regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen im Geltungsbereich dieses kirchlichen Gesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitendenvertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitendenvertretung beginnt am 1. Mai.
- (3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitendenvertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitendenvertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.
- (4) Die bisherige Mitarbeitendenvertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitendenvertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. In diesem Fall gelten die §§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 20 entsprechend.3Aldann ist nach § 7 zu verfahren.

##### **§ 16**

##### **Neu- und Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit**

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
  - a) -nicht besetzt-,
  - b) die Mitarbeitendenvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
  - c) die Mitarbeitendenvertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitendenvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.
- (3) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.
- (4) Besteht die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist ohne Voraussetzung der Viertelregelung nach Absatz 3 zu verfahren, wobei bei einer Nachwahl nur Ersatzmitglieder zu wählen sind.

##### **§ 17**

##### **Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitendenvertretung**

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitendenvertretung oder die Auflösung der Mitarbeitendenvertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

##### **§ 18**

##### **Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung erlischt durch
  - a) Ablauf der Amtszeit,
  - b) Niederlegung des Amtes,
  - c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
  - d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
  - e) Verlust der Wählbarkeit,
  - f) Beschluss nach § 17.

Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn, einer anderen Dienstherrin oder Arbeitgebenden begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitendenvertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitendenvertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung haben die Mitarbeitenden alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung erhalten haben, der Mitarbeitendenvertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitendenvertretung aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitendenvertretung auszuhändigen.

## **Abschnitt 5**

### **Rechtstellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung**

#### **§ 19**

##### **Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitendenvertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

#### **§ 20**

##### **Freistellung von der Arbeit**

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 - 300 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung,

301 - 600 Mitarbeitenden zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

601 - 1000 Mitarbeitenden vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). 3Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitendenvertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

### § 20a

#### Fortbildung für Freigestellte

Freigestellte Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung dürfen von inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung des Mitgliedes ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebs Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene betriebsübliche berufliche Entwicklung durch geeignete Bildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen nachzuholen. Für Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die in drei vollen aufeinanderfolgenden Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.

### § 21

#### Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitendenvertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitendenvertretung aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

### § 22

#### Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitendenvertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitendenvertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitendenvertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(2a) Die Mitarbeitendenvertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in ihren Angelegenheiten zu sorgen.

## **Abschnitt 6 Geschäftsführung**

### **§ 23 Vorsitz**

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die Person im Vorsitzendenamt führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitendenvertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitendenvertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung die Person aus dem Kreis der Wahlwerbenden mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitendenvertretung beraten werden können.

### **§ 23a Ausschüsse**

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden kann die Mitarbeitendenvertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitendenvertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitendenvertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

### **§ 24 Sitzungen**

- (1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zur Vornahme der nach § 23 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitendenvertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.
- (2) Die Person im Vorsitzendenamt beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitendengruppen (§§ 49 bis 52a), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitendenvertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 25

### Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitendenvertretung

- (1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitendenvertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (2) Die Mitarbeitendenvertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.
- (3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## § 26

### Beschlussfassung

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitendenvertretung gegeben sein.
- (2) Die Mitarbeitendenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitendenvertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss
  - a) ihnen selbst, ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner) oder
  - b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (4) Die Mitarbeitendenvertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

## § 27

### Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Mitarbeitendenvertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitendenvertretung zu unterzeichnen.
- (2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

## § 28

### Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung haben das Recht, Mitarbeitende der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

## § 29

### Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitendenvertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

### § 30

#### Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitendenvertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitendenvertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitendenvertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.
- (3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeitenden getragen.
- (4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.
- (5) Die Mitarbeitendenvertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

### Abschnitt 7

#### Mitarbeitendenversammlung

### § 31

#### Mitarbeitendenversammlung

- (1) Die Mitarbeitendenversammlung besteht aus allen Mitarbeitenden der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeitendenversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.
- (2) Die Mitarbeitendenvertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeitendenversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitendenvertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeitendenversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeitendenversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitarbeitendenvertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die ordentlichen Mitarbeitendenversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeitendenversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeitendenversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeitendenversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.
- (5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeitendenversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeitendenversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.
- (6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeitenden nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitendenvertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeitenden eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.
- (7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeitendenversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

### § 32

#### Aufgaben

- (1) Die Mitarbeitendenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitendenvertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitendenvertretung gehören. Sie kann Anträge an

die Mitarbeitendenvertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitendenvertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitendenvertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeitendenversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeitendenversammlung wählt den Wahlvorstand.

## **Abschnitt 8** **Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitendenvertretung**

### **§ 33** **Grundsätze für die Zusammenarbeit**

(1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeitenden nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung (§ 5 Absatz 2) besteht, findet die Besprechung mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

### **§ 34** **Informationsrechte der Mitarbeitendenvertretung**

(1) Die Mitarbeitendenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung muss die Mitarbeitendenvertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitendenvertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitendenvertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung muss die Mitarbeitendenvertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitendenvertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.

Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, muss diese informiert werden.

(3) Der Mitarbeitendenvertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitendenvertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitendenvertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitendenvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitendenvertretung zur Kenntnis zu bringen.

### § 35

#### Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts einzelner Mitarbeitender, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitendenvertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des einzelnen Mitarbeitenden, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.
- (3) Die Mitarbeitendenvertretung soll insbesondere
  - a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitenden dienen,
  - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
  - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitenden entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
  - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
  - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
  - f) die Integration ausländischer Mitarbeitender fördern,
  - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung erörtert, hat die Beschwerde führende Person das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitendenvertretung gehört zu werden.
- (5) Mitarbeitende können bei angeordneten Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung hinzuziehen.

### § 36

#### Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz nach der Schlichtungsordnung oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch eine der in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.
- (4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeitenden begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinaus gehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (4 a) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

### § 36a

#### Einigungsstellen

- (1) Auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitendenvertretungen übertragen werden. Für Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen (§ 5 Absatz 2) bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mit-

arbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

(2) - (nicht besetzt)

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einer Person im Vorsitzendenamt, welche das Amt unparteiisch ausübt. Die Person im Vorsitzendenamt wird gemeinsam von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich die Person im Vorsitzendenamt zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, nimmt die Person im Vorsitzendenamt nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeitenden im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

### § 37

#### Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitendenvertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

### § 38

#### Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitendenvertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle entschieden hat.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitendenvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitendenvertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung verlängern. Die Mitarbeitendenvertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitendenvertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitendenvertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(4a) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

### § 39

#### Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl,
- d) -nicht belegt-
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeitenden-Jahresgesprächen.

### § 40

#### Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitendenvertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeitenden im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeitenden,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) (unbesetzt)
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

### § 41

#### Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchstabe b) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeitende benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchstabe b) darf die Mitarbeitendenvertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
  - b) bei der Auswahl zu kündigender Mitarbeitender soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
  - c) zu kündigende Mitarbeitende an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden können,
  - d) eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden unter anderen Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und die jeweiligen Mitarbeitenden ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.
- (3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

### § 42

#### **Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden**

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer sowie Stellung in eine andere Dienststelle, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitendenvertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.
- l) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- m) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeitende, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

### § 43

#### **Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen**

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,

- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitendenvertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d) mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,
- s) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- t) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

#### § 44

##### **Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten**

- (1) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitendenvertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.
- (2) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 findet nicht statt.

#### § 45

##### **Mitberatung**

- (1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b) kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitendenvertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitendenvertretung schriftlich zu begründen.
- (2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitendenvertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. In diesem Fall kann die Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen.

#### § 46

##### **Fälle der Mitberatung**

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitendenvertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeitenden,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitenden der Dienststelle wahrgenommen werden.

**§ 47****Initiativrecht der Mitarbeitendenvertretung**

(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der Mitbestimmung und Mitberatung (§§ 39, 40, 42, 43 und 46) Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen, in denen die Mitarbeitendenvertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Einigungsstelle oder das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Einigungsstelle oder das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist schriftlich Stellung genommen hat.

**§ 48****Beschwerderecht der Mitarbeitendenvertretung**

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitendenvertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

**Abschnitt 9****Interessenvertretung besonderer Mitarbeitendengruppen****§ 49****Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung n Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Gewählt werden

- a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten;
- b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 - 50 Wahlberechtigten;
- c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitendenvertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichstellung,
- b) darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
- c) Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an

den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

## **§ 50**

### **Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung**

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens eine Person als Stellvertretung gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeitende.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung zu wählen.

## **§ 51**

### **Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden**

(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 100 schwerbehinderten Mitarbeitenden kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Mitarbeitende oder die schwerbehinderten Mitarbeitenden als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeitender, die ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausgesprochen wird, ist unwirksam.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeitende haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitendenvertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeitenden in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeitendenversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

## **§ 52**

### **Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden**

(1) Für die Rechtstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitendenvertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 52a**

### **Gesamtschwerbehindertenvertretung**

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung nach §§ 6 oder 6a, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Für diese gilt § 52 mit Ausnahme des § 20 Absätze 4 bis 6.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

### § 53 – (unbesetzt)

#### Abschnitt 10

#### Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen

### § 54

#### Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitendenvertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. Sie wird von den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen gebildet, die von den Mitarbeitendenvertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.

(2) Zur Delegiertenversammlung können Mitarbeitendenvertretungen

- a) mit bis zu fünf Mitgliedern eine delegierte Person,
- b) mit sieben oder neun Mitgliedern zwei Delegierte,
- c) mit 11 oder 13 Mitgliedern drei Delegierte,
- d) mit 15 oder mehr Mitgliedern vier Delegierte

entsenden.

(3) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,
- b) die Geschäftsordnung zu beschließen,
- c) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
- d) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands des Gesamtausschusses entgegenzunehmen.
- e) die Information der nach § 55 Absatz 1 Buchstabe d) in die Arbeitsrechtliche Kommission Entsandten über die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entgegenzunehmen (§ 5 Absatz 8 AG-ARGG-EKD) und an die Mitarbeitendenvertretungen weiterzuleiten.

(4) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet Artikel 108 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(5) Spätestens bis zum 31. Oktober des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Einladung erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Gesamtausschusses, die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuss gebildet.

### § 54a

#### Gesamtausschuss

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtausschusses rückt das jeweilige Ersatzmitglied (§ 18 Absatz 3) nach. Ebenso findet § 18 Absatz 4 Anwendung. Sofern kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht wählt die darauffolgende Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer Person im Vorsitzendenamt, einer Person im stellvertretenden Vorsitzendenamt und einer Person als Schriftführung. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(4) Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden alle Mitglieder des Gesamtausschusses in einer Grundfreistellung zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben. Der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser Freistellung nach Erörterung mit den davon betroffenen Dienststellenleitungen unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten selbst fest. Mit Ausnahme des § 19 Absatz 2 gelten die Regelungen dieses Gesetzes.

#### **§ 54 b**

##### **Gemeinsame Kostenregelung**

(1) Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu einem Drittel.

(2) Die Dienstreise- und Versammlungskosten zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitendenvertretung gebildet wurde.

#### **§ 55**

##### **Aufgaben des Gesamtausschusses**

(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitendenvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitendenvertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitbeteiligungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).
- e) Unterstützung der vom Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Personen,
- f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

#### **§ 55a**

##### **Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitendenvertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.

(2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.

(3) Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(4) Der Gesamtausschuss nach § 54a Absatz 1 entsendet aus seiner Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz und in die Bundeskonferenz.

#### **§ 55b**

##### **Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz**

Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- c) Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

### **§ 55c**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für das Amt des Vorsitzes des Vorstandes und vier weitere Mitglieder für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v. H. oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Durch Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.
- (4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.
- (5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. je zur Hälfte.

### **§ 55d**

#### **Weitere Regelungen**

- (1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses kirchlichen Gesetzes sinngemäß.

## **Abschnitt 11**

### **Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

### **§ 56**

#### **Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengericht im Sinne von Satz 1 das Kirchliche Arbeitsgericht.

### **§ 57**

#### **Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts**

- (1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Kirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Kirchliches Arbeitsgericht gebildet, das aus einer oder mehreren Kammern besteht.
  - (1a) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts.
- (2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses kirchlichen Gesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchliche Arbeitsgericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses kirchlichen Gesetzes für ihren Bereich anwenden.

### **§ 57a – (unbesetzt) -**

### **§ 58**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

- (1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchliche Arbeitsgericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende und Stellvertretungen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Person im Präsidentenamts der Landessynode berufen und auf ihr Amt mit folgenden Worten verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Sind mehrere Kammern gebildet, so kann die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden auch innerhalb des von allen Vorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes vorgesehen werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder eine Vertretung der Mitarbeitenden und eine Vertretung der Dienststellenleitungen berufen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie jeweils zwei stellvertretende Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Die beisitzenden Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder werden von der Person im Vorsitzendenamt des Kirchlichen Arbeitsgerichts berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

## § 59

### Rechtstellung der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Mitglied des Kirchlichen Arbeitsgerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den leitenden Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehört.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) §§ 19, 21 und 22 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

## § 59a - (unbesetzt)

## § 60

### Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte der einzelnen Mitarbeitenden über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen das Kirchliche Arbeitsgericht wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden

(§ 3), entscheidet es über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen das Kirchliche Arbeitsgericht wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§ 36), unterbreitet es nur einen Vermittlungsvorschlag.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt das Kirchliche Arbeitsgericht nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), stellt das Kirchliche Arbeitsgericht fest, ob für die Mitarbeitendenvertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitendenvertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitendenvertretung (§ 47 Absatz 2) stellt das Kirchliche Arbeitsgericht fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitendenvertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitendenvertretung zu entscheiden.

(8) Der Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist verbindlich.

### **§ 60a**

#### **Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten**

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Anstellungsträger und den einzelnen Mitarbeitenden gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind.

(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 findet die Verhandlung lediglich vor der Person im Vorsitzendenamt der Kammer statt. Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Im Übrigen findet § 61 Absatz 9 sinngemäß Anwendung.

### **§ 61**

#### **Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz**

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann die Person im Vorsitzendenamt der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet die Person im Vorsitzendenamt der Kammer.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von der Person im Vorsitzendenamt anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Die antragstellende Partei kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) In Eilfällen trifft die Person im Vorsitzendenamt auf Antrag einstweilige Verfügungen. Bei Nichtbeachtung der Verfügung kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden.

### **§ 62**

#### **Verfahrensordnung**

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

### **§ 63**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

§ 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
- b) die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
- c) der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- d) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Das Kirchliche Arbeitsgericht legt dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann die Person im Vorsitzendenamt in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 63a**

#### **Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld**

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen.

### **Abschnitt 12**

#### **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

### **§ 64**

#### **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt das kirchliche Gesetz über die Anwendung des kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG.EKD) vom 8. Dezember 2004, zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 222) außer Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 10**  
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des**  
**Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen**  
**Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über**  
**die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl., 2019, S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
„Dieser kann die Entscheidung über eine Beschwerde in Beihilfesachen durch seine Geschäftsordnung auf einen Ausschuss, der mit synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates zu besetzen ist, übertragen.“
- b) Satz 3 wird zu Satz 4.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 11**  
**Kirchliches Gesetz**  
**zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit nach Artikel 59 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im sechsten Abschnitt, Zweiter Titel, III. die Nummer 3 wie folgt gefasst:  
"3. Die Diakoninnen und Diakone"
2. In Artikel 15 a Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung "Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen oder Diakone".
3. Nach Art. 59 wird folgender Art. 59 a eingefügt:

**"Artikel 59 a**

In Krisen und Notfällen können durch Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um die Arbeit der Landeskirche, ihrer Gliederungen sowie der

kirchlichen Rechtsträger aufrecht zu erhalten. Das Gesetz kann Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Grundordnung vorsehen."

4. In Artikel 61 Abs. 3 wird das Wort "Schiedskommissionen" durch das Wort "Schlichtungsausschüsse" ersetzt.
5. In Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5 wird die Formulierung "Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen und Diakone".
6. In Artikel 83 Absatz 2 Nr. 3 wird
  - a) nach Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
  - b) folgender Satz 4 eingefügt:  
"Bedarf das Gesetz einer verfassungsändernden Mehrheit, müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 LWG) dem zustimmen."
7. In Artikel 88 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle" durch die Worte: "Kirchliches Arbeitsgericht" ersetzt.
8. Artikel 89 Abs. 5 wird aufgehoben.
9. Die Überschrift vor Artikel 98 wird wie folgt gefasst:  
"3. Die Diakoninnen und Diakone"
10. In Artikel 98 wird die Formulierung "Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen und Diakone".

## Artikel 2

### Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz - GDG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:  
"Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoninnen- und Diakonengesetz)"
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 1

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Diakoninnen und Diakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und sie wirken in der Leitung der Gemeinde ihres Einsatzortes mit (Art. 98 GO)."

3. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:  
", sowie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer Gliedkirche der EKD."
4. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
"(6) Die Berufung erfolgt in das Amt einer Diakonin oder eines Diakons. Diese Berufsbezeichnung wird um die Bezeichnung des konkreten Auftrages wie folgt ergänzt:
  - a. Diakonin oder Diakon in der Gemeinde,
  - b. Diakonin oder Diakon in der Seelsorge,
  - c. Diakonin oder Diakon im Schuldienst,
  - d. Diakonin oder Diakon in der Kinder- und Jugendarbeit,
  - e. Diakonin oder Diakon mit allgemeinem kirchlichem Auftrag."
5. In §§ 3 bis 7 wird jeweils
  - a. die Formulierung "die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "die Diakonin oder der Diakon",
  - b. die Formulierung "Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen oder Diakone mit Einsatz in der kirchenbezirklichen Jugendarbeit",
  - c. die Formulierung "die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "die Diakonin oder den Diakon",
  - d. die Formulierung "als Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "als Diakonin oder als Diakon",
  - e. die Formulierung "der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "der Diakonin oder dem Diakon",

- f. die Formulierung "Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen oder Diakone",
  - g. die Formulierung "Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone" ersetzt durch die Formulierung "Diakoninnen und Diakone",
  - h. die Formulierung "eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon" ersetzt durch die Formulierung "eine Diakonin oder ein Diakon".
6. In § 6 werden nach dem Wort "gehört" die Wörter "beim gemeindlichen Einsatz" eingefügt.
  7. In § 9 werden zwischen den Wörtern "den Einsatz" und "den Inhalt" die Wörter "die Berufsbezeichnung," eingefügt.
  8. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
"(3) Soweit in kirchlichen Rechtsvorschriften, Urkunden, Verträgen und anderen Texten die zum 30. Juni 2020 geltenden Berufsbezeichnungen verwendet werden, gelten an deren Stelle unter Berücksichtigung des konkreten Einsatzes die Bezeichnungen nach § 3 Abs. 6."

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## **Nr. 12 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)**

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Rektorat, bestehend aus der Rektorin oder dem Rektor, den beiden Personen im Prorektorat und der Kanzlerin oder dem Kanzler.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 13**  
**Kirchliches Gesetz**  
**zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat nach Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung eingeführt.

**§ 2**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten

1. die mit Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S.16) eingeführte Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung und
2. das Kirchliche Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft vom 28. April 2017 (GVBl. S. 145) außer Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## Rechtsverordnungen

**Nr. 14**  
**Rechtsverordnung über die Vereinigung**  
**der evangelischen Kirchengemeinden**  
**Rosenberg und Sindolsheim**  
**zur Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Rosenberg-Sindolsheim**  
**(VereinigungsRVO Rosenberg-Sindolsheim)**

Vom 19. November 2020

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10) die folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden**  
**Rosenberg und Sindolsheim**

(1) Folgende Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Rosenberg, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Rosenberg und Bronnacker der politischen Gemeinde Rosenberg umfasst und
  2. die Evangelische Kirchengemeinde Sindolsheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Sindolsheim der politischen Gemeinde Rosenberg und den Ortsteil Altheim der politischen Gemeinde Walldürn umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rosenberg-Sindolsheim“.

## § 2

### Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

## § 3

### Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2021 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2021 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

## § 4

### Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 2020

---

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## Ordnungen

### **Nr. 15 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 2020

Die Landessynode hat nach Art. 69 Abs. 2 Grundordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode - GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 82 Abs. 3 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 3 LWG)“.
2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 2 Satz 2 LWG)“.
3. In § 12 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 82 Abs. 4 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 4 LWG)“.
4. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ständigen Ausschüsse“ ersetzt durch das Wort „Landessynode“.
5. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall“ ersetzt durch die Wörter „Verdienstausfall und Auslagenersatz“.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Geschäftsordnung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

---

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

**Der Präsident der Landessynode**

A x e l W e r m k e

### **Nr. 16 Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung**

#### **I. Wahrnehmung der Situation**

(1) Menschen heiraten, um sich in Liebe aneinander zu binden. Damit verbinden sich vielfältige Erwartungen für das Zusammenleben wie wechselseitige Ergänzung, beglückende Intimität, partnerschaftliche Begleitung, gegenseitige Unterstützung und Hilfe sowie der Wunsch, der Partnerschaft Verbindlichkeit und Beständigkeit zu verleihen. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht die Ehe als besonderen Ausdruck der gegenseitigen Liebe, die in Gottes Liebe gründet und unter seinem Segen steht. Deshalb feiert sie mit Ehepaaren das Fest der kirchlichen Trauung.

(2) Nach dem Zeugnis der Bibel hat Gott die Menschen zur Partnerschaft und Gemeinschaft miteinander bestimmt, in der sie sich aneinander freuen können und dauerhaft, verbindlich und verlässlich in gegenseitiger

Verantwortung zusammenleben sollen (siehe auch Abschnitt II). In der kirchlichen Trauung wird gleichermaßen die Liebe Gottes zu den Menschen, die er erschaffen hat, und die Liebe dieser beiden Menschen zueinander gottesdienstlich gefeiert. Dies kann zu Beginn der Ehe oder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Im Traugottesdienst stellt sich das Paar unter Gottes Gebot und Verheißung. Es wird durch Gottes Wort, die Fürbitte der Gemeinde und den Segen für das gemeinsame Leben ermutigt und bestärkt.

(3) Vor der Trauung finden in der Regel ein oder mehrere Gespräche statt, in denen die für die Trauung zuständige Person (Artikel 8) und das Paar gemeinsam die Beziehung zwischen der Lebenssituation des Paares und der biblischen Überlieferung erkunden. Daraus entwickeln sie auf der Grundlage der Trauagende gemeinsam die Liturgie des Traugottesdienstes. Die besondere Situation des Paares soll dabei berücksichtigt werden. Zu bedenken sind auch der Ort der Trauung und andere Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes. Die Regelung, wonach die Trauung in der Gemeinde stattfindet, in der eine der beiden zu trauenden Personen lebt, hat in unserer mobilen Gesellschaft an Plausibilität verloren. Manche Paare erwarten, dass sie an dem Ort oder von einer Person getraut werden können, die sie sich ausgesucht haben.

(4) Die Pluralität in unserer Gesellschaft bringt mit sich, dass Paare verschiedener Konfessionen und Paare verschiedener Religionen bzw. Kulturen zusammenkommen und evangelisch oder ökumenisch getraut werden wollen.

(5) Seit Oktober 2017 hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Die bis dahin eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Menschen können in Ehen umgewandelt werden. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat bereits bei der Tagung der Landessynode im April 2016 aus theologischen Erwägungen gleichgeschlechtliche Paare hinsichtlich der Trauung gleichgestellt.

(6) Zu den gesellschaftlichen Neuentwicklungen gehört es, dass Menschen, die nach einer Scheidung oder Wittenschaft eine neue Partnerschaft eingehen, manchmal nicht mehr zivilrechtlich heiraten wollen. Da die evangelische Trauung eine standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraussetzt, kann in diesem Fall kein Traugottesdienst gefeiert werden. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen Lebensverhältnis kann aber in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden.

(7) Eine weitere gesellschaftliche Neuentwicklung besteht darin, dass im deutschen Personenstandsrecht nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Geschlechterangaben ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ um den Begriff ‚divers‘ für intergeschlechtliche Personen ergänzt wurden. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, in der Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität willkommen sind (Beschluss der badischen Landessynode von 2016). Indem diese Lebensordnung von der Partnerschaft zweier Menschen spricht, sind auch intergeschlechtliche Menschen angesprochen.

## II. Biblisch-theologische Orientierung

(zitierte Bibelstellen finden sich im Anhang)

### DIE EHE

(8) Im ersten Buch Mose wird in den Schöpfungserzählungen deutlich, dass Menschen zu Partnerschaft und Gemeinschaft bestimmt sind (1. Mose 2,18). Die Menschen sind diejenigen Geschöpfe, in denen Gott sein Ebenbild erkennt und denen er seinen Segen zuspricht (1. Mo-se 1, 26-30). Als Ebenbilder Gottes sind sie Beziehungswesen: angewiesen auf Gemeinschaft untereinander und mit Gott. Ihre Gottebenbildlichkeit ist an keine Bedingung geknüpft. Sie gilt dem Menschen als Mensch.

(9) Jesus Christus fasst die Liebesgebote des Alten Testaments (3. Mose 19,18 und 5. Mose 6,5) als Doppelgebot der Liebe zusammen und bezeichnet dieses als höchstes Gebot (Mk. 12,30 und 31). Die Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen ist nach christlichem Verständnis die Basis für das Zusammenleben mit anderen und für das Verhältnis des Menschen zu sich selbst. Das gilt in besonderer Weise für die Ehe. Sie ist eine rechtlich verbindliche partnerschaftliche Beziehung zwischen zwei Menschen, die einander in Liebe verbunden sind und in der sich auch der Wunsch nach Elternschaft erfüllen kann. Dieser Partnerschaft gilt die Segensverheißung Gottes. Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander. Damit schafft die Ehe einen guten Rahmen für das Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft.

(10) Als institutionalisierte Gestalt eines Miteinanders von Frau und Mann hat die Ehe im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Traditionell wurde die Ehe ausschließlich als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau verstanden, deren gesellschaftliche Stellung, Rolle und Aufgaben kulturell unterschiedlich festgelegt war. Für das christliche Verständnis der Ehe ist maßgeblich, dass Gott die Menschen in die neue Lebenswirklichkeit in Christus führt, in der Unterschiede ihren ausschließenden Charakter verloren haben (Galater 3, 26-28).

(11) Nach einem längeren Beratungsprozess fasste die Landessynode am 23. April 2016 den folgenden Beschluss: ‚Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche

ihren Ausdruck finden. Auch nach dem Beschluss der Landessynode vom April 2016 zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare gibt es Mitglieder der Landeskirche, die eine andere Position vertreten. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, hört und benennt sie und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.

(12) Die Ehe gründet sich auf das freie Ja zweier Menschen zueinander. Sie wird durch das wechselseitige Treueversprechen dieser beiden geschlossen. Dies geschieht nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vor der Person, die im Standesamt die Eheschließung durchführt.

(13) Die Ehe soll in allen Lebenslagen Bestand haben und ist auf Dauer und Gültigkeit angelegt, solange beide Ehepartner leben. Jesus Christus weist hierauf besonders hin (Mt. 5,27; Mk. 10,9; Mt. 19,4-6).

(14) Wegweisend für das Zusammenleben in der Ehe sind die Weisungen, die nach dem Zeugnis der Bibel für ein gelingendes Miteinander von Menschen gelten (z. B. Eph. 4, 1-6; Kol. 3, 12f).

(15) Besonders wichtig ist die Bereitschaft der Eheleute zu gegenseitiger Vergebung und Versöhnung, die möglich sind, wo sich Menschen von Gott angenommen wissen.

(16) Zwei Menschen, die miteinander eine Ehe eingehen, übernehmen eine besondere Verantwortung füreinander. Diese gelebte Verantwortlichkeit wird in der Familie, im Freundeskreis, in der Nachbarschaft und in der Gesellschaft, in der sie leben, sichtbar.

(17) Menschen leben bewusst oder manchmal auch ungewollt in anderen Lebensformen als der ehelichen Gemeinschaft. Schon die Urchristenheit kennt z.B. die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Die evangelische Kirche begegnet allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt und begleitet sie.

#### DER TRAUGOTTESDIENST

(18) Die Evangelische Landeskirche in Baden lädt dazu ein, die eheliche Gemeinschaft in einem Traugottesdienst (kirchliche Trauung) unter den Segen Gottes zu stellen. Dabei kommt die Freude am Gelingen und die Stärkung angesichts von Gefährdungen zum Ausdruck.

(19) In der kirchlichen Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute bringen ihr Versprechen zum Ausdruck, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Sie werden von der Fürbitte der Gemeinde begleitet und ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Der Trauspruch kann Ausgangspunkt der Traupredigt sein. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.

(20) Bei der evangelischen Trauung wird vorausgesetzt, dass mindestens eine der zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist. Erforderlich ist die Zustimmung beider Eheleute zur evangelischen Trauung. Eine evangelische Trauung setzt die erfolgte Eheschließung vor dem Standesamt oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraus, auch wenn diese schon länger zurückliegen.

(21) Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten der jeweils anderen Kirche. In der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer ökumenischen Trauung nach Formular C. Diese Möglichkeit besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nicht für gleichgeschlechtliche Paare.

#### BEGLEITUNG DER EHE

(22) Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet und unterstützt Ehepaare und Familien mit und ohne Kinder mit ihren Bildungsangeboten in Kindertagesstätten, Schulen und Gemeinden, mit seelsorglicher Beratung und mit besonderen Gottesdiensten, z.B. Familiengottesdiensten und Ehejubiläen.

(23) Aus vielen Gründen können Ehen scheitern. Dabei stehen die Eheleute vor der Herausforderung, in einer konflikthaften Situation verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Kinder bedürfen in solchen Situationen des besonderen Schutzes. In der schmerzlichen Phase der Trennung sowie zur Bewältigung von Verletzungen und Schuld kann eine seelsorgliche Begleitung hilfreich sein. Auch nach der Scheidung einer Ehe ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine erneute Trauung möglich.

### III. Regelungen für die Praxis

#### Artikel 1 Präambel

In einer Trauung bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Sie hören auf Gottes Gebot und Verheißung. Die Gemeinde erbittet für sie Gottes Beistand und Segen.

#### Artikel 2 Traugespräch

Vor der Trauung führt die zuständige Person (Artikel 8) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.

#### Artikel 3 Trauung, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.
- (2) Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, wird diese im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.

#### Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung

- (1) Eine Trauung wird nur gefeiert, nachdem die standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen wurde.
- (2) Voraussetzung der Trauung ist, dass mindestens eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.
- (3) Gehört eine Person des zu trauenden Paares der römisch-katholischen Kirche an, kann die Trauung auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. Dies kann entweder nach evangelischem Ritus oder nach römisch-katholischem Ritus oder nach Formular C (ökumenische Trauung) erfolgen. Für gleichgeschlechtliche Paare besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nur die Möglichkeit einer evangelischen Trauung.
- (4) Gehört eine der zu trauenden Personen keiner christlichen Kirche an, kann eine Trauung erfolgen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Person entspricht, und die andere Person sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

#### Artikel 5 Gleichberechtigte Behandlung

Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.

#### Artikel 6 Ablehnungsgründe

Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.

#### Artikel 7 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde

Hat die für die Trauung zuständige Person (Artikel 8) auf Grund von Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

#### Artikel 8 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die vom Brautpaar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere

Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Trauung durchführt, sorgt, soweit erforderlich, für die Einholung der Einwilligung des Pfarramtes oder der Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören. Die Einwilligung kann nur aus Gründen versagt werden, aus denen auch eine Trauung abgelehnt werden kann.

(3) Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.

## Artikel 9

### Beurkundung und Bescheinigung

(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.

(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.

## ANHANG

### Die in Abschnitt 2 zitierten Bibelstellen (ggf. in ihrem jeweiligen Kontext)

(zitiert nach der Lutherübersetzung 2017):

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 1. Mose 1, 26-30: | <sup>26</sup> Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei, die da herrschen über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über die ganze Erde und über alles Gewürm, das auf Erden kriecht. <sup>27</sup> Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. <sup>28</sup> Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Getier, das auf Erden kriecht. <sup>29</sup> Und Gott sprach: Sehet da, ich habe euch gegeben alle Pflanzen, die Samen bringen, auf der ganzen Erde, und alle Bäume mit Früchten, die Samen bringen, zu eurer Speise. <sup>30</sup> Aber allen Tieren auf Erden und allen Vögeln unter dem Himmel und allem Gewürm, das auf Erden lebt, habe ich alles grüne Kraut zur Nahrung gegeben. Und es geschah so. |
| 1. Mose 2, 18     | Und Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht.  |
| 3. Mose 19, 18b   | Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; ich bin der HERR.  |
| 5. Mose 6, 5      | Und du sollst den HERRN, deinen Gott, lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft.   |
| Mt. 5, 27-32      | <sup>27</sup> Ihr habt gehört, dass gesagt ist (2.Mose 20,14): "Du sollst nicht ehebrechen." (...) <sup>31</sup> Es ist auch gesagt (5.Mose 24,1): "Wer sich von seiner Frau scheidet, der soll ihr einen Scheidebrief geben." <sup>32</sup> Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Unzucht, der macht, dass sie die Ehe bricht; und wer eine Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe.  |
| Mt. 19, 4-6       | <sup>4</sup> Er aber antwortete und sprach: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer sie am Anfang schuf als Mann und Frau <sup>5</sup> und sprach (1.Mose 2,24): "Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein"? <sup>6</sup> So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!   |

- Mk. 10, 2-9      <sup>2</sup>Und Pharisäer traten hinzu und fragten ihn, ob es einem Mann erlaubt sei, sich von seiner Frau zu scheiden, und versuchten ihn damit. <sup>3</sup>Er antwortete aber und sprach zu ihnen: Was hat euch Mose geboten? <sup>4</sup>Sie sprachen: Mose hat zugelassen, einen Scheidebrief zu schreiben und sich zu scheiden. <sup>5</sup>Jesus aber sprach zu ihnen: Um eures Herzens Härte willen hat er euch dieses Gebot geschrieben; <sup>6</sup> aber von Anfang der Schöpfung an hat Gott sie geschaffen als Mann und Frau. <sup>7</sup>Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und wird an seiner Frau hängen,<sup>8</sup>und die zwei werden ein Fleisch sein. So sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. <sup>9</sup>Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.
- Mk. 12, 30f      <sup>30</sup>und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit all deiner Kraft" (5.Mose 6,4-5). <sup>31</sup>Das andre ist dies: "Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst" (3.Mose 19,18). Es ist kein anderes Gebot größer als diese.
1. Kor 7, 7      Ich wollte zwar lieber, alle Menschen wären, wie ich bin, aber jeder hat seine eigene Gabe von Gott, der eine so, der andere so.
- Galater 3, 26-28      <sup>26</sup>Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. <sup>27</sup> Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. <sup>28</sup> Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.
- Eph. 4, 1-6      <sup>1</sup>So ermahne ich euch nun, ich, der Gefangene in dem Herrn, dass ihr der Berufung würdig lebt, mit der ihr berufen seid,<sup>2</sup> in aller Demut und Sanftmut, in Geduld. Ertragt einer den andern in Liebe. <sup>3</sup> und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens:. <sup>4</sup> ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung;. <sup>5</sup> ein Herr, ein Glaube, eine Taufe;<sup>6</sup> ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.
- Kol. 3, 12-15      <sup>12</sup> So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; <sup>13</sup> und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! <sup>14</sup> Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. <sup>15</sup> Und der Friede Christi, zu dem ihr berufen seid bin einem Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar.

## Durchführungsbestimmungen

### Nr. 17

#### **Durchführungsbestimmungen für den Dienst der Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bezdiakpf-DB)**

Vom 24. November 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt zur Ausführung von § 20 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234) folgende Durchführungsbestimmungen:

#### § 1

##### **Grundsatz**

Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Zum besonderen Auftrag der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers gehört es, die Einheit von Verkündigung und Diakonie, von Hören auf Gottes Wort und Handeln der Gemeinde in ihrer Gemeindediakonie, ihren Diakonischen Werken und den freien Trägern der Kirchenbezirke zu stärken.

## § 2 Auftrag

- (1) Der Dienst der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers geschieht im Auftrag des Kirchenbezirks bzw. des Stadtkirchenbezirks.
- (2) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer wird von der Dekanin oder dem Dekan unter Mitwirkung des Diakonischen Werks der Landeskirche eingeführt.
- (3) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer wird für ihre bzw. seine besonderen Aufgaben durch die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der Landeskirche vor allem durch Information, Beratung und Weiterbildung zugestärkt, gefördert und unterstützt.
- (4) Für den Dienst der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers soll ein Budget im kirchenbezirklichen Haushalt vorgesehen werden.
- (5) Für die Aufgaben der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers sollen dem Umfang der konkreten Aufgabe angemessene Anrechnungstunden im Religionsunterricht gewährt werden.

## § 3 Teilnahme an Gremien

Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer ist in der Regel Mitglied in folgenden Gremien:

1. Bezirkssynode bzw. Stadtsynode,
2. Bezirksdiakoniausschuss, bzw. Verbandsversammlung eines Diakonieverbandes,
3. Diakonische Konferenz und Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Landeskirche gemäß dessen Satzung und Wahlordnung,
4. Konvent der Bezirksdiakoniefarrerinnen und -diakoniefarrer.

Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer vertritt in diesen Gremien die Belange und Anliegen der Diakonie im Kirchenbezirk bzw. Stadtkirchenbezirk.

## § 4 Aufgaben

- (1) Nach § 20 Abs. 2 DiakG obliegen der Bezirksdiakoniefarrerin oder dem Bezirksdiakoniefarrer insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Sorge für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche,
  2. die Sicherung der theologischen Beratung der Mitarbeitenden und Gremien,
  3. die diakonische Profilierung der Sozialarbeit,
  4. die Vermittlung der Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Stadtkirchenbezirks oder des Diakonieverbandes zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde,
  5. die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich,
  6. die Vertretung des Kirchenbezirks in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche nach dessen Satzung und Wahlordnung.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Auftrag wird auf der Ebene der Gemeinde und des Kirchenbezirks und Stadtkirchenbezirks wie folgt verwirklicht:
  1. In Kooperation mit den örtlichen Diakonischen Werken berät und begleitet die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer den Kirchenbezirk sowie die Pfarr- und Kirchengemeinden, insbesondere deren Gremien, Ausschüsse und Beauftragten.
  2. Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer begleitet und berät die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen diakonischen Einrichtungen seelsorglich und theologisch. Dazu kann die Teilnahme an Gremiensitzungen und Dienstbesprechungen gehören.
  3. Mit den in den verschiedenen diakonischen Bereichen des Kirchenbezirks tätigen Fachberaterinnen und Fachberatern arbeitet die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer zusammen.
  4. Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer sorgt dafür, dass die in verschiedenen diakonischen Bereichen des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeitenden sowie die vorgenannten Fachberatungen gottesdienstlich eingeführt werden und wirkt bei der gottesdienstlichen Einführung mit.
- (3) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer initiiert und fördert gemäß § 2 DiakG und § 20 Abs. 2 Nr. 5 DiakG die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk und selbstständigen Trägern diakonischer Arbeit.

(4) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer steht im fachlichen Austausch mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.. Sie oder er ist für dieses Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in diakonischen Fragen des Kirchenbezirks sowie der Pfarr- und Kirchengemeinden.

## § 5

### **Konvent der Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrer**

Die Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer treffen sich mindestens zweimal jährlich zum Konvent. Einer der Termine soll als mehrtägige Konferenz mit den württembergischen Kolleginnen und Kollegen gestaltet werden. Der Konvent der Bezirksdiakoniefarrerinnen und -diakoniefarrer kann aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 2020

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

U r s K e l l e r

Oberkirchenrat

## Nr. 18

### **Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse**

Vom 8. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund von § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 25. April 1994 (GVBl. S. 107), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

## § 1

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen finden Anwendung auf alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Nutzende) der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und Verwaltungszweckverbände.
- (2) Eine EKIBA-E-Mail-Adresse ist eine E-Mail-Adresse mit der Endung @\*.ekiba.de.

## § 2

### **Nutzung der E-Mail-Adresse durch hauptberuflich Mitarbeitende**

- (1) Bei Veröffentlichung der E-Mail-Adresse zum Empfang dienstlicher E-Mails ist ausschließlich die EKIBA-E-Mail-Adresse anzugeben.
- (2) Interne und externe dienstliche E-Mails sind ausschließlich von der EKIBA-E-Mail-Adresse zu versenden. Dies gilt nicht für E-Mails, die das Dienstverhältnis der Person selbst betreffen und die sich an den Dienstherrn oder Anstellungsträger richten.
- (3) Dienstliche E-Mails dürfen an hauptberufliche Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Baden nur an die EKIBA-E-Mail-Adresse versandt werden.
- (4) Soweit der Person keine EKIBA-E-Mail-Adresse zugewiesen ist oder die Nutzung der EKIBA-E-Mail-Adresse im Einzelfall nicht in Betracht kommt, ist bei einem Versand dienstlicher Nachrichten an diese Person der Inhalt der dienstlichen Nachricht mittels verschlüsseltem Anhang zu versenden.
- (5) Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen zur Datensicherheit mobiler und lokaler Endgeräte vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 166) sind bei der Nutzung der EKIBA-E-Mail-Adresse zu beachten.

**§ 3**  
**Nutzung der E-Mail-Adresse**  
**durch ehrenamtlich Mitarbeitende**

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende, sofern diese über eine EKIBA-E-Mail-Adresse verfügen, sollen die E-Mail-Adresse im innerkirchlichen E-Mail-Verkehr nutzen.
- (2) § 2 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2020

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

U t a H e n k e

Oberkirchenrätin

**Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie**  
**zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in**  
**Baden**  
**(Pfarr- und Kirchenbeamtendienstrecht-DB - PfKiBeamt-Dr-DB)**

Vom 8. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmungen:

**Abschnitt 1**  
**Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

**§ 1**  
**Hinausschieben des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD**  
**im Bereich des Pfarrdienstes**

(1) Das Hinausschieben des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Ein Hinausschieben des Ruhestandes kommt in der Regel nur im gemeindlichen Pfarrdienst in Betracht. Ein Hinausschieben beim Dienst im Religionsunterricht ist in der Regel nicht möglich.
2. Das Hinausschieben auf einer Pfarrstelle im allgemeinen Kirchlichen Auftrag kommt nur bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses in Betracht.
3. Ein Hinausschieben ist bei Dekaninnen und Dekanen sowie bei kirchenleitenden Ämtern nicht möglich.

In vorgenannten Fällen kann der Ruhestand hinausgeschoben werden, wenn zugleich ein Wechsel auf eine Stelle oder einen Auftrag erfolgt, in welchem das Hinausschieben des Ruhestandes möglich ist.

(2) Das Hinausschieben des Ruhestandes geschieht unter den nachstehend genannten Bedingungen:

1. Ein Hinausschieben des Ruhestandes wird im Regelfall zunächst auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung um höchstens weitere zwei Jahre ist möglich.
2. Ein Hinausschieben des Ruhestandes ist nur mit einem Dienstauftrag von 50, 75 oder 100 Prozent möglich.
3. Vor Entscheidung über das Hinausschieben des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis der Gemeinde und dem Kirchengemeinderat der Gemeinde, in der der Dienst erfolgen soll, sowie mit dem zuständigen Bezirkskirchenrat, herzustellen.
4. Bei der Prüfung der Möglichkeit eines Hinausschiebens des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst auf der bisherigen Pfarrstelle berücksichtigt der Evangelische Oberkirchenrat neben dem Interesse der Pfarrerin oder des Pfarrers die kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Interessen, insbesondere:
  - a. die Rückmeldungen des Ältestenkreises, Kirchengemeinderates und Bezirkskirchenrates,

- b. die Belange einer etwa bestehenden Dienstgruppe oder regionalen Zusammenarbeit,
- c. die bisherige Dauer des Einsatzes der Person in der Gemeinde,
- d. gemeindliche oder kirchenbezirkliche Liegenschafts-, Stellen- oder Strukturplanungen,
- e. bei einem kurzzeitigen Hinausschieben des Ruhestandes die Erfordernisse der Gemeindearbeit.

Das Hinausschieben des Ruhestandes beim Verbleib in der bisherigen Gemeinde kann befristet werden.

5. Im gemeindlichen Pfarrdienst kann beim Hinausschieben des Ruhestandes vom Konfirmandenunterricht im Einzelfall befreit werden. Über eine Dienstgruppeneinbindung, im Wege einer regionalen Zusammenarbeit oder über den Einsatz einer anderen Person soll die Aufgabe erledigt werden.
6. Im Falle des Hinausschiebens des Ruhestandes kann eine individuelle Dienstbeschreibung erstellt werden. Diese soll dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden. Wird der Dienst im bisherigen Auftrag fortgesetzt, ist dies in der Regel nicht erforderlich.
7. Im gemeindlichen Pfarrdienst entfällt mit dem Hinausschieben des Ruhestandes die Dienstwohnungspflicht und die Residenzpflicht; die Verpflichtung erreichbar zu sein, bleibt unberührt. Die Zuweisung einer bestehenden Dienstwohnung ist beim Hinausschieben des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer möglich.

## **Abschnitt 2**

### **Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

#### **§ 2**

#### **Hinausschieben des Ruhestandes bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Evangelischen Oberkirchenrat nach § 66a KBG.EKD**

- (1) Das Hinausschieben des Ruhestandes bei Kirchenbeamtenverhältnissen setzt voraus, dass ein konkreter Einsatz auf einer konkreten Stelle geklärt ist, in der Regel in der bisherigen Funktion.
- (2) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die auf einer befristeten Stelle oder in einem befristeten Auftrag tätig sind, kommt ein Hinausschieben des Ruhestandes auf der bisherigen Stelle oder im bisherigen Auftrag nicht in Betracht.

## **Abschnitt 3**

### **Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

#### **§ 3**

#### **Geltung der Verwaltungsvorschrift der EKD**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden findet mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 1. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht in Gesetzen und Rechtsverordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in dieser Durchführungsbestimmung Abweichendes vorgesehen ist.

#### **§ 4**

#### **Regelungen zu Rentenantragstellung und Rentenanrechnung**

- (1) Im Fall einer Rentenanrechnung nach §§ 35 ff. des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) oder nach den Bestimmungen des Versorgungssicherungsgesetzes ist eine Rente so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruchs (Regelaltersgrenze nach den Regelungen des SGB VI) beginnen kann. Wenn die Person über eigene erworbene Rentenansprüche verfügt, kann der Rentenantrag bis zu dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts hinausgeschoben werden; dieser Zeitpunkt gilt in diesem Fall als rechtzeitig im Sinn von § 37 BVG-EKD.
- (2) Wird der Rentenantrag nach Absatz 1 Satz 2 hinausgeschoben, so erfolgt eine Anrechnung der Rente nach § 35 BVG-EKD unter Heranziehung des sich ergebenden höheren rentenrechtlichen Zugangsfaktors.
- (3) Wird der Rentenantrag im Fall des Hinausschiebens des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD über den Zeitpunkt der gesetzlichen Regelaltersgrenze hinausgeschoben, so ist für die Rentenanrechnung nach § 35 BVG-EKD der sich ergebende höhere rentenrechtliche Zugangsfaktor zugrunde zu legen.

### § 5

#### **Berücksichtigung von Vordienstzeiten für die Besoldungseinstufung im Pfarrdienstverhältnis**

- (1) Für die erstmalige Besoldungseinstufung von Personen im Pfarrdienstverhältnis können Vordienstzeiten im Rahmen der nachstehenden Regelungen als förderliche Vordienstzeiten im Sinn von § 28 Abs. 2 BBesG pauschal angerechnet werden. Diese Regelung ist nicht für die Frage ruhegehaltfähiger Dienstzeit maßgebend.
- (2) Angerechnet werden können nur Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit (mindestens als 50% Deputatumfang) in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- (3) Von den in Absatz 2 genannten Zeiten bleiben die ersten fünf Jahre außer Betracht. Von den fünf Jahre übersteigenden Jahren können bis höchstens zehn Jahre angerechnet werden.
- (4) Die vorstehenden Regelungen sind für Entscheidungen ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Entscheidungen zur Besoldungseinstufung in der Zeit bis zum 30. Juni 2020 bleiben unberührt.

### § 6

#### **Berücksichtigung von Vordienstzeiten für die ruhegehaltfähige Dienstzeit**

- (1) Als förderliche Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BVG-EKD können für Pfarrfrauen und Pfarrer bis zu drei Jahren einer hauptberuflichen theologisch-wissenschaftlichen Vortätigkeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden.
- (2) Für eine über Absatz 1 hinausgehende Vortätigkeit ist die Anerkennung als förderliche Vortätigkeit im Sinn von § 28 Abs. 1 BVG-EKD ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Vortätigkeit für die Besoldungseinstufung als förderlich anerkannt wurde.

### § 7

#### **Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung für die ruhegehaltfähige Dienstzeit**

- (1) Wird während der Zeit einer Beurlaubung eine hauptberufliche theologisch-wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt, können bis zu drei Jahren nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD auch ohne Erhebung eines Versorgungsbeitrages als ruhegehaltfähig anerkannt werden. § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG wird angewendet.
- (2) Für andere Zeiten einer Beurlaubung ist die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur möglich, wenn ein Versorgungsbeitrag geleistet oder durch gesonderte Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages verzichtet wird.
- (3) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BeamtVG gilt entsprechend.

### Abschnitt 4

#### **Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

### § 8

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Regelungen über die Berücksichtigung der Vordienstzeiten für die Besoldungseinstufung im Pfarrdienstverhältnis (§ 5) sind ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Entscheidungen zur Besoldungseinstufung in der Zeit bis zum 30. Juni 2020 auf Basis der bis dahin geltenden Verwaltungspraxis bleiben unberührt.
- (2) Hinsichtlich der erfolgten Festsetzung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gelten folgende Übergangsregelungen:
  1. Vor dem 1. Januar 2021 bereits getroffene Entscheidungen über die Anerkennung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bleiben unberührt.
  2. Soweit für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nachweislich Zusagen gegeben wurden, werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Basis der gegebenen Zusagen anerkannt.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2020

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

U t a H e n k e

Oberkirchenrätin



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Nr. 19 – Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz“ (RVO Diakonieverband Konstanz - RVO DV KN).....	50
Nr. 20 – Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“ (RVO Diakonieverband Überlingen-Stockach - RVO DV ÜB-St).....	52
Nr. 21 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	54
Nr. 22 – Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zuweisungsfaktorverordnung - ZuWfaktorRVO).....	54
Nr. 23 – Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für die Diakonischen Werke nach dem Finanzausgleichsgesetz (Zuweisungsfaktoren-DW Rechtsverordnung FAG - FAGDWZuweisungsfaktRVO).....	65
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	
Nr. 24 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	67
Nr. 25 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	69
Nr. 26 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	70
Nr. 27 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	70
Nr. 28 – Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung)	71

## Rechtsverordnungen

### Nr. 19

## Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz“ (RVO Diakonieverband Konstanz - RVO DV KN)

Vom 15. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32), und § 26 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234), folgende Rechtsverordnung:

### § 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Es wird ein Diakonieverband gegründet.
- (2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz und den evangelischen Kirchengemeinden Ach-Volkertshausen, Allensbach, Böhringen, Büsingen-Gailingen, Dettingen-Wallhausen, Engen, Gaienhofen, Gottmadingen, Hilzingen, Konstanz, Konstanz-Litzelstetten, Konstanz-Wollmatingen, Radolfzell, Reichenau, Rielasingen-Worblingen, Singen, Tengen.
- (3) Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz, die nicht bereits Mitglieder nach Absatz 2 sind, können durch eigenen Beschluss dem Diakonieverband beitreten. Der Beitritt ist dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (4) Hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft der Kirchengemeinden gilt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 14 KVHG als erteilt. Die Mitgliedschaft einer beteiligten Kirchengemeinde endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz (Diakonieverband)“.
- (6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Radolfzell.
- (7) Der Diakonieverband kann Außenstellen errichten.
- (8) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (9) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.
- (10) Der Diakonieverband nimmt gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Diakoniesgesetz die diakonischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz wahr. Es handelt sich um einen Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

### § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 30 Diakoniesgesetz besteht die Verbandsversammlung aus:
  1. zwei durch den Bezirkskirchenrat Konstanz entsandten Personen, die dem Bezirkskirchenrat Konstanz angehören;
  2. der Dekanin oder dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin oder dem Dekanstellvertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz;
  3. je einer Vertretung jeder dem Diakonieverband beigetretenen Kirchengemeinde; der jeweilige Kirchengemeinderat wählt die Person aus dem Kreis seiner Mitglieder;
  4. der Bezirksdiakoniepfrörrerin oder dem Bezirksdiakoniepfrörrer des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz und
  5. je einer Vertretung der diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.
- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 5 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 5 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat.

### **§ 3 Finanzierung**

(1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden;
2. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden;
3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln;
4. den Einnahmen oder Erträgen aus Finanzanlagen;
5. den Einnahmen oder Erträgen für erbrachte Leistungen.

(2) Ab dem 1. Januar 2021 fließt die dem Kirchenbezirk Konstanz bislang zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 24 FAG dem Diakonieverband als Zuweisungsempfänger zu. Im Übrigen richten sich die Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Diakonieverband nach dem Finanzausgleichsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Der Diakonieverband ist berechtigt, Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben.

(4) Die bei der bisherigen Trägerkörperschaft „Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz“ dem unselbständigen Diakonischen Werk zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen vollständig auf die neue Körperschaft „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz (Diakonieverband)“ über. Die Inhalte der durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigenden Übertragungsvereinbarung sind bereits vor Neugründung des Diakonieverbandes zwischen den Beteiligten auszuhandeln.

### **§ 4 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz, den am Verband beteiligten Kirchengemeinden und der Verbandsversammlung.

(2) Den Mitgliedskörperschaften wird das zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft eine Regelung über Verteilung der sich nach Auflösung möglicherweise ergebenden Folgekosten, welche durch die Mitgliedskörperschaften zu tragen sind.

### **§ 5 Amtszeit**

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung und die nach § 32 Abs. 1 Diakoniegengesetz gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Nach § 32 Abs. 2 Diakoniegengesetz hinzugewählte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2020

---

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 20**  
**Rechtsverordnung über den Diakonieverband**  
**„Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“**  
**(RVO Diakonieverband Überlingen-Stockach - RVO DV ÜB-St)**

Vom 15. Dezember 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32), und § 26 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234), folgende Rechtsverordnung:

**§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Es wird ein Diakonieverband gegründet.
- (2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach und den evangelischen Kirchengemeinden Überlingen, Salem, Markdorf und Pfullendorf.
- (3) Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, die nicht bereits Mitglieder nach Absatz 2 sind, können durch eigenen Beschluss dem Diakonieverband beitreten. Der Beitritt ist dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (4) Hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft der Kirchengemeinden gilt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 14 KVHG als erteilt. Die Mitgliedschaft einer beteiligten Kirchengemeinde endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach (Diakonieverband)“.
- (6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Überlingen.
- (7) Der Diakonieverband kann Außenstellen errichten.
- (8) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (9) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.
- (10) Der Diakonieverband nimmt gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Diakoniesgesetz die diakonischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach wahr. Es handelt sich um einen Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

**§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Gemäß § 30 Diakoniesgesetz besteht die Verbandsversammlung aus:
  1. Zwei durch den Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach entsandten Personen, die dem Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach angehören;
  2. der Dekanin oder dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin oder dem Dekanstellvertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach;
  3. je einer Vertretung jeder dem Diakonieverband beigetretenen Kirchengemeinde; der jeweilige Kirchengemeinderat wählt die Person aus dem Kreis seiner Mitglieder;
  4. der Bezirksdiakoniepfarrerin oder dem Bezirksdiakoniepfarer des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach;
  5. je einer Vertretung der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.
- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 5 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 5 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat.

### **§ 3 Berechnung der Zuweisung/Finanzierung**

- (1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus
1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden;
  2. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden;
  3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln;
  4. den Einnahmen oder Erträgen aus Finanzanlagen;
  5. den Einnahmen oder Erträgen für erbrachte Leistungen.
- (2) Ab dem 1. Januar 2021 fließt die dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach bislang zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 24 FAG dem Diakonieverband als Zuweisungsempfänger zu. Im Übrigen richten sich die Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Diakonieverband nach dem Finanzausgleichsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.
- (3) Der Diakonieverband ist berechtigt, Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben.
- (4) Die bei der bisherigen Trägerkörperschaft „Evangelischer Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“ dem unselbständigen Diakonischen Werk zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen vollständig auf die neue Körperschaft „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach (Diakonieverband)“ über. Die Inhalte der durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigenden Übertragungsvereinbarung sind bereits vor Neugründung des Diakonieverbandes zwischen den Beteiligten auszuhandeln.

### **§ 4 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, den am Verband beteiligten Kirchengemeinden und der Verbandsversammlung.
- (2) Den Mitgliedskörperschaften wird das zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.
- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft eine Regelung über Verteilung der sich nach Auflösung möglicherweise ergebenden Folgekosten, welche durch die Mitgliedskörperschaften zu tragen sind.

### **§ 5 Amtszeit**

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung und die nach § 32 Abs. 1 Diakoniesgesetz gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Nach § 32 Abs. 2 Diakoniesgesetz hinzugewählte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2020

---

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 21**  
**Rechtsverordnung zur Änderung**  
**der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates**  
**zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 1 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1**  
**Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR**

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert am 23. April 2020 (GVBl. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird folgende Nummer 22 angefügt;  
"22. Leiterin oder Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen im Evangelischen Oberkirchenrat."
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird in Nummer 21 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend am 1. Oktober 2020 in Kraft.

---

Karlsruhe, den 16. Dezember 2020

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

**Nr. 22**  
**Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren**  
**für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in**  
**Baden (Zuweisungsfaktorverordnung - ZuWfaktorRVO)**

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG) vom 21. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**  
**Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren**

Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich werden wie folgt festgelegt:

Kirchengemeinde	Rechts- trägernummer	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
Ev. Kirche in Mannheim	01301810	7,971321%
Ev. Kirche in Karlsruhe	01101201	7,763712%
Ev. Kirche in Heidelberg	01350810	4,610974%
Ev. Kirche in Pforzheim	01452520	4,244788%
Ev. Kirche in Freiburg	01400724	4,804058%
KG Dossenheim	01491511	0,296549%
KG Hirschberg-Großsachsen	01491526	0,103508%
KG Heddesheim	01491520	0,378221%
KG Heiligkreuz - Oberflockenbach	01491530	0,110644%
KG Hemsbach	01491523	0,367992%
KG Hohensachsen	01491532	0,084860%
KG Lützelsachsen	01491547	0,153608%
KG Ilvesheim	01491535	0,157340%
KG Ladenburg	01491538	0,233082%
KG Laudенbach	01491541	0,142581%
KG Leutershausen	01491517	0,145095%
KG Neckarhausen	01491544	0,116887%
KG Schriesheim	01491550	0,339476%
KG Altenbach	01491552	0,082259%
KG Weinheim	01491553	0,907827%
KG Edingen	01491514	0,164075%
KG Bettingen	01552911	0,076269%
KG Lindelbach	01552932	0,030519%
KG Urphar	01552950	0,046034%
KG Dertingen	01552914	0,071758%
KG Kembach	01552923	0,040157%
KG Dietenhan	01552917	0,032643%
KG Lauda	01552929	0,117747%
KG Nassig-Sonderriet	01552936	0,125429%
KG Niklashausen	01552938	0,063769%
KG Höhefeld	01552920	0,073621%
KG Wertheim-Sachsenhausen	01552941	0,086513%
KG Tauberbischofsheim	01552947	0,151998%
KG Kilsheim	01552926	0,070513%
KG Wenkheim	01552962	0,090408%
KG Wertheim	01552965	0,599534%
KG Waldenhausen	01552956	0,049861%
KG Königshofen-Grünsfeld	01552968	0,093975%
KG Adelsheim	01550111	0,142097%
KG Osterburken	01550135	0,106586%
KG Bödigheim	01550114	0,084198%
KG Bofsheim	01550117	0,037393%
KG Buchen	01550120	0,167473%
KG Eberstadt	01550123	0,050939%
KG Korb	01550126	0,019568%
KG Leibenstadt	01550129	0,052443%
KG Ravenstein-Merchingen	01550132	0,072642%
KG Rosenberg	01550138	0,065350%

KG Sennfeld	01550144	0,080675%
KG Sindolsheim	01550147	0,069506%
KG Walldürren	01550153	0,110025%
KG Hardheim-Höpfingen	01550156	0,079783%
KG Bobstadt	01550160	0,033541%
KG Boxberg-Wölchingen	01550162	0,084052%
KG Angeltürn	01550158	0,019284%
KG Ahorn-Buch	01550166	0,041025%
KG Brehmen	01550164	0,043015%
KG Dainbach	01550168	0,040038%
KG Sachsenflur	01550184	0,033522%
KG Hirschlanden	01550174	0,053215%
KG Eubigheim	01550172	0,037345%
KG Hohenstadt	01550176	0,027429%
KG Neunstetten	01550180	0,087173%
KG Schillingstadt	01550186	0,031478%
KG Windischbuch	01550196	0,024842%
KG Schwabhausen	01550188	0,047519%
KG Schweigern	01550190	0,055693%
KG Epplingen	01550170	0,022735%
KG Uiffingen	01550192	0,049264%
KG Schüpfer Grund	01550183	0,114080%
KG Mittleres Neckartal	01551966	0,165939%
KG Dallau	01551920	0,075259%
KG Auerbach	01551923	0,060684%
KG Fahrenbach	01551929	0,098897%
KG Großeicholzheim-Rittersbach	01551932	0,096523%
KG Haßmersheim-Hochhausen- Neckarmühlbach	01551937	0,152338%
KG Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch	01551949	0,091483%
KG Schefflenz	01551981	0,135809%
KG Mosbach	01551953	0,285189%
KG Neckarburken	01551959	0,042056%
KG Neckarelz	01551962	0,169022%
KG Neckarzimmern	01551973	0,053447%
KG Obrigheim	01551975	0,133185%
KG Schollbrunn	01551983	0,031674%
KG Oberdielbach	01551986	0,049505%
KG Waldbrunn - Strümpfelbrunn	01551992	0,106471%
KG Billigheim-Sulzbach	01551989	0,079051%
KG Waldkatzenbach	01551995	0,045987%
KG Mudau	01551956	0,061332%
KG Hüffenhardt	01551942	0,092239%
KG Kälbertshausen	01551945	0,032655%
KG Aglasterhausen	01572211	0,106534%
KG Unterschwarzach	01572292	0,077865%
KG Daudenzell	01572227	0,040440%
KG Bammental	01572220	0,162872%
KG Breitenbronn	01572223	0,034879%
KG Eberbach	01572232	0,429864%
KG Friedrichsdorf	01572235	0,021227%
KG Gaiberg	01572238	0,066352%

KG Gauangelloch	01572241	0,087351%
KG Heddesbach	01572247	0,025729%
KG Brombach (b. Heidelb.)	01572226	0,030072%
KG Heiligkreuzsteina	01572250	0,075315%
KG Altneudorf	01572217	0,053997%
KG Mauer	01572256	0,110956%
KG Wiesenbach	01572296	0,079452%
KG Waldhilsbach	01572293	0,038805%
KG Meckesheim	01572259	0,143660%
KG Mönchzell	01572265	0,027057%
KG Michelbach	01572262	0,051975%
KG Mückenloch	01572271	0,053232%
KG Dilsberg	01572229	0,054537%
KG Neckargemünd	01572275	0,223868%
KG Neunkirchen	01572278	0,076813%
KG Neckarkatzenbach	01572281	0,017935%
KG Schönau (b. Heidelb.)	01572284	0,101268%
KG Waldwimmersbach	01572294	0,048453%
KG Lobenfeld	01572253	0,055154%
KG Wilhelmsfeld	01572298	0,075954%
KG Schönbrunn	01572288	0,142370%
KG Baiertal - Dielheim	01572314	0,159905%
KG Leimen	01572329	0,316618%
KG St.Ilgen	01572356	0,233467%
KG Sandhausen	01572347	0,371009%
KG Nußloch	01572335	0,253380%
KG Walldorf	01572362	0,406309%
KG Wiesloch	01572365	0,565780%
KG Wiesloch-Schatthausen	01572350	0,078729%
KG St.Leon-Rot	01572359	0,143511%
KG Altlußheim	01572311	0,149215%
KG Brühl	01572317	0,257822%
KG Eppelheim	01572320	0,306848%
KG Hockenheim	01572324	0,478781%
KG Ketsch	01572327	0,183423%
KG Neulußheim	01572332	0,185330%
KG Oftersheim	01572338	0,269148%
KG Plankstadt	01572341	0,203739%
KG Schwetzingen	01572353	0,418565%
KG Reilingen	01572344	0,147259%
KG Daisbach	01572771	0,055117%
KG Waibstadt	01572772	0,072008%
KG Dühren	01572724	0,090592%
KG Angelbachtal	01572714	0,146313%
KG Eschelbach	01572731	0,083214%
KG Eschelbronn	01572734	0,093145%
KG Neidenstein	01572754	0,072236%
KG Hilsbach und Weiler	01572745	0,147803%
KG Hoffenheim	01572764	0,120970%
KG Reihen	01572758	0,085819%
KG Rohrbach	01572761	0,075809%
KG Steinsfurt	01572762	0,071265%

KG Sinsheim	01572763	0,312886%
KG Mühlhausen-Tairnbach	01572748	0,096096%
KG Waldangelloch	01572775	0,080557%
KG Zuzenhausen	01572778	0,073611%
KG Adersbach	01572711	0,036193%
KG Hasselbach	01572743	0,021058%
KG Bargaen	01572717	0,069479%
KG Epfenbach	01572727	0,077827%
KG Spechbach	01572765	0,063628%
KG Flinsbach	01572729	0,042502%
KG Helmstadt	01572737	0,091804%
KG Neckarbischofsheim	01572751	0,132099%
KG Reichartshausen	01572756	0,085155%
KG Untergimpfern	01572768	0,027772%
KG Ehrstädt	01572721	0,044501%
KG Adelshofen	01572780	0,073882%
KG Bad Rappenau	01572782	0,288465%
KG Berwangen	01572783	0,077377%
KG Elsenz-Rohrbach	01572784	0,091917%
KG Eppingen	01572785	0,279541%
KG Gemmingen	01572787	0,122826%
KG Heinsheim	01572789	0,063323%
KG Ittlingen und Richen	01572799	0,143620%
KG Kirchhardt	01572791	0,096305%
KG Mühlbach	01572792	0,083836%
KG Obergimpfern	01572793	0,053409%
KG Grombach	01572788	0,029376%
KG Siegelsbach	01572795	0,071774%
KG Stebbach	01572796	0,056298%
KG Treschklingen	01572797	0,039935%
KG Babstadt	01572781	0,052738%
KG Wollenberg	01572798	0,039498%
KG Blankenloch	01520561	0,293422%
KG Eggenstein	01520564	0,238994%
KG Friedrichstal	01520567	0,135866%
KG Graben-Neudorf	01520570	0,271198%
KG Hochstetten	01520573	0,098120%
KG Leopoldshafen	01520576	0,141219%
KG Liedolsheim	01520579	0,132726%
KG Linkenheim	01520582	0,198991%
KG Neureut, Süd	01520581	0,131092%
KG Neureut, Nord	01520588	0,178068%
KG Neureut-Kirchfeld	01520585	0,134782%
KG Rußheim	01520597	0,108777%
KG Spöck	01520550	0,121389%
KG Staffort/Büchenau	01520551	0,103366%
KG Weingarten	01520583	0,267052%
KG Berghausen-Wöschbach	01520511	0,247258%
KG Ettlingen	01520517	0,715650%
KG Rheinstetten	01520538	0,294039%
KG Karlsbad-Ittersbach	01520523	0,105206%
KG Langensteinbach	01520526	0,175456%

KG Waldbronn	01520548	0,169112%
KG Karlsbad-Auerbach	01520549	0,075973%
KG Malsch	01520529	0,117746%
KG Pfinztal-Sölling.	01520535	0,147062%
KG Kleinsteinbach	01520542	0,084609%
KG Spielberg	01520560	0,098372%
KG Mutschelbach	01520532	0,101052%
KG Bad Schönborn	01520411	0,197845%
KG Bretten	01520414	0,315444%
KG Diedelsheim	01520417	0,106159%
KG Dürrenbüchig	01520487	0,026520%
KG Gochsheim	01520426	0,087163%
KG Bahnbrücken	01520427	0,031180%
KG Gölshausen	01520430	0,112806%
KG Gondelsheim	01520433	0,140440%
KG Kürnbach-Bauerbach	01520440	0,117047%
KG Menzingen	01520443	0,090630%
KG Oberacker	01520453	0,045869%
KG Münzesheim	01520446	0,124099%
KG Nußbaum-Sprantal	01520451	0,132536%
KG Oberöwisheim	01520456	0,096554%
KG Odenheim	01520459	0,073135%
KG Östringen	01520462	0,105977%
KG Rinklingen	01520465	0,069132%
KG Ruit	01520468	0,075328%
KG Sulzfeld	01520471	0,147586%
KG Ubstadt-Weiher	01520473	0,132932%
KG Unteröwisheim	01520477	0,123243%
KG Jöhlingen	01520480	0,102479%
KG Wössingen	01520486	0,116822%
KG Zaisenhausen	01520490	0,104173%
KG Flehingen	01520423	0,090982%
KG Bruchsal	01520412	0,536886%
KG Karlsdorf-Neuthard-Forst	01520425	0,181382%
KG Heildelsheim	01520421	0,152656%
KG Helmsheim	01520422	0,081156%
KG Philippsburg	01520444	0,126544%
KG Waghäusel	01520454	0,339023%
KG Bauschlott	01522411	0,098320%
KG Kelttern-Dietlingen	01522414	0,124571%
KG Dürrn	01522417	0,073658%
KG Eisingen	01522420	0,147925%
KG Ellmendingen-Dietenhausen-Weiler	01522424	0,169547%
KG Göbrichen	01522429	0,086383%
KG Ispringen	01522432	0,183971%
KG Kieselbronn	01522435	0,104363%
KG Langenalb	01522440	0,111359%
KG Niefern	01522443	0,193215%
KG Nöttingen	01522446	0,101802%
KG Öschelbronn	01522444	0,126021%
KG Königsbach	01522438	0,236826%
KG Stein	01522452	0,136873%

KG Wilferdingen	01522459	0,192423%
KG Singen (b. Pforzh.)	01522461	0,107114%
KG Baden-Baden	01170213	1,676755%
KG Bühl	01170266	0,217618%
KG Bühlertal	01170269	0,125130%
KG Durmersheim	01170272	0,191154%
KG Forbach - Weisenbach	01170275	0,081260%
KG Gaggenau	01170228	0,374551%
KG Gernsbach	01170231	0,228815%
KG Rastatt	01170249	0,837577%
KG Iffezheim, Paul Gerhardt	01170234	0,141636%
KG Kuppenheim-Bischweier	01170237	0,107596%
KG Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim-Dreieinigkeitsgemeinde	01170264	0,144177%
KG Auenheim	01541314	0,085754%
KG Bodersweier	01541317	0,090489%
KG Eckartsweier	01541323	0,053122%
KG Hohnhurst	01541335	0,020702%
KG Freistett	01541326	0,122891%
KG Hesselhurst	01541332	0,033563%
KG Kehl	01541338	0,463865%
KG Kehl-Kork	01541341	0,134070%
KG Legelshurst	01541344	0,083333%
KG Leutesheim	01541347	0,076465%
KG Lichtenau	01541350	0,132897%
KG Linx	01541353	0,058927%
KG Diersheim	01541320	0,070807%
KG Memprechtshofen	01541356	0,048802%
KG Neumühl	01541359	0,079530%
KG Oberkirch	01541361	0,174926%
KG Oppenau	01541364	0,066630%
KG Renchen	01541367	0,106203%
KG Appenweier	01541311	0,106625%
KG Rheinbischofsheim	01541362	0,124349%
KG Sand	01541363	0,061407%
KG Scherzheim	01541365	0,070416%
KG Helmlingen	01541329	0,046899%
KG Willstätt	01541366	0,098757%
KG Achern	01541310	0,331530%
KG Kappelrodeck - Ottenhöfen	01541336	0,098531%
KG Goldscheuer	01541340	0,104894%
KG Allmansweiler	01541368	0,107092%
KG Altenheim	01541369	0,125434%
KG Diersburg	01541371	0,136100%
KG Ettenheim	01541374	0,137639%
KG Friesenheim	01541375	0,195449%
KG Lahr-Hugsweier	01541381	0,077315%
KG Langenwinkel	01541382	0,062522%
KG Emmausgemeinde Neuried	01541372	0,155364%
KG Kippenheim	01541377	0,121422%
KG Lahr	01541380	1,323653%
KG Mahlberg	01541383	0,207711%

KG Meißenheim	01541384	0,120774%
KG Kürzell	01541378	0,050560%
KG Nonnenweier	01541385	0,116103%
KG Ottenheim	01541386	0,105429%
KG Schmieheim	01541387	0,079441%
KG Seelbach	01541388	0,123072%
KG Wittenweier	01541389	0,052400%
KG Gengenbach	01541391	0,158302%
KG Gutach	01541394	0,100956%
KG Haslach	01541397	0,126483%
KG Hausach	01541392	0,082552%
KG Hornberg	01541393	0,124820%
KG Kirnbach	01541395	0,040225%
KG Offenburg	01541390	1,592893%
KG Wolfach	01541398	0,099315%
KG Zell am H.	01541399	0,138185%
KG Schiltach-Schenkenzell	01541396	0,175038%
KG Bahlingen	01530611	0,153594%
KG Broggingen	01530614	0,051383%
KG Denzlingen	01530617	0,304635%
KG Eichstetten	01530620	0,150408%
KG Emmendingen	01530626	0,649988%
KG Freiamt	01530637	0,220182%
KG Herbolzheim	01530644	0,148375%
KG Kenzingen	01530647	0,135178%
KG Köndringen	01530650	0,089698%
KG Kollnau (Paul Gerhardt)	01530653	0,120058%
KG Malterdingen	01530656	0,111093%
KG Mundingen	01530659	0,077237%
KG Nimburg	01530662	0,082537%
KG Elzach	01530623	0,074641%
KG Oberprechtal	01530665	0,048887%
KG Riegel-Endingen	01530672	0,212294%
KG Sexau	01530674	0,098612%
KG Teningen	01530677	0,161035%
KG Tutschfelden	01530680	0,032542%
KG Wagenstadt	01530686	0,040688%
KG Vörstetten	01530683	0,106984%
KG Waldkirch	01530689	0,161642%
KG Weisweil	01530692	0,092195%
KG Königschaffhausen-Leiselheim	01530695	0,106649%
KG Auggen	01532011	0,092972%
KG Schliengen	01532059	0,089027%
KG Badenweiler	01532014	0,162666%
KG Betberg-Seefeldern	01532020	0,124008%
KG Britzingen-Dattingen	01532024	0,104594%
KG Buggingen	01532026	0,091245%
KG Eggenertal-Feldberg	01532034	0,122493%
KG Bickensohl	01532067	0,062895%
KG Gallenweiler	01532035	0,022803%
KG Heitersheim	01532038	0,116966%
KG Bischoffingen	01532069	0,046503%

KG Hugelheim	01532041	0,060019%
KG Bad Krozingen	01532017	0,311703%
KG Laufen	01532044	0,038149%
KG Botzingen	01532071	0,151848%
KG Breisach	01532073	0,240315%
KG Mullheim	01532047	0,390375%
KG Neuenburg	01532050	0,172058%
KG Staufen	01532062	0,163347%
KG Sulzburg	01532065	0,094989%
KG Gundelfingen	01532077	0,189071%
KG Hinterzarten	01532079	0,135394%
KG Ihringen	01532081	0,262951%
KG Kirchzarten - Stegen	01532083	0,276590%
KG Lenzkirch-Schluchsee	01532085	0,097071%
KG Loffingen	01532087	0,092973%
KG Mengen	01532091	0,123172%
KG Neustadt	01532093	0,138629%
KG Wolfenweiler	01532097	0,153044%
KG March	01532089	0,126404%
KG Umkirch	01532095	0,087540%
KG Ehrenkirch-Bollschweil	01532075	0,112272%
KG Bad Durrheim	01593011	0,169954%
KG Blumberg	01593017	0,120307%
KG Buchenberg	01593014	0,067224%
KG Donaueschingen	01593026	0,322708%
KG Oberers Bregtal (bis 18.03.2019: Furtwangen - Guten- bach - Vohrenbach)	01593022	0,152359%
KG Hufingen-Braunlingen	01593029	0,121572%
KG Konigsfeld	01593044	0,081919%
KG Monchweiler	01593047	0,109289%
KG Bad-Durrheim-Oberbaldingen	01593050	0,109097%
KG Bad-Durrheim-Ofingen	01593053	0,042800%
KG St. Georgen - Tennenbronn	01593060	0,590894%
KG Triberg	01593064	0,129424%
KG Villingen	01593066	1,631767%
KG Weiler (b. Villingen)	01593075	0,068021%
KG Binzen - Rummingen	01501775	0,154031%
KG Blansingen-Welmlingen-Kleinkems	01501715	0,081312%
KG Brombach	01501717	0,122242%
KG Efringen-Kirchen	01501720	0,140157%
KG Egringen	01501723	0,056174%
KG Eimeldingen	01501726	0,104232%
KG Fischingen	01501729	0,035893%
KG Grenzach	01501732	0,139887%
KG Haltingen	01501735	0,132794%
KG Hauingen	01501738	0,080447%
KG Wollbach-Holzen	01501785	0,100334%
KG Kandern	01501744	0,111428%
KG Lorrach	01501750	0,852611%
KG Tullingen	01501753	0,030756%
KG Mappach	01501756	0,055926%

KG Wintersweiler	01501783	0,023379%
KG Ötlingen	01501759	0,048140%
KG Rheinfeldern	01501762	0,587998%
KG Rötteln	01501768	0,136989%
KG Schallbach	01501771	0,054536%
KG Weil am Rhein	01501780	0,434035%
KG Wittlingen	01501786	0,043634%
KG Wyhlen	01501792	0,128162%
KG Bad Bellingen	01501793	0,093718%
KG Hertingen	01501795	0,042643%
KG am Blauen	01501791	0,110667%
KG Tannenkirch	01501798	0,052526%
KG Feuerbach	01501794	0,023219%
KG Riedlingen	01501765	0,025787%
KG Dossenbach	01501728	0,069000%
KG Fahrnau	01501716	0,114445%
KG Hasel	01501721	0,064537%
KG Hausen - Raitbach	01501724	0,075740%
KG Gersbach	01501719	0,039357%
KG Maulburg	01501727	0,097835%
KG Schopfheim	01501736	0,433868%
KG Oberes Kleines Wiesental	01501731	0,138604%
KG Todtnau	01501745	0,060912%
KG Schönau	01501772	0,081366%
KG Vorderes Kleines Wiesental	01501755	0,125114%
KG Zell	01501760	0,096961%
KG Steinen	01501737	0,209238%
KG Wehr und Öflingen	01500947	0,183187%
KG Albruck - Görwihl	01500911	0,129422%
KG Jestetten	01500917	0,087601%
KG Kadelburg	01500920	0,108838%
KG Klettgau	01500923	0,073299%
KG Laufenburg	01500926	0,092870%
KG Bad Säckingen	01500932	0,242296%
KG St.Blasien	01500935	0,108414%
KG Wutachtal	01500950	0,148317%
KG Tiengen	01500941	0,158066%
KG Waldshut	01500946	0,222366%
KG Bonndorf	01500912	0,084277%
KG Oberes Schlüchtal	01500928	0,094290%
KG Todtmoos	01500952	0,047399%
KG Murg-Rickenbach-Herrisried	01500927	0,131482%
KG Lauchringen	01500955	0,091413%
KG Höchenschwand-Häusern	01500958	0,083094%
KG Aach-Volkertshausen	01591421	0,135040%
KG Allensbach	01591424	0,093165%
KG Böhringen	01591427	0,115519%
KG Büsingen-Gailingen	01591430	0,101459%
KG Engen	01591433	0,105734%
KG Gaienhofen	01591442	0,098726%
KG Gottmadingen	01591445	0,117444%
KG Konstanz	01591411	1,262108%

KG Konstanz - Wollmatingen	01591414	0,235330%
KG Reichenau	01591454	0,078924%
KG Radolfzell	01591457	0,342401%
KG Rielasingen-Worblingen	01591460	0,119677%
KG Singen	01591463	0,559164%
KG Hilzingen	01591448	0,104963%
KG Tengen	01591451	0,045684%
KG Konstanz - Litzelstetten	01591469	0,090986%
KG Dettingen-Wallhausen	01591466	0,079079%
KG Ludwigshafen	01592817	0,143505%
KG Markdorf	01592820	0,293908%
KG Meersburg	01592823	0,144582%
KG Meßkirch	01592826	0,118121%
KG Pfullendorf	01592832	0,205955%
KG Salem-Heiligenberg	01592836	0,151314%
KG Stetten a.k.M.	01592841	0,096973%
KG Stockach	01592844	0,211674%
KG Steißlingen-Langenstein	01592838	0,100400%
KG Überlingen	01592847	0,282924%
KG Owingen	01592829	0,081384%
KG Immenstaad	01592814	0,089853%
KG Uhldingen-Mühlhofen	01592850	0,102501%

## § 2

### Übergangsbestimmung

Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraumes 2020 und 2021 findet die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember 2013 in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung Anwendung.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember 2013 (GVBl. 2014, S. 102) außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2020

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Nr. 23**  
**Rechtsverordnung**  
**zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für die Diakonischen Werke**  
**nach dem Finanzausgleichsgesetz**  
**(Zuweisungsfaktoren-DW Rechtsverordnung FAG -**  
**FAGDWZuweisungsFaktRVO)**

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 20 Abs. 3 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG) vom 21. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Festlegung Zuweisungsfaktor-DW**

Für die Berechnung der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken nach § 20 FAG und für die Diakonieverbände nach § 24 FAG werden die Zuweisungsfaktoren wie folgt festgelegt:

Rechtsträgernummer FAG 2021	Kirchenbezirk / Diakonieverband	Zuweisungsfaktor- DW in %
01301810	Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	8,507674%
01101201	Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	8,874842%
01350810	Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	4,851166%
01452520	Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	4,446153%
01400724	Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	6,633998%
01170200	Baden-Baden und Rastatt	4,866312%
01530600	Emmendingen	3,136471%
01500900	Hochrhein	3,000203%
01591400	Konstanz	4,423441%
01592800	Überlingen - Stockach	3,344658%
01112303	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis	11,603975%
01552904	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis	2,413496%

01551904	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis	3,231102%
01120503	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe	7,777133%
01131003	Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Diakonieverband)	8,337340%
01501701	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Lörrach	4,491572%
01522404	Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis	2,447562%
01532001	Diakonieverband Diakonisches Werk Breisgau-Hoch- schwarzwald	4,419654%
01593003	Diakonisches Werk im Schwarzwald-Baar-Kreis (Diakoniever- band)	3,193249%
<b>Summe:</b>		<b>100,000001%</b>

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## Arbeitsrechtsregelungen

### Nr. 24 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 29. Juli 2020 (GVBl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 21 wird wie folgt gefasst:

**„21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der sozialen Arbeit in  
Diakonischen Werken der Stadtkirchen- und Kirchenbezirke und  
Diakonieverbänden**

Fall-Gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Bachelor-Abschluss und entsprechender Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung	9c
2.	Sonstige Beschäftigte mit Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten <b>und</b> ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	9c
3.	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss (Fachhochschule, Universität und Berufsakademie) <b>und</b> staatlicher Anerkennung <b>und</b> entsprechender Tätigkeit (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	10
4.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 2 mit einer Beschäftigungszeit von mindestens zwei Jahren <b>und</b> dem Nachweis zusätzlich erworbener Fachkenntnisse (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1a)	10
5.	Mitarbeitende wie Fallgruppen 3 und 4 <b>und</b> entsprechender Tätigkeit <b>und</b> erforderlicher abgeschlossener qualifizierender Zusatzausbildung (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	11
6.	Abteilungsleitungen (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)	11
7.	Dienststellenleitungen in Diakonieverbänden (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	12
8.	Abteilungsleitungen (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 4)	12
9.	Ständige Stellvertretung einer Geschäftsführung der Kategorie I (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 5, 6)	12
10.	Geschäftsführungen der Kategorie I (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)	13
11.	Ständige Stellvertretungen einer Geschäftsführung der Kategorie II (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 5, 6)	13

12.	Dienststellenleitungen in Diakonieverbänden (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)	13
13.	Abteilungsleitungen (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 8)	13
14.	Geschäftsführungen der Kategorie II (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)	14
15.	Ständige Stellvertretungen der Geschäftsführung der Kategorie III (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 5, 6)	14
16.	Geschäftsführungen der Kategorie III (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)	15

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Sämtliche Fallgruppen setzen für die jeweilige Leitungsfunktion in der sozialen Arbeit eine ausdrückliche Ernennung voraus.

Nr. 1a

Fachkenntnisse sind zusätzlich erworbene Beratungskompetenzen und Rechtskenntnisse im Sozialrecht im Umfang der Module, die nach Abschluss eines Studiums in der Sozialen Arbeit oder der Sozialpädagogik zu einer staatlichen Anerkennung führen würden.

Nr. 2

Ein Bachelor-Abschluss verleiht dieselbe Berechtigung wie ein Diplomabschluss der Fachhochschulen. Ein Masterabschluss verleiht dieselbe Berechtigung wie ein Diplom- und Magisterabschluss der Universität (§ 29 Absatz 2 LHG BW). In Baden-Württemberg führen diese Abschlüsse gemäß § 36 Abs. 6 LHG BW stets zu einer staatlichen Anerkennung.

Abschlüsse an Beruflichen Akademien sind Diplomabschlüssen seit 1986 gleichgestellt.

Erforderlich ist eine abgeschlossene qualifizierende Zusatzausbildung dann, wenn diese für die ausgeübte Tätigkeit gesetzlich verbindlich vorgegeben ist und einen Zeitumfang von mindestens 540 Stunden umfasst.

Nr. 3

Mit Personalverantwortung für mindestens 10 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.  
Für Mitarbeitende in Verwaltungsbereichen gilt der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund Anlage 1 Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) für den Verwaltungsdienst.

Nr. 4

Mit Personalverantwortung für mindestens 16 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.  
Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 5

Es handelt sich nicht um Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

Nr. 6

Kategorie I: Bis 30 Mitarbeitende

Kategorie II: 31 - 90 Mitarbeitende

Kategorie III: Mindestens 91 Mitarbeitende

Bei Geschäftsführungskräften der Kategorien I und II erfolgt die Eingruppierung in die nächst höhere Kategorie, wenn das Diakonische Werk mehr Einwohner zu versorgen hat als der Durchschnitt der Einwohnerzahlen, die sich aus der Zuweisung nach dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) ergibt.

Nr. 7

Mit Personalverantwortung für mindestens 11 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.  
Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 8

Mit Personalverantwortung für mindestens 25 beruflich Mitarbeitende in diakonischen Aufgabenfeldern.  
Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **Artikel 2**

### **Bestandsschutz**

1. Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit in der Sozialen Arbeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A Kirchliche Entgeltordnung aufgrund veränderter Tätigkeitsmerkmale in der Kirchlichen Entgeltordnung nach der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD eine niedrigere Eingruppierung ergeben würde, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.
2. Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A Kirchliche Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden in diese ohne Antrag stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit eingruppiert. Den Mitarbeitenden ist jederzeit eine Rückkehr in den Besitzstand vor der Höhergruppierung im Rahmen der Ausschlussfrist des § 4 Nr. 37 AR-M möglich.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission  
**Die Vorsitzende**

S a b i n e W ö s t m a n n

## **Nr. 25**

### **Arbeitsrechtsregelung**

### **zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung**

### **für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 37 AR-M wird wie folgt gefasst:

#### **„37. Zu § 37 TVöD - Ausschlussfrist**

Anstelle von § 37 TVöD gilt:

(1) Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Ansprüche:

- a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere solche auf Mindestentgelte,
- b) die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen,
- c) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) aus einem Sozialplan,
- e) soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission  
**Die Vorsitzende**  
S a b i n e W ö s t m a n n

**Nr. 26**  
**Arbeitsrechtsregelung**  
**zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der AR zur Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 18. Juli 2018 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

„Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission  
**Die Vorsitzende**  
S a b i n e W ö s t m a n n

**Nr. 27**  
**Arbeitsrechtsregelung**  
**zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung**  
**für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 69) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 8 Zu § 8 TVöD - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit - Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 AR-M wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchstabe b) und f) TVöD-Bund erhalten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anstelle der stundenweisen Zeitzuschläge für die Sonderform der Nacht- und Samstagsarbeit ein pauschales Entgelt in Höhe von 78,14 € monatlich.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission  
**Die Vorsitzende**

S a b i n e W ö s t m a n n

## **Nr. 28** **Arbeitsrechtsregelung** **zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung** **(AR Corona-Sonderleistung)**

Vom 9. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung** **(AR Corona-Sonderleistung)**

#### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf alle Mitarbeitenden, auf welche die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 unmittelbar oder über die Arbeitsrechtsregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005, in den jeweils geltenden Fassungen, Anwendung finden.

#### **§ 2** **Individueller Anwendungsbereich**

Den Anspruch auf die Corona-Sonderleistung (Zahlungsbetrag oder Sonderurlaub) haben nachfolgend aufgeführte Mitarbeitende, welche im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 (Bemessungszeitraum) in unmittelbar durch Corona betroffenen Arbeitsbereichen oder Einrichtungen als

- Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, leitende Mitarbeitende in der Pflege, Alltagsbegleitende, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte sowie sonstige Mitarbeitende in der Pflege und Patientenversorgung und -betreuung;
- Auszubildende in der praktischen Ausbildung in der direkten Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen;
- Erzieherinnen oder Erzieher, Fachkräfte im heilpädagogischen Dienst sowie Mitarbeitende in Wohngruppen und anderen Betreuungseinrichtungen;
- Küchenkräfte, Reinigungskräfte oder Mitarbeitende in der hauswirtschaftlichen Versorgung und Haustechnik;

eingesetzt und tätig waren und keinen Anspruch auf eine Leistung gemäß dem Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25. Oktober 2020 haben.

### § 3

#### Feststellung der persönlichen Betroffenheit

- (1) Inwieweit die Mitarbeitenden dem vorgenannten Personenkreis zuzurechnen sind, wird anhand der Dienstpläne und Einsatzzeiten durch die Dienststelle einvernehmlich mit der Mitarbeitendenvertretung festgelegt.
- (2) Lässt sich zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung kein Einvernehmen erzielen, kann das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden.
- (3) Die Anspruchsberechtigung ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung festzustellen und den betroffenen Mitarbeitenden mitzuteilen.
- (4) Die Anrufungsfrist zum Kirchlichen Arbeitsgericht beträgt einen Monat nach Ablauf der vorgenannten Frist.
- (5) Besteht in Einrichtungen keine Mitarbeitendenvertretung, so hat die Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung den betroffenen Mitarbeitenden die Anspruchsberechtigung mitzuteilen.
- (6) Unabhängig von der einrichtungsbezogenen Feststellung der Anspruchsberechtigung steht den Mitarbeitenden der Weg zum Arbeitsgericht offen, um ihre jeweilige Betroffenheit im Sinne des vorstehend geregelten persönlichen Geltungsbereiches feststellen zu lassen.

### § 4

#### Corona-Sonderleistung

- (1) Mitarbeitende, die bereits eine einmalige Sonderprämie (Corona-Prämie) nach dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 erhalten haben, erhalten
  - a. bezogen auf die Entgeltgruppen 1 - 7 eine Corona-Sonderleistung in Höhe von Euro 600,00 brutto
  - b. sowie bezogen auf die Entgeltgruppen 8 - 11 eine Corona-Sonderleistung in Höhe von Euro 400,00 brutto.
- (2) Der Anspruch auf die Corona-Sonderprämie wird mit Wirkung Vergütungsabrechnung für den Monat Mai 2021 zur Auszahlung fällig.
- (3) Die Corona-Sonderleistung erfolgt ansonsten durch Gewährung von **fünf Tagen** Sonderurlaub (zu behandeln nach den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes, soweit in dieser Arbeitsrechtsregelung keine abweichende Regelung getroffen wird) bezogen auf die Entgeltgruppen 1 - 7 sowie **drei** Tagen Sonderurlaub bezogen auf die Entgeltgruppen 8 - 11, der in den Jahren 2021 bis Ende 2023 in Anspruch zu nehmen und zu gewähren ist.
- (4) Mitarbeitende in Teilzeitbeschäftigung erhalten die Corona-Sonderleistung (Zahlungsbetrag oder Sonderurlaub) anteilig ihres Beschäftigungsgrades und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.
- (5) Freiwilligen im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligengesetzes und Freiwilligen im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr, steht ein Anspruch auf zwei Tage Sonderurlaub zu, der bis zum Ende der Einsatzzeit zu gewähren ist.
- (6) Soweit Anspruchsberechtigte im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung nach dem vorstehend genannten Zeitraum (1. März bis 31. Oktober 2020) ausgeschieden sind oder ihren freiwilligen Dienst beendet haben, ist der Anspruch auf Sonderurlaub abzugelten. Es handelt sich hierbei um einen höchstpersönlichen und nicht vererbaren Anspruch.
- (7) Wird der Anspruch auf Sonderurlaub wegen Beendigung des Dienstverhältnisses (Arbeitsverhältnisses) nicht in Anspruch genommen oder kann er aus sonstigen, unvorhersehbaren Gründen nicht bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden, ist er entsprechend der Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes abzugelten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2020

Arbeitsrechtliche Kommission  
**Die Vorsitzende**

S a b i n e W ö s t m a n n









# Gesetzes- und Verordnungsblatt



## der Evangelischen Landeskirche in Baden

---

### TEIL I

---

Ausgabe 4

77  
Karlsruhe, 7. April 2021

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	
<b>Nr. 29</b> – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	<b>78</b>
<b>Nr. 30</b> – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR).....	<b>78</b>

## Arbeitsrechtsregelungen

### **Nr. 29** **Arbeitsrechtsregelung** **zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung** **für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 3. Februar 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 27, S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 10 wird aufgehoben und erhält den Vermerk: „- weggefallen -“.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 6a wird aufgehoben und erhält den Vermerk: „- weggefallen -“.

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 2021

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
**Die Vorsitzende**

S a b i n e W ö s t m a n n

### **Nr. 30** **Arbeitsrechtsregelung** **zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung** **über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien** **der Diakonie Deutschland** **(AR-AVR)**

Vom 3. Februar 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung der AR-AVR**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 7. Oktober 2020 (GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt 1, Ergänzende Arbeitsrechtsregelungen, wird nach „veröffentlicht im Gesetzes und Verordnungsblatt 1995 Seite 115 ff.“ folgender Text angefügt:

„Auf die Arbeitsverhältnisse finden neben dieser Arbeitsrechtsregelung die folgenden Arbeitsrechtsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung:

1. Arbeitsrechtsregelung  
zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung).“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 2021

\_\_\_\_\_  
**Arbeitsrechtliche Kommission**  
**Die Vorsitzende**

S a b i n e W ö s t m a n n



# Gesetzes- und Verordnungsblatt



## der Evangelischen Landeskirche in Baden

---

### TEIL I

---

Ausgabe 5

Karlsruhe, 5. Mai 2021

---

81

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Nr. 31 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes.....	82
Nr. 32 – Rechtsverordnung über die Aufstellung und den Vollzug der Stellenpläne (Stellenplan-RVO - StPl-RVO).....	82

## Rechtsverordnungen

### **Nr. 31** **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung** **zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes**

Vom 23. März 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 16 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 175) folgende Rechtsverordnung:

#### **Artikel 1** **Änderung der RVO Kirchenmusik**

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes vom 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In den ersten beiden Dienstjahren ist verpflichtend ein Traineeprogramm zu absolvieren, in welchem pädagogische, kybernetische, praktisch-theologische und personale Kompetenzen erworben bzw. fortentwickelt werden. Das Traineeprogramm ist wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Kantorinnen und Kantoren in den ersten Amtsjahren und im Dienstplan zu verorten."

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 2021

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

### **Nr. 32** **Rechtsverordnung über die Aufstellung und den Vollzug der Stellenpläne** **(Stellenplan-RVO - StPI-RVO)**

Vom 30. März 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 KVHG vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3) folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1** **Anwendungsbereich**

(1) Vorliegende Rechtsverordnung gilt für die Aufstellung und den Vollzug der kirchlichen Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG.

(2) Für den landeskirchlichen Stellenplan sind die Regelungen zur

1. Gestaltung des Stellenplanes (§ 2 Abs. 3),
  2. Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung von Stellen (§ 3),
  3. Einholung der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 KVHG (§ 6 Abs. 5 Satz 2)
- nicht anwendbar.

(3) Diakonische Werke, die kaufmännisch buchen und mit Wirtschaftsplänen arbeiten, können mit Beschluss des für sie zuständigen Leitungsorgans von der Anwendung der Regelungen dieser Verordnung absehen. Dies gilt nicht für

1. Regelungen hinsichtlich der Einrichtung neuer oder Ausweitung bestehender Stellen,
2. Verpflichtung zur Anwendung der tariflichen Eingruppierung,
3. Regelungen zur Stellenbewertung,
4. Einsatz von Standards der Bewirtschaftung von Stellenplänen (Muster-Verträge, IT-Lösungen, etc.),
5. Einholung fachlicher Voten vor der Einstellung von Führungskräften.

Der Stellenplan ist in jedem Fall als Teil des Wirtschaftsplans mit diesem den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Bei kirchlichen Rechtsträgern, für die ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 44 KVHG durchgeführt wird oder bei denen nach dem Aufsichtsgesetz im Hinblick auf die Finanzverwaltung Maßnahmen getroffen werden, kann der Evangelische Oberkirchenrat weitergehende Vorgaben zur Stellenplanung und Bewirtschaftung des Stellenplanes vorsehen, insbesondere eine Genehmigungspflicht vor der Besetzung freier Stellen vorsehen, oder von einzelnen Regelungen dieser Rechtsverordnung vorübergehend eine Befreiung erteilen.

## § 2

### Inhalt und Beschluss des Stellenplans

(1) Der Stellenplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 KVHG).

(2) Der Stellenplan beinhaltet die im Haushaltszeitraum für die Aufgabenwahrnehmung sachlich notwendigen Stellen im erforderlichen Umfang. In den Erläuterungen zum Stellenplan sollen Abweichungen zum vorherigen Planungszeitraum angegeben werden. Beim Haushaltsbeschluss sowie bei einer Stellenbesetzung ist zu prüfen, ob der Bedarf zur Aufnahme der Stelle in den Stellenplan oder zur Besetzung der Stelle noch besteht oder im gegebenen Umfang erforderlich ist.

(3) Für die Gestaltung des Stellenplanes ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Muster zu verwenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die digitale Verarbeitung von Stellenplänen verbindliche Standards festlegen. Der Evangelische Oberkirchenrat bezieht vor der Festlegung von allgemein geltenden Standards die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter (§ 10 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) ein.

(4) In den Stellenplan aufzunehmen sind:

1. Stellen der im öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten,
2. Stellen der privatrechtlich Beschäftigten.

(5) Die Stellen sollen gegliedert nach dem Haushaltsplan mit Angabe der Amtsbezeichnung und gegebenenfalls der Funktion oder Tätigkeit sowie der Besoldungs- oder Entgeltgruppe ausgewiesen werden. Es können für Gruppen von Beschäftigten Poolansätze gebildet werden, denen hinsichtlich der einzelnen Stelle keine konkrete Funktion oder Tätigkeit zugeordnet ist.

(6) In den Stellenplan können weiterhin aufgenommen werden:

1. Projektstellen unter Angabe der Befristung des jeweiligen Projektes,
2. Stellendeputate für vollständig refinanzierte Stellen oder Stellenanteile,
3. Stellen für Freiwilligendienste.

Die Stellendeputate nach Nummer 2 sollen einen vertretbaren Umfang zur Anzahl der im Stellenplan insgesamt aufgenommenen Stellen nicht überschreiten.

(7) Nicht in den Stellenplan aufgenommen werden Stellen für Aushilfen.

(8) Stellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen nur nach Maßgabe von § 3 KBG-EKD eingerichtet werden.

(9) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für Stellen in den Pfarramtssekretariaten und weiteren Verwaltungsstellen Standards für einen Beschäftigungsumfang festlegen. Die festgelegten Standards sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt, Teil II, bekannt zu machen. Abweichungen hiervon sind im Ausnahmefall möglich, die Abweichung ist im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zu begründen.

(10) Dem Ansatz der Besoldungs- oder Entgeltgruppe im Stellenplan soll, soweit dies möglich ist, eine Stellenbewertung oder Dienstpostenbewertung voraus gehen.

(11) Für die in einem Stellenplan eines Stadtkirchenbezirkes enthaltenen Stellen von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen kann im Stellenplanbeschluss vorgesehen werden, dass im Haushaltszeitraum der Stellenumfang in einer festgelegten Quote dem konkreten Bedarf angepasst werden kann, ohne dass es hierfür

eines gesonderten Beschlusses bedarf. Wird die festgelegte Quote überschritten, ist eine gesonderte Genehmigung des Stadtkirchenrates zur Überschreitung des Stellenplanes erforderlich.

### § 3

#### **Genehmigung und Votum zur Errichtung und Ausweitung von Stellen**

(1) Einem Antrag auf Genehmigung einer Stellenerrichtung oder -ausweitung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KVHG ist ein Votum des zuständigen Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Evangelischen Kirchenverwaltung, bei Verbänden des zuständigen Aufsichtsorgans über die hieraus resultierenden Personalkosten sowie über die Finanzierung beizufügen. Aus dem Votum muss hervorgehen, wie mit der sich aus der Stellenerrichtung oder -ausweitung ergebenden Finanzierungslast mittel- und langfristig umgegangen werden soll. Bei Stellenerrichtungen oder -ausweitungen zur Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist darzulegen, inwieweit die Tragfähigkeit der künftigen Haushaltsbelastung durch die Versorgungsverpflichtungen gegeben ist.

(2) Soweit Stellen für gemeindepädagogische Mitarbeitende im Stellenplan eingerichtet oder ausgeweitet werden sollen, ist ein Votum des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen, welches den geplanten Aufgabenzuschnitt, die gewünschte Qualifikation, das angemessene Stellendepotat und die vorgesehene Entgeltgruppe bestätigt. Soweit die Stellenplanung von diesem Votum abweicht, ist dies im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zu begründen.

### § 4

#### **Vermerke im Stellenplan**

(1) Stellen, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht besetzt oder in Anspruch genommen werden sollen, sind im Stellenplan als gesperrt zu bezeichnen (Sperrvermerk). Mit dem Sperrvermerk sind Voraussetzungen und Verfahren zur Aufhebung des Sperrvermerks festzulegen.

(2) Stellen, die in folgenden Haushaltsjahren ganz oder teilweise nicht mehr besetzt werden oder wegfallen, sind im Stellenplan als künftig wegfallend zu kennzeichnen (kw-Vermerk). Enthält ein kw-Vermerk keine bestimm- bare oder bestimmte Frist für den Wegfall der Stelle, ist dieser zu vollziehen, wenn

1. die nächste Stelle der gleichen Besoldungs- oder Entgeltgruppe und der gleichen Fachrichtung frei wird und
2. die Eignung der Person für eine Umsetzung auf eine freiwerdende Stelle gegeben ist.

(3) Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan als künftig umzuwandeln (ku-Vermerk) unter der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 5

#### **Personalkostenberechnung**

(1) Der Haushaltsansatz der Personalkosten erfolgt auf Basis der Personalkostenberechnung. Diese orientiert sich an den im Stellenplan aufgenommenen Stellen und darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Die Personalkostenberechnung umfasst die Ausgaben für

1. alle in den zu beschließenden Stellenplan aufgenommenen Stellen,
2. die Kosten für Versorgung und Beihilfe,
3. die Aufwendungen für über- und außertarifliche Leistungen,
4. soweit absehbar weitere besondere Personalkosten (z.B. Zulagen), unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Steigerungssätze für Personalausgaben.

(3) Die Personalkostenberechnung kann, soweit sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, auf Basis der durch die ZGASSt erzeugten Personalkostenhochrechnung unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Steigerungssätze für Personalausgaben erstellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Personalkostenberechnung ein Muster vorgeben, welches einzusetzen ist oder für die digitale Bearbeitung Standards festlegen.

(4) Soweit im Rahmen des Stellenplanes für Gruppen von Beschäftigten Pools gebildet wurden, kann bei dem Ansatz der Personalkosten der Umfang des üblichen Vakanzstandes berücksichtigt werden.

## § 6

### Besetzung von Stellen

- (1) Eine Stelle von privatrechtlich beschäftigten Personen soll nur besetzt werden, wenn
    1. eine Stellenbeschreibung und eine Stellenbewertung vorliegen; ist dies nicht der Fall, sind diese innerhalb der Ausschlussfrist der AR-M nachzuholen;
    2. die einzustellende Person die jeweils maßgeblichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt.
  - (2) Eine Stelle von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten soll nur besetzt werden, wenn
    1. eine Dienstpostenbeschreibung und eine Dienstpostenbewertung vorliegen; ist dies nicht der Fall, sind diese nachzuholen;
    2. die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 KVHG vorliegt.
- Für die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 KVHG ist darzulegen, inwieweit die Tragfähigkeit der künftigen Haushaltsbelastung durch die Versorgungsverpflichtungen (§ 3 Abs. 1) weiterhin gegeben ist.
- (3) Die Erstellung von Dienstposten- oder Stellenbeschreibungen ist nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Vordrucken vorzunehmen. Eine Stellenbewertung nach Absatz 1 erfolgt für den TV EntgO Bund Anlage 1 Teil I-III (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AR-M) sowie für die KEntgO Abschnitte 4, 8-10, 19 und 21 durch die Arbeitsgruppe Stellenbewertung des Evangelischen Oberkirchenrats. Eine Dienstpostenbewertung nach Absatz 2 erfolgt durch die Arbeitsgruppe Dienstpostenbewertung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
  - (4) Im Rahmen der Stellenbesetzungen sind, soweit diese herausgegeben sind, für den Abschluss der Arbeitsverträge die vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Vertragsmuster zu verwenden.
  - (5) Soweit bei der Besetzung von Stellen oder der dauerhaften Übertragung von Aufgaben die im Stellenplan angegebene Eingruppierung oder Besoldungsgruppe überschritten werden soll, ist vor der Stellenbesetzung oder der dauerhaften Übertragung der Aufgabe eine Stellenbewertung einzuholen. Besteht ein dringendes Besetzungserfordernis und kann die Stellenbewertung nicht zeitgerecht durchgeführt werden, so kann die Stelle auch vorläufig in der niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Soweit es erforderlich ist, ist die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KVHG einzuholen.
  - (6) Vor der Einstellung von Führungskräften einer diakonischen Einrichtung (z.B. Leitung Diakonisches Werk, Nachbarschaftshilfe, Alten- oder Pflegeheim, Pflegedienstleitung) ist ein Votum der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden e.V. einzuholen. Dies gilt nicht bei Führungskräften von Kindertageseinrichtungen. Soll bei der Einstellung von dem Votum abgewichen werden, so ist dieses und die Gründe hierfür in der Akte zu dokumentieren.
  - (7) Vor der Einstellung von Führungskräften einer Kindertageseinrichtung ist das Votum der zuständigen Fachberatung einzuholen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
  - (8) Vor der Einstellung von gemeindepädagogischen Mitarbeitenden ist ein Votum des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Abweichende Stellenbesetzung

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen auch mit Personen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden.

Stellen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dürfen auch mit Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis besetzt werden; dabei kommt eine Besetzung mit Personen nur bis zu der Entgeltgruppe in Betracht, die in der Bezeichnung der Besoldungsgruppe entspricht.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
  1. der Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Ausweitung und Errichtung von Stellen und Planstellen (Aktenzeichen 51/114) vom 24. November 2015 (GVBl. 2016, S. 10),
  2. der Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für arbeitsvertraglich vereinbarte über- und außertarifliche Leistungen (Aktenzeichen 51/114) vom 18. Februar 2016 (GVBl. S. 80).

Karlsruhe, den 30. März 2021

---

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof





# Gesetzes- und Verordnungsblatt



## der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

89

Ausgabe 6

Karlsruhe, 9. Juni 2021

### Inhalt

Seite

#### Rechtsverordnungen

Nr. 33 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer.....	90
---	----

## Rechtsverordnungen

### Nr. 33

## Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 18. März 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 31 Abs. 1 Nr. 9 und 11 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) folgende Rechtsverordnung:

### Artikel 1 Änderung der

#### Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Urlaubsordnung - UrLRVO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Antrag auf Urlaub ist zeitnah zu bescheiden.“
2. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Sabbaturlaub kann für eine Person zweimal bewilligt werden.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Sabbaturlaub ist in der Regel zum 1. Februar oder 1. September eines Jahres anzutreten.“
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
  - c) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im hauptberuflichen Religionsunterricht tätig sind und den Sabbaturlaub nach den Absätzen 5 oder 6 antreten wollen, müssen den Antrag mindestens 1 Jahr vor Beginn des Sabbaturlaubs stellen.“
  - d) Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Wird während der Ansparphase eine Beurlaubung bewilligt, so wird die Ansparphase mit Beginn der Beurlaubung unterbrochen und nach deren Ende planmäßig fortgesetzt.“
4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die dienstfreien Tage nach § 52 PfdG.EKD sind der Dekanin bzw. dem Dekan nur dann anzuzeigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer an diesem Tag nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist die Regelung der Vertretung der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen.“
  - b) Absatz 2 a wird eingefügt:  
„(2a) Die dienstfreien Sonntage können mit dem vorhergehenden Samstag zu einem freien Wochenende verbunden werden (dienstfreies Wochenende). Soweit nicht eine Vertretung organisiert wird, bleibt die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 52 PfdG.EKD bestehen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Dienstfreie Sonntage nach § 15 Abs. 1 AG-PfdG.EKD sowie dienstfreie Wochenenden nach Absatz 2a können mit den dienstfreien Tagen nach § 52 PfdG.EKD verbunden werden. Sie sollen nicht mit den Zeiten des Erholungsurlaubs verbunden werden.“

5. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
„(4) Nichtevangelische Feiertage (Maifeiertag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit sowie Allerheiligen) werden, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als zusätzliche dienstfreie Tage nach Absatz 1 behandelt.“
6. § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
„(5) Wird der Dienst in einer Dienstgruppe versehen, so wird die Vertretung in der Regel durch die andere in der Dienstgruppe tätige Person übernommen.“
7. § 25 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Für die Gottesdienstvertretung an dienstfreien Sonntagen (§ 15 Abs. 1 AG-PfDG.EKD) sowie die Vertretung an den nach § 21 Abs. 2a zugeordneten Samstagen kann der Kirchenbezirk vorsehen, dass die Vertretungen für den Kirchenbezirk zentral organisiert werden. In diesem Fall sind die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, die freien Sonntage oder dienstfreien Wochenenden dem Dekanat rechtzeitig zu melden. Andernfalls sollen die Dekaninnen und Dekane die Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bedarf bei der Organisation einer Vertretung unterstützen. Weiterhin kann der Bezirkskirchenrat für die Vertretung an den dienstfreien Tagen (§ 21) eine generelle Regelung vorsehen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 2021

---

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Nr. 34 – Rechtsverordnung über Übergangsregelungen zum Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ÜbergangRVO - ÜRVO).....	94
<b>Kirchliche Gesetze</b>	
Nr. 35 – Kirchliches Gesetz zur Bereinigung von Begrifflichkeiten in kirchlichen Gesetzen.....	94
Nr. 36 – Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG) .....	99
Nr. 37 – Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftungsgesetz - DachStG).....	105
Nr. 38 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk.....	107

## Rechtsverordnungen

### Nr. 34

## Rechtsverordnung über Übergangsregelungen zum Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ÜbergangRVO - ÜRVO)

Vom 15. Juni 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 18 Nr. 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 6, S. 5) folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

#### Übergangsregelung zu § 3 VSA-G

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G gilt die Erbringungspflicht der Verwaltungszweckverbände ab dem 1. Januar 2023. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet für sich und ihre unselbstständigen Werke und Dienste die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen.

#### § 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## Kirchliche Gesetze

### Nr. 35

## Kirchliches Gesetz zur Bereinigung von Begrifflichkeiten in kirchlichen Gesetzen

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen

Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz - RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ ersetzt durch die Worte: „Diakoninnen und Diakone“.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone“ ersetzt durch die Worte: „Diakoninnen und Diakone, die gemeindliche Dienste leisten oder denen vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Pflichtdeputat zugewiesen wird“.
3. In § 14 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone“ ersetzt durch die Worte: „Diakoninnen und Diakone“.

## **Artikel 2** **Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeitenden in Gemeinde, Jugendarbeit, Religionsunterricht und weiteren kirchlichen Arbeitsfeldern (Mitarbeitendendienstgesetz - MDG)“.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
4. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Je nach ihrem an der Fachausbildung orientierten Dienstauftrag gehören die Mitarbeitenden zu den Berufsgruppen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Diakoninnen und Diakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.“
5. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitender“ ersetzt.
7. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Für die Aufgaben in der Gemeinde und Jugendarbeit können auch Absolventinnen und Absolventen der Fachbereiche Soziale Arbeit einer staatlichen anerkannten Hochschule in Verbindung mit einer Aufbauausbildung nach dem Badischen Modell berufen werden.“
8. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden
  - a. die Worte „Der Mitarbeiter steht“ durch die Worte „Die Mitarbeitenden stehen“ und
  - b. das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Recht für kirchliche Angestellte“ durch die Worte „kirchliche Arbeitsrecht“ ersetzt.
10. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat regelt nähere Einzelheiten der Aufgaben und des Dienstverhältnisses in Dienstanweisungen.“
11. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Im Rahmen ihres Dienstauftrages üben die Mitarbeitenden ihren Dienst selbständig und in partnerschaftlicher Zuordnung zu Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Mitarbeitenden des gemeindlichen oder übergemeindlichen Arbeitsbereichs und in enger Zusammenarbeit mit ihnen aus.“
12. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „legt der Mitarbeiter“ durch die Worte „legen die Mitarbeitenden“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeitern“ und das Wort „Mitarbeiter“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

14. In § 5 Abs. 2  
werden die Worte „des Religionslehrers“ durch die Worte „der Religionslehrerinnen und Religionslehrer“ ersetzt.
15. § 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Einführung  
Die Mitarbeitenden werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Nach einem Stellenwechsel werden sie der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.“
16. In § 7 Satz 1  
werden die Worte „Der Mitarbeiter“ durch die Worte „Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter“ ersetzt.
17. In § 7 Satz 2  
wird das Wort „sind“ durch die Worte „ist die Mitarbeiterin oder“ ersetzt.
18. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie oder er in Ausübung ihres oder seines Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren.“
19. In § 9 Abs. 1 werden
- vor dem Wort „ein“ die Worte „eine Mitarbeiterin oder“ eingefügt und
  - vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
20. In § 9 Abs. 2 werden
- jeweils vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ sowie vor dem Wort „Er“ die Worte „Sie oder“ eingefügt,
  - in Satz 1 das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt,
  - in Satz 3 die Worte „des Mitarbeiters“ gestrichen und
  - in Satz 3 vor den Worten „den Mitarbeiter“ die Worte „die Mitarbeiterin oder“ eingefügt.
21. In § 10 werden
- jeweils vor den Worten „des Mitarbeiters“ die Worte „der Mitarbeiterin oder“ eingefügt,
  - vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ eingefügt und
  - vor dem Wort „seines“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
22. In § 11
- werden in Absatz 1 die Worte „des Mitarbeiters“ durch die Worte „der Mitarbeitenden“ ersetzt,
  - werden in Absatz 2 die Worte „einem Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
23. In § 13 Abs. 1  
wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
24. In § 13 Abs. 2  
werden vor dem Wort „Religionslehrer“ die Worte „Religionslehrerinnen und“ eingefügt.
25. In § 14 Abs. 1  
wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
26. In § 15  
werden die Worte „des Mitarbeiters“ durch die Worte „der Mitarbeitenden“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Dienstreisekostengesetzes

Das Kirchliche Dienstreisekostengesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO) vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1  
werden die Worte „Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons“ durch die Worte „in der Gemeinde eingesetzten Diakonin oder des Diakons“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1  
werden die Worte „Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons“ durch die Worte „in der Gemeinde eingesetzten Diakonin oder des Diakons“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 c)  
werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Nr. 3
  - a. werden die Worte „Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ durch die Worte „Diakonin oder der Diakon“ und
  - b. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 c  
werden jeweils die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 1 Nr. 4  
werden die Worte „Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
5. In § 37 Nr. 8  
werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
6. In § 38 Nr. 6  
werden jeweils die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

#### **Artikel 6** **Änderung des Seelsorgegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD

(Seelsorgegesetz - SeelsorgeG) vom 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2; § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1

werden jeweils die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

#### **Artikel 7** **Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 1, S. 5) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2

werden die Worte „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Worte „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.

## Artikel 8 Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz - KMusG) vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Überschrift:

„§ 9

Landeskirchenmusikdirektor bzw.  
Landeskirchenmusikdirektorin“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft nach Anhörung des Beirats für Kirchenmusik eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker als Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor in der Leitung der Abteilung bzw. des Bereichs Kirchenmusik sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Geschäftsverteilung zwischen diesen wird nach Anhörung des Beirats für Kirchenmusik festgelegt.“

3. In § 9 Abs. 2

werden die Worte „des Landeskantorats“ durch die Worte „der in Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3

a. werden die Worte „Landeskantorennen bzw. die Landeskantoren“ durch die Worte „in Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt,

b. wird Satz 2 gestrichen.

5. In § 10 Abs. 1 Nr. 1

werden die Worte „das Landeskantorat“ durch die Worte „die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor oder ihre bzw. seine Stellvertretung“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 wird

a. in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,

b. nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. eine oder mehrere Landeskantorennen bzw. Landeskantoren (Beauftragte für Chorwesen und Singangebote) im Benehmen mit dem Verbandsrat des Kirchenchorverbandes und“.

7. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 3a genannten Personen führen die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ nach 10-jähriger Tätigkeit in kirchenmusikalisch fachberatender, landeskirchlicher Funktion.“

8. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Berufung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern nach Maßgabe von § 9 als Landeskirchenmusikdirektorin oder -direktor sowie deren Stellvertretung Stellung nimmt,“

9. § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Geschäftsverteilung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und der Stellvertretung (§ 9 Abs. 1) Stellung nimmt,“

10. § 11 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Landeskirchenmusikdirektorinnen oder -direktoren,“

11. In § 11 Abs. 3 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Landeskantorennin oder der Landeskantor (Beauftragte für Chorwesen und Singangebote),“

12. § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Landeskirchenmusikdirektorinnen oder -direktoren und“

**Artikel 9**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 36**  
**Kirchliches Gesetz**  
**über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der**  
**Evangelischen Landeskirche in Baden**  
**(Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG)**

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für:

1. rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und
2. nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen, deren Rechtsträger eine kirchliche Körperschaft ist, die unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 106 Grundordnung steht.

(2) Kirchliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. die Evangelische Landeskirche in Baden,
2. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder andere rechtsfähige kirchliche juristische Personen,
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts,

1. die überwiegend kirchliche Zwecke erfüllen, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie, der Erziehung und Bildung oder der Verwaltung des Kirchenvermögens zu dienen bestimmt sind und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen sollen oder
2. bei denen nach ihrer Satzung eine organisatorische Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften besteht, ohne dass alle Voraussetzungen nach Nummer 1 gegeben sind oder
3. die nach ihrer Satzung der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind.

(2) Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das einem kirchlichen Rechtsträger von einer Stifterin, einem Stifter oder einer Gruppe von Stiftenden durch Rechtsgeschäft als Stiftung für einen festgelegten Zweck übertragen worden oder das von einem kirchlichen Rechtsträger durch Gesetz oder Beschluss einem kirchlichen Zweck gewidmet worden ist.

### § 3

#### Ortsfondsvermögen

Die Ortsfondsvermögen sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören. Der Kirchengemeinderat verwaltet das Vermögen und nimmt die rechtliche Vertretung des Ortsfondsvermögens wahr.

### § 4

#### Kirchlicher Stiftungsfonds

Kirchliche Stiftungsfonds sind zweckgebundene Zustiftungen in eine bestehende Stiftung mit einem im Zweck der Hauptstiftung enthaltenen, aber speziell bestimmten Stiftungszweck. Sie werden durch die Organe der Hauptstiftung verwaltet. Sie können einen eigenständigen Namen erhalten. Sie können als Verbrauchsstiftung geführt werden. Im Übrigen gelten die für die Hauptstiftung geltenden Regelungen.

### § 5

#### Stiftungserrichtung

(1) Für die Entstehung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Landesstiftungsgesetz von Baden-Württemberg. Danach ist die Stiftung anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erkennt die Stiftung als kirchliche Stiftung an, soweit hierfür ein kirchliches Interesse besteht. Die Stifterin oder der Stifter muss den Antrag auf Anerkennung als rechtsfähige kirchliche Stiftung beim Evangelischen Oberkirchenrat vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung stellen.

(3) Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts wird durch einen öffentlich-rechtlichen Errichtungsakt, die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts wird durch Treuhandvertrag errichtet. Die Stifterin oder der Stifter legt im Errichtungsakt oder Treuhandvertrag den Namen und den Zweck der Stiftung, die Vermögensausstattung sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Organs zur internen Verwaltung des Vermögens fest. Gleiches gilt für den Errichtungsbeschluss eines kirchlichen Rechtsträgers. Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bei dem kirchlichen Rechtsträger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.

### § 6

#### Bekanntmachung

(1) Die Anerkennung und das Erlöschen einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Teil II) bekanntzumachen. Eine nur digitale Veröffentlichung ist zulässig.

(2) Die Errichtung und das Erlöschen einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung können im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Teil II) bekannt gemacht werden.

### § 7

#### Stiftungssatzung

(1) Jede kirchliche Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestimmungen enthält über

1. Name,
2. Zweck,
3. Vermögen

sowie bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

1. Sitz,
2. den Vorstand,
3. ggf. weitere zu bestellende Organe,
4. Unterstellung unter die kirchliche Aufsicht.

Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung kann in der Satzung eine Bestimmung über die Bestellung von Organen treffen; wird diese nicht getroffen, sind die Organe des Rechtsträgers für die Verwaltung zuständig.

(2) Die Stiftungssatzung soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, ihre Vergütung oder Entschädigung, Amtsdauer und Abberufung und ihre Vertretungsmacht sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Auflösung der kirchlichen Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung.

(3) In Organe kirchlicher Stiftungen können berufen werden:

1. Kirchenmitglieder, die ein Amt nach dem Leitungs- und Wahlgesetz übernehmen können oder
2. Mitglieder einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

(4) Personen, welche die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können in ein Stiftungsorgan berufen werden, soweit dadurch die christliche Prägung der Stiftung nicht gefährdet wird. Die christliche Prägung der Stiftung wird in der Regel nicht gefährdet, wenn die Mehrheit der Organmitglieder die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen. Im Übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

## § 8

### Kirchliches Stiftungsverzeichnis

(1) Bei der Kirchlichen Stiftungsaufsicht wird ein Verzeichnis aller rechtsfähigen Stiftungen geführt, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) In das kirchliche Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. Name der Stiftung,
2. Sitz,
3. Stiftungszweck,
4. Rechtsform,
5. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und
6. der Tag der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht.

(3) In das kirchliche Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Antrag erteilt die Kirchliche Stiftungsaufsicht beglaubigte Abschriften aus dem Stiftungsverzeichnis. Sie stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(4) Die Eintragung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit oder Vollständigkeit.

## § 9

### Grundsätze der Stiftungsverwaltung

(1) Jede Stiftung ist nach dem Stiftungsgeschäft, der Stiftungssatzung und den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten, um die Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten.

(2) Die kirchlichen rechtsfähigen Stiftungen sind in der Regel verpflichtet, Anlagerichtlinien zu erstellen. Die Anlagerichtlinien legen die Kriterien für die Auswahl von Vermögensanlagen und die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung fest und berücksichtigen dabei Grundsätze einer ethisch-nachhaltigen Vermögensanlage. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 18.

(3) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Vergütungen an Organmitglieder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der kirchlichen Stiftung dies vorsieht. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Kostenerstattungen oder die Erstattung von Auslagen kann in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Leitungsorganes eine allgemeine Regelung getroffen werden.

(4) Neben der Grundordnung gelten für die kirchlichen Stiftungen insbesondere das Dienst-, Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

## § 10

### Grundsätze der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das Grundstockvermögen ist das Vermögen, das der kirchlichen Stiftung zugewendet wurde, um unmittelbar einem Stiftungszweck zu dienen oder um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck zu erfüllen.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Stiftungssatzung eine Ausnahme zulässt (Verbrauchsstiftung) oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der kirchlichen Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, soweit nicht das Stiftungsgeschäft oder die Satzung entgegenstehen.

(3) Mittel aus dem Grundstockvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der kirchlichen Stiftungen in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der kirchlichen Stiftung das Grundstockvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Grundstockvermögen alsbald wieder zuzuführen.

(4) Die kirchlichen Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(5) Bei den nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) anzuwenden, soweit sich nicht aus der Stiftungssatzung etwas anderes ergibt. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 18.

## § 11

### Grundsätze der Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung und des Vermögensanfalls

(1) Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung von rechtlich selbständigen und unselbständigen kirchlichen Stiftungen durch die Stiftungsorgane ist, soweit die Satzung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(2) Enthält eine Stiftungssatzung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Stiftungsvermögen mit dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden, die bei der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen hat. Für nicht rechtsfähige Stiftungen gilt § 5 Abs. 3.

## § 12

### Grundsätze der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

(1) Alle kirchlichen Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliche Stiftungsaufsicht). Die Kirchliche Stiftungsaufsicht wird gemäß Artikel 106 GO vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht berät die Stiftungsorgane und überwacht, dass die Stiftung ihren Aufgaben gemäß und nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts und unter Beachtung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsaktes und der Satzung verwaltet wird.

(3) Bei kirchlichen Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. angeschlossen haben, unterstützt und berät dieses die Kirchliche Stiftungsaufsicht, die in Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 1 auch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes mit der Prüfung beauftragen kann. Im Rahmen der Unterstützung nach Satz 1 ist eine wechselseitige Erteilung von Auskünften zulässig.

## § 13

### Informationsrecht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung besichtigen und die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften verlangen.

(2) Die rechtsfähige kirchliche Stiftung ist verpflichtet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. spätestens sechs Monate nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Fungiert die rechtsfähige kirchliche Stiftung auch als Treuhänderin von nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, so gilt Absatz 2 Nr. 2 entsprechend. Für die nicht rechtsfähige Stiftung sind getrennte Jahresrechnungen, Vermögensübersichten und Berichte vorzulegen.

(4) Wird die rechtsfähige kirchliche Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur

Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss das Prüfungstestament Aussagen enthalten über

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die Frage, ob die vorgelegte Jahresrechnung und die Vermögensübersicht ein zutreffendes Bild der Ergebnis- und Vermögenslage der Stiftung vermitteln,
3. den Erhalt des Stiftungsvermögens und
4. die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

In diesem Fall sieht die Kirchliche Stiftungsaufsicht in der Regel von einer eigenen Überprüfung ab.

(5) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Verwaltung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung überprüfen oder auf Kosten der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung prüfen lassen. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann bei einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweist, die Vorlage und Prüfung der Rechnung nach Absatz 2 Nr. 2 für mehrere Jahre zusammenfassen, soweit nicht Absatz 4 anwendbar ist.

## § 14

### **Zustimmung und Anzeigepflichten bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen**

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen der vorherigen Einwilligung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht:

1. Vermögensumschichtungen, die die rechtsfähige kirchliche Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Änderung des Stiftungszwecks und die Auflösung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, soweit nicht nach deren Satzung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
4. die Zusammenlegung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen,
5. die Ausgliederung von Vermögen, insbesondere unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung oder die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen in Höhe von mehr als 25 Prozent des Grundstockvermögens.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte sind der Kirchlichen Stiftungsaufsicht im Voraus anzuzeigen:

1. Rechtsgeschäfte der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen,
2. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
3. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt,
4. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen wird,
6. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
7. der Einsatz des Grundstockvermögens nach § 10 Abs. 3.

(3) Ein Rechtsgeschäft nach Absatz 2 darf erst durchgeführt werden, wenn die Kirchliche Stiftungsaufsicht seine Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

(4) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einer Stiftung für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften nach Absatz 2 allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint.

(5) Der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden werden für die Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 Befreiung von der Anzeigepflicht erteilt.

## § 15

### **Maßnahmen der Aufsicht bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen**

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Bestand der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks gefährden oder die den Gesetzen, dem Stiftungs-

geschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Maßnahmen auf Kosten der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(4) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Durchführung ihrer Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Treuhänderin oder einem von ihr zu bestellenden Treuhänder übertragen. Der Aufgabenbereich und die Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds anordnen oder dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die rechtsfähige kirchliche Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(6) Erlangt die Kirchliche Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

## § 16

### Aufsicht und Prüfung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

(1) Die Aufsicht über die nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen vollzieht sich im Rahmen der Aufsicht über den betreffenden kirchlichen Rechtsträger. Neben den Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) gelten § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 6 entsprechend.

(2) Die Prüfung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen erfolgt im Rahmen der Prüfung des kirchlichen Rechtsträgers.

## § 17

### Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde nach Artikel 112 Abs. 1 Satz 1 GO zulässig.

## § 18

### Rechtsverordnung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung weitere Regelungen, insbesondere über

1. die Errichtung von Stiftungen,
  2. die Definition der verschiedenen Vermögensbestandteile des Vermögens der Stiftung,
  3. die Verwaltung des Vermögens,
  4. die Verpflichtung zu der Erstellung, den Umfang und die Gestaltung von Anlagerichtlinien einschließlich der Bestimmung einer Übergangsfrist für bestehende kirchliche Stiftungen für die erstmalige Erstellung von Anlagerichtlinien,
  5. die Rechnungslegung,
  6. die Aufsicht und
  7. die Prüfung der kirchlichen Stiftungen
- zu treffen.

**§ 19****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003, S. 4), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), außer Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 37****Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der  
Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftungsgesetz - DachStG)**

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1****Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden errichtet die Stiftung mit dem Namen:  
Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung unterstützt die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen bei ihren Aufgaben, indem sie
1. ihnen Mittel aus den Erträgen zur Verfügung stellt,
  2. diese bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln für ihre Arbeit unterstützt,
  3. deren stifterisches Handeln fördert und
  4. die Errichtung kirchlicher Stiftungsfonds (§ 4 KStiftG) bei der Dachstiftung ermöglicht.
- (2) Die Stiftung unterstützt ferner kirchliche Stiftungen, indem sie
1. diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und
  2. die Verwaltung übernimmt für selbstständige Stiftungen oder unselbstständige Stiftungen, die mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet sind oder werden.

**§ 3****Stiftungssatzung**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt eine Satzung, die ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz trifft. Der Landeskirchenrat kann die Satzung bei Bedarf ändern.

#### § 4 Stiftungsvermögen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Vermögen von 1,8 Millionen Euro ausgestattet. Davon sind 1,5 Millionen Euro dem Grundstockvermögen zuzuführen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. 300.000 Euro stehen der Stiftung als Verbrauchsmittel zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen ist sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.

#### § 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Satzung kann vorsehen, dass zusätzlich ein Kuratorium eingerichtet wird.
- (3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe, die Fassung von Beschlüssen durch diese und der Ersatz von Auslagen werden in der Satzung geregelt.
- (4) Sind Verträge abzuschließen, welche die Verwaltung selbständiger oder unselbständiger Stiftungen durch die Dachstiftung oder die Errichtung zweckgebundener kirchlicher Stiftungsfonds bei der Dachstiftung betreffen, wird die Landeskirche durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten, soweit dieser nicht den Vorstand der Dachstiftung zur Vertretung ermächtigt. Gleiches gilt für den Abschluss von Treuhandverträgen zwischen der Landeskirche und Stiftern zur Errichtung rechtlich unselbständiger kirchlicher Stiftungen. Wird die Vertretungsmacht auf den Vorstand der Dachstiftung übertragen, so gilt für die Vertretung Artikel 28 Absatz 1 GO entsprechend.

#### § 6 Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

- (1) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Rechnungsprüfungsgesetzes.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Zweckänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Die Änderung des Zwecks der Dachstiftung, die Aufhebung der Stiftung sowie deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur durch kirchliches Gesetz angeordnet werden.
- (2) Bei Aufhebung der Dachstiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden.
- (3) Die Zweckbindung von Stiftungen, die durch die Dachstiftung verwaltet werden, und von kirchlichen Stiftungsfonds, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bei der Dachstiftung errichtet wurden, bleibt erhalten.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchliche Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2013 (GVBl. S. 127) außer Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

**Nr. 38**  
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des**  
**Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung**  
**der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk**

Vom 21. Mai 2021

Die Landessynode hat nach Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 1, S. 32) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der**  
**Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk**

Das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk vom 24. April 2015 (GVBl. 2015, S. 94), geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 30. April 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Mai 2021

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Nr. 39 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.....	110
Nr. 40 – Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2022 und 2023 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2022/2023 - FAG-RVO 2022/2023).....	112
Nr. 41 – Rechtsverordnung zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (Zuweisung Arbeitsfelder-RVO - ZA-RVO) .....	113
Nr. 42 – Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH).....	115
<b>Ordnungen</b>	
Nr. 43 – Ordnung für die Evangelische Psychologische Beratung (EPB) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (O-EPB).....	123
Nr. 44 – Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates .....	127

## Rechtsverordnungen

### Nr. 39

## Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

### Artikel 1

#### Änderung der SubstanzerhaltungsrücklageRVO

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen

(1) Für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des unbeweglichen Vermögens sind Substanzerhaltungsrücklagen durch jährliche Zuführungen gemäß Anlage 1 abhängig von der vorhandenen Nettoraumfläche nach DIN 277 (NRF) je Nutzungseinheit zu bilden (Zwischensumme 1).

(2) Der in der Anlage unter Nr. 2 festgelegte Wert berücksichtigt abhängig von der Nutzungsart folgende Faktoren:

1. die Herstellungskosten nach dem Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) nach dem Stand 1. Quartal 2018 oder andere geeignete Erfahrungswerte,
2. wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer wie folgt
  - a) Sakralraum: 100 Jahre,
  - b) Kindertagesstätten, Familienzentren, Hochschulen, Beherbergung, herausgehobene Verwaltungsgebäude: 40 Jahre,
  - c) Gemeindehaus, Pfarramt, Pfarrwohnen, weitere Gebäude: 60 Jahre,
3. Baukostensteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr und
4. Abzinsung von 4,0 Prozent pro Jahr.

(3) Die in Absatz 2 festgelegten Faktoren sollen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

(4) Verteilt sich die Baupflicht auf mehrere Rechtsträger ist die Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entsprechend aufzuteilen bzw. bei Baulasten Dritter zu vermindern (Faktor Baupflicht). Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen einer staatlichen Baulast.

(5) Werden bauliche Maßnahmen eines Gebäudes regelmäßig ganz oder teilweise durch Drittmittel finanziert, ist die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage wie folgt zu reduzieren:

1. Baubehilfen aus den landeskirchlichen Bauprogrammen und bei Baukostenzuschüssen in Anlehnung an die aktuelle Förderquote nach den Bauförderrichtlinien und bei Stadtkirchenbezirken pauschal 40%.
2. bei Zuschüssen der Kommune für Kindertagesstätten in Höhe der aktuellen Förderquote und
3. in anderen Fällen in Höhe der aufgrund von Verträgen oder vergleichbaren Rechtsgrundlagen mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Förderquote.

(6) Erfolgt die Finanzierung bei dem Erwerb von Gebäuden oder bei Baumaßnahmen durch die Aufnahme nicht FAG-fähiger Kredite, kann die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage um den jährlichen Tilgungsanteil gemindert werden. Diese Minderungsmöglichkeit findet keine Anwendung für die Nutzungsart Sakralraum.

(7) Eine Reduzierung nach den Absätzen 5 und 6 kann nur in Höhe von maximal 80 Prozent der regulär zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage erfolgen (Zwischensumme 2).

(8) Anstelle der NRF kann bei der Nutzungsart Gemeindehaus abweichend zu Absatz 1 die zugewiesene Höchst-NRF nach dem jeweiligen Gebäudemasterplan angesetzt werden. Dies muss vom für den Haushaltbeschluss zuständigen Organ beschlossen, unter Angabe der Gründe im Beschluss dokumentiert und dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt werden. Der Sachverhalt und die sich ergebende Differenz zur Substanzerhaltungsrücklage bezogen auf die NRF sind im Anhang zur Bilanz (§ 81 KVHG) darzustellen.

(9) Bei der Nutzungsart Sakralraum kann abhängig von der Klassifizierung die nach Anwendung der Absätze 5 und 7 verbleibende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage wie folgt reduziert werden:

1. Kategorie A+/A: keine Reduzierung,
2. Kategorie B: 20 Prozent,
3. Kategorie C: 50 Prozent und
4. Kategorie D: 100 Prozent.

(10) Die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen kann je Nutzungsart in der Vermögensrechnung zusammengefasst dargestellt werden.

(11) Kann die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen nicht in voller Höhe erbracht werden, ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Sakralraum,
2. Pfarramt,
3. Pfarrwohnen,
4. Kindertagesstätten, Familienzentren, Hochschulen, Beherbergung, herausgehobene Verwaltungsgebäude,
5. Gemeindehäuser,
6. weitere Gebäude.

(12) Bei der Nutzungsart Gemeindehaus, Pfarramt und Pfarrwohnen kann durch Beschluss des für den Haushaltbeschluss zuständigen Organs ein Abschlag von der nach Anwendung der Absätze 5 bis 8 verbleibenden Substanzerhaltungsrücklage von bis zu 30 Prozent vorgesehen werden. Der gewählte Abschlag ist im Bilanzanhang in Prozent auszuweisen.

(13) Wenn abzusehen ist, dass ein Gebäude innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre verkauft wird, kann durch Beschluss des für den Haushaltbeschluss zuständigen Organs auf die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage insgesamt verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn das Gebäude im Liegenschaftsprojekt oder im Haushaltssicherungskonzept als künftig zu veräußern aufgenommen ist. Der Beschluss ist im Bilanzanhang aufzunehmen.“

2. In § 4 Abs. 1 wird der Halbsatz „, soweit es sich um Ersatzbeschaffungen handelt“ gestrichen.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

### **„Anlage Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen**

#### **1. Berechnungsformel**

Faktor Baupflicht (Prozent) x IST-NRF/Höchst-NRF x SERL gemäß Nr. 2

Zwischensumme 1

- ggf. Drittmittelfinanzierung (Prozent)
- ggf. Kredittilgung (Euro)

Zwischensumme 2 (mindestens 20% der Zwischensumme 1)

- ggf. Reduzierungsbetrag für Sakralraum (Prozent) oder
- ggf. Abschlag für Nutzungsart Gemeindehaus, Pfarramt und Pfarrwohnen (Prozent)

= Zuführung SERL pro Jahr und Nutzungsart.

#### **2. SERL je Quadratmeter NRF nach Nutzungsart**

Nutzungsart  
Sakralraum  
Gemeindehaus

#### **Euro pro Quadratmeter NRF/Jahr**

17,65  
48,25

Kindertagesstätte, Familienzentrum, Hochschule, Beherbergung, herausgehobenes Verwaltungsgebäude	72,77
Pfarrwohnen und Pfarramt	27,78
Verwaltung/Vermietung/Sonstiges	21,14

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist der jeweilige Wert je Nutzungsart zu Grunde zu legen.

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, sind die vorgenannten Werte um 5 Prozent zu erhöhen (Mehrbedarf Denkmalschutz).“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den den 21. Juli 2021

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## **Nr. 40 Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2022 und 2023 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2022/2023 - FAG-RVO 2022/2023)**

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5, § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 2, S. 3), folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Anteil des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 68.662.752 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 69.349.380 Euro.

### **§ 2**

#### **Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden**

Die zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden nach § 5 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 11.752,00 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 11.870,00 Euro.

### **§ 3**

#### **Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens sowie Faktoren für die Betriebszuweisung**

(1) Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie-Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 7 Abs. 4 Satz 2 FAG, der für die Berechnung der Faktoren nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG bestimmt ist, wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 20.241.538 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 20.641.075 Euro.

(2) Der Faktor für die Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 9,442 Euro je Punkt,
2. für das Jahr 2023 auf 9,628 Euro je Punkt.

#### § 4

##### **Anteil des für die Grundzuweisung für Kirchenbezirke bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche nach § 16 Abs. 2 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 3.134.558 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 3.165.904 Euro.

#### § 5

##### **Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke**

Der Flächenausgleichsbetrag nach § 19 Abs. 3 FAG wird pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach § 19 Abs. 2 FAG festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 124,84 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 126,09 Euro.

#### § 6

##### **Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2022 auf 14.723.594 Euro,
2. für das Jahr 2023 auf 14.870.830 Euro.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

#### **Nr. 41**

##### **Rechtsverordnung**

**zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (Zuweisung Arbeitsfelder-RVO - ZA-RVO)**

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 27 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 2, S. 3), folgende Rechtsverordnung:

## § 1

### Regelungsgegenstand

Diese Rechtsverordnung regelt die Zuweisung für die Deckung des bestehenden Aufwands der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungszweckverbände und Evangelischen Kirchenverwaltungen in den Arbeitsfeldern nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2022. Rechtsansprüche für die Zeit nach dem 31. Dezember 2022 werden durch diese Rechtsverordnung nicht begründet.

## § 2

### Antrag auf Zuweisung

(1) Die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (antragstellende Rechtsträger) können für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-G beim Evangelischen Oberkirchenrat die Gewährung einer Zuweisung nach § 27 FAG beantragen.

(2) Der Antrag kann ab dem 1. Juli 2021 gestellt werden.

(3) Mit der Antragstellung ist der zum 18. Mai 2021 bestehende konkrete Personalaufwand für die Aufgabenwahrnehmung darzulegen, wobei der Aufwand im Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen dabei nicht in Ansatz gebracht werden kann. Soweit ein Dienstleister mit der Aufgabenwahrnehmung betraut wurde, kann dieser Aufwand in den Antrag entsprechend aufgenommen werden.

## § 3

### Berechnung und Festsetzung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt auf Basis des sich aus den vorliegenden Antragsunterlagen ergebenden Finanzierungsbedarfs die Höhe der Zuweisung nach § 1 durch Bescheid fest.

(2) Die Höhe der Zuweisung ist zu begrenzen auf den Bedarf, der zum 18. Mai 2021 konkret besteht. Berücksichtigt werden kann ein nach dem 18. Mai 2021 entstehender Bedarf, wenn

- a) zum 18. Mai 2021 bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden (z.B. gegebene Einstellungszusagen),
- b) in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zum 18. Mai 2021 verbindliche Planungen oder Dispositionen getroffen wurden oder
- c) der Aufwand im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erst nach dem 18. Mai 2021 entsteht.

(3) Die Höhe der Zuweisung kann vom Evangelischen Oberkirchenrat insoweit begrenzt werden, als der dargelegte Aufwand die voraussichtlich sich ergebenden Höchstgrenze des Deputats für die jeweilige Aufgabe und den antragstellenden Rechtsträger deutlich übersteigt. Die Begrenzung der Zuweisung kann unterbleiben, wenn der übersteigende Deputatsanteil dafür eingesetzt wird, die Aufgabenwahrnehmung von anderen Verwaltungs- und Serviceämtern oder Evangelischen Kirchenverwaltungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern zu unterstützen oder dafür, die Implementierung der Aufgaben in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen insgesamt zu unterstützen.

(4) Die Zuweisung erfolgt als pauschale Zuweisung nach Maßgabe vorstehender Regelungen für den in § 1 genannten Zeitraum. Soweit die in diesem Zeitraum tatsächlich entstehenden Kosten den Betrag der Zuweisung wesentlich unterschreiten, sind die antragstellenden Rechtsträger verpflichtet, diese Änderung mitzuteilen. In diesem Fall kann der Bescheid nach Absatz 1 widerrufen und die Überzahlung zurückgefordert werden.

## § 4

### Entlastung der kirchlichen Rechtsträger

(1) Die Verwaltungszweckverbände dürfen den im Rahmen der Zuweisung nach § 3 gedeckten Aufwand nicht gegenüber den ihnen angeschlossenen Rechtsträgern in Form von Umlagen, Gebühren oder in anderer Weise erheben. Eine bereits erhobene Aufwandsdeckung ist zu erstatten. Über die konkrete Umsetzung der Entlastung entscheidet der jeweils zuständige Verwaltungsrat abschließend. Die Erstattung kann unterbleiben, wenn der Betrag zum Ausgleich einer Gebührenerhöhung der Verwaltungs- und Serviceämter verwendet wird. Zu diesem Zweck kann eine Zuweisung auch zu den Rücklagen erfolgen oder eine Rückstellung gebildet werden.

(2) Absatz 1 gilt für die Stadtkirchenbezirke entsprechend, soweit eine Refinanzierung durch Budgets der Pfarrgemeinden, Regionen und anderer Organisationseinheiten vorgesehen ist.

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2021

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

**Nr. 42**  
**Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg**  
**(RVO Verfassung EH)**

Vom 21. Juli 2021

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) im Benehmen mit dem Senat der Hochschule folgende Verfassung:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrags und in Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Mitgestaltung des Sozialen im globalen Kontext die Evangelische Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule) als Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Im Sinne ihres Auftrags trägt die Landeskirche damit zu einer theologischen Reflexion des Sozialen und einer öffentlichen Kommunikation des Evangeliums bei.
2. Hieraus ergeben sich Grundlage und Zielsetzung für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Hochschule.
3. Die Hochschule qualifiziert zu selbständiger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit. Ziel von Lehre, Forschung und Transfer ist die Weiterentwicklung sozialer und pädagogischer Handlungsfelder in Kirche und Gesellschaft.

**I. Allgemeines**

**§ 1**

- (1) Die Hochschule ist staatlich anerkannt; sie ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden (§§ 1 und 3 Satz 1 EH-G). Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

**§ 2**

- (1) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Qualifikation, die zu selbständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis befähigt; sie betreibt anwendungsbezogene Forschung und (Theorie-)Entwicklung. Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (2) Die Hochschule fördert die nationale, internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (3) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sie trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie bestellt hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (4) Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie trägt insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder der Religion und der Weltanschauung gleichberechtigt an der Lehre, der Forschung, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Unberührt bleibt die für Professorinnen und Professoren an der Hochschule geltende Anstellungsvoraussetzung einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche gemäß § 2 und § 3 der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvorausset-

zungs-RVO). Die Hochschule wirbt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an ihr unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. Sie fördert die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.

(5) Die Hochschule trägt zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. Sie fördert durch Wissens-, Gestaltungs- und Methodentransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

### § 3

(1) Die Hochschule ist der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängigem Leitprinzip verpflichtet. Sie wirkt darauf hin, in Lehre, Forschung und Weiterbildung die Auswirkung des Geschlechts auf soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen sowie auf kirchliche und religiöse Praxis zu erkennen und aufzugreifen.

(2) Die Hochschule wirkt darauf hin, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit bzw. Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung mit familiären Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung von für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteilen und auf die Förderung von Frauen in Forschung und Lehre hin.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich an der Hochschule lehrenden Professorinnen und Professoren eine Person mit Gleichstellungsbeauftragung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die allgemeine Stellvertretung.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen hin. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats, des Fachbereichsrats und von Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. Bei Berufungsfragen ist sie oder er in diesen Gremien stimmberechtigt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer oder seiner Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. Sie oder er hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen.

(6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre oder seine Arbeit.

### § 4

(1) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss im Sinne von § 14 Abs. 4 ein.

(2) Die Gleichstellungskommission setzt sich aus je einem nichtstudentischen Mitglied je Fachbereich, einem studentischen Mitglied der Hochschule und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz der Kommission.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte schlägt die Besetzung der Kommission dem Senat vor. Dieser wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer oder seiner Arbeit.

(5) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung.

### § 5

Die Hochschule ist dem Ziel der Förderung von qualitativ hochstehender Lehre, Forschung und Weiterbildung verpflichtet. Unter der Gesamtverantwortung des Rektorats richtet sie ein Qualitätsmanagementsystem ein. Sie ist in Lehre und Forschung frei. Sie erfüllt die ihr nach § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften, insbesondere des EH-G.

## II. Die Mitglieder der Hochschule

### § 6

Mitglieder der Hochschule, ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit bestimmen sich nach § 8 EH-G.

### § 7

Zu den Lehrenden gehören

1. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,

2. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehranteile haben,
3. die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten,
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

### § 8

Die Lehrenden erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken.

### § 9

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Professorinnen und Professoren können auch berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungsvoraussetzung zu erwerben, und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur).

### § 10

(1) Hat der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, eine gemäß § 13 EH-G vorgeschlagene Person zu berufen, und können diese auch nach Erörterung in einer aus jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und der Hochschule paritätisch gebildeten Kommission binnen vier Wochen nach Mitteilung der Bedenken nicht beseitigt werden, so macht der Senat einen neuen Vorschlag. Kommt innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, wird die Stelle neu ausgeschrieben.

(2) Lehrbeauftragte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt.

### § 11

(1) Der Senat erlässt eine Zulassungsordnung.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Hochschule die Studierendenschaft. Der Studierendenschaft gehören die Studierenden nicht an, die ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt aus ihr gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.

(3) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. Sie wählen nach eigener Satzung den AStA.

(5) Das Nähere bestimmt eine von der Vollversammlung zu beschließende Satzung. Die Satzung und jede Änderung sind den Organen der Hochschule (§ 12) unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

(6) Die Studierendenschaft erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Hochschule.

## III. Organe der Hochschule

### § 12

Organe der Hochschule sind:

1. der Senat und
2. das Rektorat.

### § 13

(1) Dem Senat gehören als Mitglieder an

1. stimmberechtigt:

- a) die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c) drei Dekaninnen oder Dekane,
- d) je eine Professorin oder ein Professor aus jedem der drei Fachbereiche,
- e) eine gewählte Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- f) eine gewählte Vertretung der sonstigen Mitarbeitenden,
- g) eine gewählte Vertretung der Lehrbeauftragten,
- h) je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Studierenden aus jedem der drei Fachbereiche,
- i) die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3,
- j) bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) zusätzlich zu den Personen nach den Buchstaben c und d die übrigen Professorinnen und Professoren,

2. nicht stimmberechtigt:

die Personen im Prorektorenamt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e und f beträgt jeweils ein Jahr. Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G) gewählt.

### § 14

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht zur abschließenden Entscheidung dem Rektorat oder einem seiner Mitglieder, den Fachbereichen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag einer Person zur Berufung oder zur Wiederberufung als Rektorin oder als Rektor durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EH-G; der Vorschlag erfolgt durch Wahl,
2. Herstellung des Einvernehmens zu einer Verlängerung der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 EH-G,
3. Wahl der Personen im Prorektoratsamt gem. § 15 Abs. 4,
4. Vorschlag einer Person zur Berufung als
  - a) Kanzlerin oder Kanzler
  - b) Mitglied des Lehrkörpersdurch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 EH-G,
5. Zustimmung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Vornahme einer Berufung nach Ziffer 4 ohne Ausschreibung der Stelle,
6. Bildung von Berufungskommissionen,
7. Entscheidung über die Ausschreibung einer W 3 - Stelle und den diesbezüglichen Stellenbesetzungsvorschlag der Hochschule,
8. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Hochschulberichts des Rektorats,
9. Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenrat beim Erlass der Verfassung der Hochschule gemäß § 5 EH-G,
10. Beschlussfassung über Fragen des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen,
11. Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
12. Regelung innerer Angelegenheiten der Hochschule durch Satzung (§ 10 Abs. 1 EH-G), insbesondere Erlass einer Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G),
13. Bestellung einer Person zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors; das Nähere regelt eine Hochschulsatzung,
14. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs der Budgetplanung und des Stellenplans der Hochschule,

15. Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Rektorats oder eines seiner Mitglieder, der Dekaninnen oder Dekane oder von Ausschüssen gemäß Absatz 4 im Bereich von Lehre, Studium und Forschung.

(3) Senatssitzungen sollen mindestens dreimal pro Semester stattfinden. Sie werden von der Rektorin oder dem Rektor einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder ein Fachbereichsrat dies schriftlich verlangt. Die Senatssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

(4) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die Professorinnen und Professoren müssen in den Ausschüssen die Mehrheit haben. Der Senat und die Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

## § 15

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Verfassung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die beiden Personen im Prorektoratsamt und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 werden in ihr Amt berufen (§ 13 Absätze 3 und 4 EH-G). Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss haben.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Senat aus den Professorinnen und Professoren der Hochschule auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors in ihr Amt gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und endet stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 16

(1) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet das Rektorat anstelle des Senats und unterrichtet ihn über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung. Hält das Rektorat Beschlüsse des Senats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so legt das Rektorat den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums (§ 7 Abs. 3 EH-G) zur Entscheidung vor.

(2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit es dafür zuständig ist.

(3) Das Rektorat erlässt die Gebührenregelung (§ 12 Satz 2 EH-G).

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Hochschule nach außen zu vertreten,
- b) den Vorsitz im Rektorat und im Senat auszuüben,
- c) die Ordnung in der Hochschule zu wahren und das Hausrecht auszuüben, wobei die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen werden kann, insbesondere der Kanzlerin oder dem Kanzler, den Leitungen von Hochschuleinrichtungen für die jeweilige Einrichtung sowie Mitgliedern des Lehrkörpers für ihre Lehrveranstaltungen,
- d) über die jeweils zuständige Dekanin oder über den jeweils zuständigen Dekan darauf hinzuwirken, dass die Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; die Rektorin oder der Rektor ist hierzu weisungsberechtigt, kann dieses Recht aber auf eine Person im Prorektoratsamt übertragen.

(5) Die beiden Personen im Prorektoratsamt sind jeweils für einen eigenen Bereich verantwortlich, der zwischen der Prorektorin oder dem Prorektor und der Rektorin oder dem Rektor nach Maßgabe des Absatzes 8 festgelegt wird. In der Regel ist eine Prorektorin oder ein Prorektor für Belange der Forschung und der Weiterbildung zuständig und die andere Prorektorin oder der andere Prorektor für den Bereich der Lehre.

(6) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für die Hochschulverwaltung, insbesondere für die Finanzen der Hochschule und die Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung, in Ausführung des Budget- und des Stellenplans ver-

antwortlich. Sie oder er regelt die innere Organisation der Hochschulverwaltung und ist gegenüber deren Mitarbeitenden weisungsberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, denen sie nicht von Amts wegen angehören, beratend teilzunehmen.

(8) Das Rektorat gibt sich auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben nach den Absätzen 4 bis 6 einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser bestimmt welches Mitglied des Rektorats welche Aufgaben der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt. Er bestimmt ferner, über welche Angelegenheiten die Mitglieder des Rektorats nur gemeinsam entscheiden. Der Geschäftsverteilungsplan wird dem Senat und dem Kuratorium bekannt gegeben.

(9) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(10) Das Rektorat führt unbeschadet der Zuständigkeiten des Fachbereichsrats und des Senats regelmäßig Sitzungen mit den Dekanaten durch. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

### § 17

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann die Personen im Prorektoratsamt vertreten und kann durch beide Personen im Prorektoratsamt jeweils allein nach gesonderter Absprache vertreten werden. Die Einzelvertretung durch die Personen im Prorektoratsamt erfasst auch den Vorsitz der Rektorin oder des Rektors in den Organen der Hochschule.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Rektorin oder dem Rektor vertreten.

### § 18

Die Kanzlerin oder der Kanzler kann einen Beschluss des Rektorats, den sie oder er für haushaltsrechtlich unzulässig oder aus wirtschaftlichen Gründen für nicht vertretbar hält, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. In diesem Fall legt die Rektorin oder der Rektor den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums zur Entscheidung vor.

## IV. Der Fachbereich

### § 19

(1) Der Fachbereich ist der Teil der Hochschule, der sich mit der unmittelbaren Durchführung des Studiums (§ 2) befasst. Ihm gehören alle Lehrenden und die Studierenden des gleichen Fachbereiches an sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Fachbereich oder einer dem Fachbereich zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind

1. der Fachbereichsvorstand (die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan),
2. der Fachbereichsrat.

### § 20

Der Fachbereichsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig. Der Fachbereichsvorstand unterrichtet den Fachbereichsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs,
2. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorinnenstellen oder Professorenstellen,
3. die Qualitätssicherung.

### § 21

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich. Sie oder er leitet den Fachbereichsvorstand und hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin oder der Dekan trägt die Verantwortung für die Durchführung des Studiums in ihrem oder seinem Fachbereich. Sie oder er ist verpflichtet, mit Lehre und Forschung des Fachbereiches engen Kontakt zu halten. Die Dekanin oder der Dekan koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Lehrenden ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat die Rektorin oder den Rektor und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen des Fachbereiches laufend zu informieren.

(4) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Verbindung zwischen den Organen der Hochschule und den Lehrenden sowie den Studierenden des Fachbereiches her.

## § 22

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Fachbereichsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fachbereichsrat wählt für die Dekanin oder den Dekan eine Stellvertretung aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden (Prodekanin oder Prodekan) und für jeden Studiengang eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden. Deren Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Der Prodekanin oder dem Prodekan können bestimmte Geschäftsbereiche übertragen werden, in denen die Dekanin oder der Dekan ständig vertreten wird. Die Prodekanin oder der Prodekan ist im Rahmen des Geschäftsbereiches berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen. Sie oder er kann die Dekanin oder den Dekan im Senat mit Stimmrecht vertreten.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichs die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des zugewiesenen Studienganges wahr. Sie oder er hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen vor und verfasst die Studienberichte, koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann der Prodekanin oder dem Prodekan und den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

## § 23

(1) Die Fachbereiche bilden einen Fachbereichsrat.

(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Dekanin oder der Dekan, der Fachbereichsvorstand oder die Leitung der den Fachbereichen zugeordneten Hochschuleinrichtungen zuständig sind. Der Zustimmung des Fachbereichsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prodekanin oder der Prodekan (Fachbereichsvorstand),
2. die Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Hochschule in diesem Fachbereich tätig sind,
3. eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
5. sechs Studierende.

Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professorinnen und Professoren an, so bedürfen die Beschlüsse über Forschung und Lehre der Zustimmung der Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(4) In folgenden Angelegenheiten treten alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren stimmberechtigt hinzu:

1. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen und Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot,
5. bei der Beschlussfassung über den Studienbericht.

(5) Die Zuordnung der Lehrenden zu den einzelnen Fachbereichen erfolgt nach ihren Dienstaufgaben. Sie können Mitglied mehrerer Fachbereiche sein, haben jedoch nur in dem Fachbereich Stimmrecht, dem sie zugeordnet sind.

## V. Der Beirat

### § 24

Bei der Hochschule kann als unabhängiges Gremium fachkundiger Persönlichkeiten ein Beirat gebildet werden, der die Verbindung zwischen Hochschule, kirchlichem, hochschulpolitischem, wissenschaftlichem und beruflichem Leben wahrnehmen soll.

### § 25

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer strategischen Entwicklung zu beraten und die Verbindung zu hochschulpolitischen Gremien und die Zusammenarbeit mit der Praxis zu fördern. Dem Beirat sollen Sachverständige aus mindestens einem der einschlägigen Ministerien des Landes, ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Hochschule sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Freiburg und zweier weiterer Anstellungsträger von Absolventinnen und Absolventen angehören.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat und die Rektorin oder der Rektor unterrichten den Beirat regelmäßig über die für die Arbeit bedeutsamen Vorgänge in der Hochschule.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Hochschule berufen.

(4) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.

(5) Der Beirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## VI. Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

### § 26

(1) Die Hochschule nimmt durch ihre Organe Selbstverwaltung im Rahmen des EH-G und dieser Verfassung wahr.

(2) Die Hochschule steht unter Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 7 EHG). Er kann im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen erteilen

1. in Personalangelegenheiten der an der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesens,
4. für die Verwaltung der den Zwecken der Hochschule dienenden Grundstücke, Anstalten und Einrichtungen,
5. bei Weisungsaufgaben, die der Hochschule auferlegt werden.

## VII. Besondere Bestimmungen

### § 27

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb der Hochschule ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hochschule.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Hochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 28

Die Hochschule ist ermächtigt, den für Hochschulen und für die einzelnen Fachbereiche auf Bundes- und Landesebene bestehenden Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften beizutreten.

## VIII. Beschlussfassung

### § 29

(1) Für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen und Gremien der Hochschule gilt Artikel 108 GO entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 GO bei Beschlüssen des Rektorats im Fall der Stimmgleichheit die Stimme der Rektorin oder des Rektors über den Antrag entscheidet.

- (2) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 111 GO entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der auf Zeit gewählten Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 105 GO entsprechend.
- (4) Die Organe der Hochschule können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Eine Einberufung von Organen und Gremien als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmenden beizufügen. Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

## **IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **§ 30**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (GVBl. S. 249), außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2021

---

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## **Ordnungen**

### **Nr. 43** **Ordnung** **für die Evangelische Psychologische Beratung (EPB)** **in der Evangelischen Landeskirche in Baden** **(O-EPB)**

Vom 27. Juli 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung folgende Ordnung für die Evangelische Psychologische Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

#### **§ 1**

##### **Aufgabe und Auftrag**

- (1) Zur psychologischen Beratung von Menschen, die mit Lebens-, Ehe-, Partnerschafts-, Erziehungs- und Familienfragen Unterstützung suchen, gibt es im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden evangelische psychologische Beratungsstellen.
- (2) Der Auftrag zu Evangelischer Psychologischer Beratung gründet in der Zuwendung Gottes zu den Menschen und seiner Güte, an der die Kirche durch tätige Nächstenliebe teilhat. Diese Teilhabe spiegelt sich in der Hinwendung zu Ratsuchenden: „Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat“ (Römer 15,7). Zu diesem Dienst werden Beraterinnen und Berater in Kirche und Diakonie beauftragt. Als Praxis des Evangeliums bietet Psychologische Beratung den Ratsuchenden einen geschützten Raum im kirchlichen Kontext und fachliche Begleitung in schwieriger Zeit. Die Beratungsstellen erbringen damit einen speziellen Beitrag zum seelsorglichen Auftrag der Kirche. Evangelische psychologische Beratung in diesem Sinne ist Teil der Seelsorge-Gesamtkonzeption der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(3) Träger der Beratungsstellen sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände und die ökumenischen Träger. Der Träger der Beratungsstelle ist zusammen mit der Leitung der Beratungsstelle für die Sicherstellung der Beratungstätigkeit verantwortlich.

(4) Zur Unterstützung der Psychologischen Beratungsstellen dienen

1. die oder der Landeskirchliche Beauftragte,
2. der Landesbeirat,
3. die Trägerkonferenz,
4. die Leitungskonferenz,
5. die Konferenz der Mitarbeitenden.

Bei der Besetzung der Gremien soll auf eine Parität von Männern und Frauen geachtet werden.

(5) Zur fachlichen Beratung beruft das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats:

1. die Landeskirchliche Beauftragte oder den landeskirchlichen Beauftragten für Evangelische Psychologische Beratung,
2. die aus der Trägerkonferenz (§ 4), der Leitungskonferenz (§ 5) und der Konferenz der Mitarbeitenden (§ 6) vorgeschlagenen Mitglieder für den Landesbeirat für Evangelische Psychologische Beratung.

## § 2

### Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter

(1) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte ist gemeinsam mit den Trägern und Leitungen der Beratungsstellen für die Sicherstellung fachlicher Standards und der weiteren Qualitätsentwicklung der Beratungsarbeit verantwortlich. Sie oder er sorgt unter Einbeziehung der örtlich Verantwortlichen für die Aktualisierung der Gütekriterien für Psychologische Beratungsstellen in kirchenbezirklicher und diakonischer Trägerschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie Baden.

(2) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte nimmt die fachliche Begleitung und Aufsicht über die Träger der Beratungsstellen im Rahmen staatlicher und kirchlicher Bestimmungen und Richtlinien für die psychologische Beratungsarbeit wahr.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten im Benehmen mit dem Landesbeirat für Evangelische Psychologische Beratung eine Dienstanweisung.

(4) Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

1. die fachliche Vertretung Evangelischer Psychologischer Beratung der Landeskirche gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen,
2. die Beratung der Träger der Beratungsstellen in grundsätzlichen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Beratungsarbeit,
3. das Mitwirken bei der Einstellung und Besetzung der Leitungen der Beratungsstellen sowie fachliche Stellungnahmen vor der Einstellung der anderen in der Beratung tätigen Mitarbeitenden,
4. die Vermittlung bei vor Ort nicht lösbaren fachlichen oder persönlichen Konflikten in den Beratungsstellen. Bei fachlichen Differenzen zwischen Träger und Mitarbeitenden der Beratungsstelle ist die oder der Landeskirchliche Beauftragte einzubeziehen,
5. die Durchführung von fachlichen Fortbildungen und der Jahreskonferenz (§ 6),
6. die jährliche Zuweisung der landeskirchlichen Mittel an die Psychologischen Beratungsstellen auf der Grundlage der „Rahmeneckpunkte für die Finanzaufweisung an die Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Über die Tätigkeit berichtet die oder der Landeskirchliche Beauftragte im Rahmen der Landesbeiratssitzungen.

(6) Sie oder er stärkt insbesondere die Vernetzung, Kooperation und konzeptionelle Abstimmung und die Weiterentwicklung in angrenzenden Arbeitsfeldern innerhalb und außerhalb von Kirche und Diakonie.

## § 3

### Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat für Evangelische Psychologische Beratung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Konferenzen der Träger, der Stellenleitungen und der Mitarbeitenden zusammen, die sich durch unterschiedliche Perspektiven und spezifische Fachkompetenzen auszeichnen. Die Dauer der Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchenältesten.

(2) Dem Landesbeirat gehören an:

1. die Referentin oder der Referent für den Bereich Evangelischer Psychologischer Beratung oder die zuständige Abteilungsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die oder der Landeskirchliche Beauftragte, verantwortlich für die Geschäftsführung,
3. vier Mitglieder aus der Trägerkonferenz,
4. zwei Mitglieder aus der Stellenleitungskonferenz,
5. zwei Mitglieder aus der Mitarbeitendenkonferenz der Beratungsstellen.

(3) Der Landesbeirat trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesbeirats dies beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Landesbeirat kann für seine Arbeit erforderliche Fachkräfte oder andere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Der Landesbeirat berät, erarbeitet und beschließt Empfehlungen für den Evangelischen Oberkirchenrat insbesondere zu konzeptionellen, dienstlichen, strukturellen und finanziellen Fragen sowie zu übergeordneten Angelegenheiten.

(6) Für die Systematik zur Zuschussgewährung der landeskirchlichen Mittel für die einzelnen Beratungsstellen erarbeitet und beschließt der Landesbeirat eine Empfehlung für den Evangelischen Oberkirchenrat, die bei Bedarf aktualisiert wird. Grundlage sind die verabschiedeten „Rahmeneckpunkte für die Finanzaufweisung an die Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“, die ebenfalls bei Bedarf durch den Landesbeirat aktualisiert werden.

(7) Der Landesbeirat unterstützt, berät und begleitet die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.

(8) Über die Sitzung des Landesbeirates wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden auch an die Mitglieder der Träger- und an die der Leitungskonferenz versandt.

#### § 4

##### Trägerkonferenz

(1) Die Trägerkonferenz befasst sich mit konzeptionellen, dienstlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen und Belangen aus der Sicht der Träger.

(2) Mitglied in der Trägerkonferenz ist jeweils eine für diese Aufgabe, von den in § 1 Abs. 3 genannten Trägern, benannte Person.

(3) Die Trägerkonferenz tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen, ein zweites Mal zu einer gemeinsamen Träger- und Stellenleitungskonferenz. Der Vorsitz der Trägerkonferenz liegt bei der Referentin oder dem Referenten für den Bereich Evangelischer Psychologischer Beratung oder der zuständigen Abteilungsleitung, die Geschäftsführung bei der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten.

(4) Die Trägerkonferenz wählt unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsformen der Träger aus ihrer Mitte vier Vertreterinnen oder Vertreter und für diese vier Vertretungspersonen insgesamt eine Person als Stellvertretung für die Mitarbeit im Landesbeirat.

#### § 5

##### Stellenleitungskonferenz

(1) Die Stellenleitungskonferenz setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern und der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten zusammen. Sie unterstützt die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Vorsitz und Geschäftsführung liegen bei der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten.

(2) Die Leitungskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung von Qualitätsstandards an den Beratungsstellen sowie deren Fortentwicklung unter Einbeziehung gesetzlicher und kirchlicher Bestimmungen sowie der Richtlinien der Fachverbände,
2. die Beratung dienstlicher Fragen,
3. den Austausch über die fachliche und fachpolitische Positionierung der Beratungsarbeit im Kirchenbezirk und der Kommune bzw. dem Landkreis,
4. die Förderung von Kontakt und Zusammenarbeit mit kirchlich-diakonischen Einrichtungen sowie anderen Trägern, Verbänden und Einrichtungen im Arbeitsfeld der psychologischen Beratungsstellen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder und eine Stellvertretung für den Landesbeirat. Dabei soll die unterschiedliche Rechtsform der Beratungsstellen berücksichtigt werden.

(4) Die Stellenleitungskonferenz kann themenbezogene Arbeitskreise einrichten und mit entsprechend fachkundigen Personen besetzen. Sie kann für ihre Arbeit erforderliche Fachkräfte beratend hinzuziehen.

## § 6

### **Jahreskonferenz der Mitarbeitenden**

(1) Die angestellten Mitarbeitenden sowie die selbständigen Honorarkräfte der Beratungsstellen werden einmal im Jahr zu einer Jahrestagung eingeladen. Die Teilnahme aller Beratungsstellen ist zu gewährleisten. Im Rahmen der Tagung findet die Jahreskonferenz statt. Vorsitz und Geschäftsführung liegen bei der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten.

(2) Die Jahreskonferenz dient der fachlichen Weiterentwicklung und dem fachlichen Austausch sowie der Erörterung organisatorischer, dienstlicher und fachpolitischer Themen.

(3) Die Mitarbeitenden wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder und eine Stellvertretung in den Landesbeirat.

## § 7

### **Kooperation und Vernetzung**

Jede Psychologische Beratungsstelle pflegt enge Kooperation und Vernetzung, beispielsweise mit kirchlich-diakonischen Einrichtungen und Diensten, mit anderen Beratungsstellen (Suchtberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung u.a.), dem Jugendamt, dem Familiengericht, mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und mit Bildungseinrichtungen, um Informationen über aktuelle Entwicklungen und Vorhaben auszutauschen sowie Schnittstellen und die jeweiligen Aufgaben aufeinander abzustimmen.

## § 8

### **Rahmenbedingungen**

Für den Betrieb der Beratungsstellen findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

## § 9

### **Zugang und Klientenbeitrag**

(1) Psychologische Beratung ist Ratsuchenden ohne Ansehen der Person zu gewähren.

(2) Träger können für die Beratungsleistung einen finanziellen Beitrag von den Ratsuchenden erheben, der sich an deren Einkommensverhältnissen orientiert. Davon ausgenommen sind gesetzlich kostenfrei gestellte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

## § 10

### **Datenschutz und Schutzkonzept**

(1) Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen sind vom Träger gemäß den kirchlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz zu verpflichten.

(2) Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen sind vom Träger in Entsprechung zum Schutzkonzept „Alle Achtung“ bzw. zur Richtlinie zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt bei Einstellung auf die berufsethischen Standards des Fachverbandes EKFuL zu verpflichten. Die darauf bezogene unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.

## § 11

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Juli 2002 (GVBl. S. 178) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 2021

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Urs Keller

Oberkirchenrat

**Nr. 44**  
**Geschäftsordnung zur Änderung**  
**der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates**

Vom 16. Dezember 2020

Der Landeskirchenrat hat nach § 54b Abs. 3 LWG folgende Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates**

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landeskirchenrat – GeschOLKR) vom 20. November 2008, in der Fassung der am 27. Januar 2010 beschlossenen Änderungen (GVBl. S. 80), zuletzt geändert 22. Februar 2017 (GVBl. S. 56) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

**"§ 5**  
**Beschwerdeentscheidungen**

- (1) Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 84 Abs. 2 Nr. 4 GO) überprüft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung. Hält er eine rechtmäßige Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht für zweckmäßig, so trifft die Ermessensentscheidung der Landeskirchenrat in voller Besetzung.
- (2) Über Beschwerden in Beihilfeangelegenheiten entscheidet ein Beschwerdeausschuss, dem die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie zwei synodale Mitglieder des Landeskirchenrates angehören, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates benannt werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode wird im Verhinderungsfall durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten. Für die beiden weiteren synodalen Mitglieder werden Stellvertretungen benannt. Der Beschwerdeausschuss ordnet sein Verfahren sachentsprechend und kann zur Entscheidung den Evangelischen Oberkirchenrat sowie die beschwerdeführende Person persönlich oder schriftlich anhören. Der Beschwerdeausschuss oder die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode können, wenn die Beschwerde grundsätzliche Bedeutung hat, diese dem Landeskirchenrat vorlegen, der in synodaler Besetzung entscheidet."

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

Karlsruhe, den den 16. Dezember 2020

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof



# Gesetzes- und Verordnungsblatt



## der Evangelischen Landeskirche in Baden

### TEIL I

129

Ausgabe 11

Karlsruhe, 3. November 2021

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Nr. 45 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst).....	130
Nr. 46 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier).....	131
<b>Ordnungen</b>	
Nr. 47 – Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden)....	132

## Rechtsverordnungen

### Nr. 45 Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst)

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32), die folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Goldscheuer, Marlen und Kittersburg der Stadt Kehl umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Hohnhurst, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Hohnhurst der Stadt Kehl umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst“.

#### § 2

##### Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über. Die bisherigen evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst gehen in der vereinigten Kirchengemeinde auf.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

#### § 3

##### Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2022 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

#### § 4

##### Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

## Nr. 46

### **Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier)**

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32) die folgende Rechtsverordnung:

## § 1

### **Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Nonnenweier, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Nonnenweier der politischen Gemeinde Schwanau umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Wittenweier, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wittenweier der politischen Gemeinde Schwanau umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier“.

## § 2

### **Rechtsnachfolge**

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über. Die bisherigen evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier gehen in der vereinigten Kirchengemeinde auf.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

## § 3

### **Haushalt, Finanzen**

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2022 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und

beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

#### § 4

##### Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

## Ordnungen

### Nr. 47

#### **Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden)**

Vom 7. September 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 11 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden) vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S.7), unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden, folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn, die Mitarbeitendenvertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wahlberechtigung zur Mitarbeitendenvertretung nach § 9 MVG-Baden besitzt. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, dessen Name alphabetisch zuvorderst steht.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG-Baden als Wahlhelfende bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen. Kandidierende dürfen keine Wahlhelfenden sein.

## § 2

### Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung einzuberufenden Mitarbeitendenversammlung nach § 31 MVG-Baden durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeitenden eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) Besteht keine Mitarbeitendenvertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeitendenversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeitendenversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle der Neuwahl nach § 16 Abs. 1 MVG Baden ist unverzüglich nach § 16 Abs. 2 Satz 2 MVG-Baden von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitendenvertretung eine Mitarbeitendenversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Im Falle der Nachwahl oder Neuwahl nach § 16 Abs. 3 MVG-Baden ist diese von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeitendenversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Sofern das Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Notfallgesetz (NotfallG) festgestellt ist, gilt abweichend

- a) zu Absatz 1, dass der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung bestellt wird.
- b) zu Absatz 2, dass der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss bestellt wird.
- c) zu Absatz 3 Satz 1, dass der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss oder der Gesamtmitarbeitendenvertretung bestellt wird.
- d) zu Absatz 3 Satz 2, dass der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitendenvertretung bestellt wird.

(5) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG-Baden entsprechend.

(6) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Übermittlung der Personen nach § 11 Abs. 2 an den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

## § 3

### Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Person im Vorsitzendenamt und eine Person im Schriftführeramt. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen einer Woche nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit der Mehrheit der Anwesenden unter Berücksichtigung des Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied heranzuziehen, dessen Name alphabetisch zuvorderst steht. § 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 MVG-Baden sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von den Personen im Vorsitzenden- und Schriftführeramt zu unterzeichnen sind.

## § 4

### Listen der wahlberechtigten und der wählbaren Personen

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG-Baden wahlberechtigten und der nach § 10 MVG-Baden wählbaren Personen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl, durch Auslegung in der Dienststelle zur Einsichtnahme oder in anderer geeigneter Weise, den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

(2) Jede mitarbeitende Person sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitenden Einspruch beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist abschließend.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

## § 5

### Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in durch Auslegung in der Dienststelle zur Einsichtnahme oder in anderer geeigneter Weise den Wahlberechtigten bekanntgegeben wird. Im Falle einer Bekanntgabe durch Zusendung genügt die Textform.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl;
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift dort eingelegt werden können;
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

Ein Muster für ein Wahlausschreiben findet sich in der Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden) dieser Wahlordnung.

## § 6

### Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand schriftlich einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet und mit deren Anschriften versehen sein muss. Der Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle sowie die Art der Tätigkeit der vorschlagenden Person enthalten. Im Wahlverfahren für die Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 MVG-Baden können abweichend von Satz 1 unter Wahrung der Frist die Unterschriften der zweiten und dritten vorschlagenden wahlberechtigten Person auf einem jeweils eigenen Schriftstück geleistet werden, in welchem ausdrücklich auf den zu unterstützenden Wahlvorschlag Bezug genommen werden muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind der ersten der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages, bei Wahlvorschlägen nach Absatz 1 Satz 2 allen Unterzeichnenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

## § 7

### Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge gemäß § 6 zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlwerbenden sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung muss darauf angegeben werden.

## § 8

### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 entsprechend. Die Mitglieder führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Ende der Wahl verschlossen zu halten.

- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die wählende Person wahlberechtigt ist.
- (3) In Bedarfsfällen können Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfende hinzuziehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlwerbende Personen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfende dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

## § 9

### Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Die Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 MVG-Baden ist durch Briefwahl zu wählen. Das Antragsersfordernis nach Absatz 2 Satz 1 entfällt.
- (2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf schriftlichen Antrag
  - a) den Stimmzettel,
  - b) einen neutralen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt und
  - d) den Wahlschein gemäß Anlage 7 (Wahlschein) dieser Wahlordnung sowie einen auf die Wahl abgestimmten „Wegweiser für die Briefwahl“ entsprechend dem Muster der Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl) dieser Wahlordnung

auszuhändigen oder zu übersenden.

Dies trägt der Wahlvorstand in die Wählerliste gemäß § 4 ein.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) gesondert auf. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge und entnimmt ihnen zunächst jeweils die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge. Er vermerkt anhand jedes Wahlscheines die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten. Den ungeöffneten Stimmzettelumschlag wirft er unverzüglich in die verschlossene Wahlurne. Nach Einwurf des letzten Stimmzettels ist die Wahl beendet.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) eingegangen ist. Ebenso ist er ungültig, wenn kein oder ein unvollständig ausgefüllter Wahlschein beigefügt wurde. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 10

### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind nach § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Beendigung der Wahl in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Mitarbeitervertretende sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
  - b) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - c) die einen Zusatz enthalten.

## § 11

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern diese nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der gewählten Person die vorgeschlagene Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.
- (2) Die Person im Vorsitzendenamt des Wahlvorstands übermittelt dem Gesamtausschuss Baden unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung die ausgefüllte Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden) der Wahlordnung.

## § 12

### Vereinfachte Wahl

- (1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitendenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn, ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten; für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss durch Aushang oder Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in Dienststellen, in denen nach einem Schichtplan gearbeitet wird.
- (3) Absatz 1 gilt nicht bei Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NotfallG.
- (4) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte eine Person für die Versammlungsleitung, welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Diese erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert die Versammlungsleitung die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen entsprechend § 8. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat die Versammlungsleitung eine Person der Mitarbeitenden aus der Versammlung hinzuziehen, welche selbst nicht zur Wahl stehen darf. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (5) In Dienststellen mit mehr als 15 Wahlberechtigten kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesen Fällen wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

## § 13

### Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind von der Mitarbeitendenvertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

## § 14

### Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

- (1) Sofern eine Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG-Baden zeitlich in einen Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin der Mitarbeitendenvertretung fällt, erfolgt die Wahl unter Leitung des allgemeinen Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang.
- (2) Wahlvorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen. § 6 Abs. 1 gilt bezüglich der Erforderlichkeit der Unterschriften dreier Wahlberechtigten nicht.
- (3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend.

## § 15

### **Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung oder die gemäß § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) Wählbar sind alle Mitarbeitenden, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen zur Wählbarkeit nach § 10 MVG-Baden erfüllen.
- (3) Wahlvorschläge können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung zu wählen. § 6 Abs. 1 gilt bezüglich der Erforderlichkeit der Unterschriften dreier Wahlberechtigten nicht.
- (4) Die Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden aus Gründen des Datenschutzes die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitenden vom Wahlvorstand regelmäßig schriftlich übermittelt.
- (5) Die Anzahl der zu wählenden Personen als Stellvertretung werden in einer Versammlung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung beschlossen. Findet diese Versammlung nicht statt, legt der Wahlvorstand die Anzahl der Stellvertretungen fest. Damit haben die wahlberechtigten Mitarbeitenden nach Absatz 1 insgesamt die Anzahl von Stimmen für diese Wahl, welche sich aus der Summe der Vertrauensperson und der beschlossenen Anzahl der Stellvertretungen ergibt.
- (6) Zur Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Zu den Personen der Stellvertretung sind die Personen mit den nächstniedrigen Stimmenanzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson und deren Stellvertretungen der schwerbehinderten Mitarbeitenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend.

## § 16

### **Wahl des Gesamtausschusses**

#### (1) (Wahlzeitraum)

In dem Jahr, in dem die regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen stattfinden (Wahljahr), ist der Gesamtausschuss in der Zeit zwischen dem 15. September und 31. Oktober gemäß § 54 Abs. 5 MVG-Baden im Rahmen einer Delegiertenversammlung zu wählen.

#### (2) (Einladung und Aufforderung zur Entsendung)

Zwischen dem 2. und 15. Juli des Wahljahres versendet die Person im Vorsitzendenamt des Gesamtausschusses die Einladung zur Wahl im Rahmen der Delegiertenversammlung. Es werden der Ort und die Zeit der Wahlhandlung angegeben. Gleichzeitig sind diese aufzufordern, die Delegierten entsprechend Absatz 4 Satz 3 termingerecht zu melden. Weiterhin ist über die Möglichkeit von Wahlvorschlägen gemäß Absatz 5 zu informieren. Die Daten der Wahlleitung entsprechend Absatz 3 Satz 5 sind bekanntzugeben.

#### (3) (Wahlleitung)

Für die Vorbereitung und Begleitung von Wahlen bestimmt der Gesamtausschuss eine Person und eine stellvertretende Person für die Wahlleitung zum 1. Juni des Wahljahres. Diese Person darf weder dem Gesamtausschuss angehören noch für ihn kandidieren. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig von Weisungen. Ihre Amtszeit endet mit dem 31. Mai des Jahres, in dem die nächsten regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen stattfinden. Name und dienstliche Kontaktdaten sind entsprechend zu veröffentlichen. Sie wird unterstützt von der Geschäftsstelle des Gesamtausschusses.

#### (4) (Wahlberechtigung)

Wahlberechtigt sind die entsandten Delegierten. Berechtigt zur Entsendung sind die amtierenden Mitarbeitendenvertretungen. Die Zahl der möglichen zu entsendenden Delegierten je Mitarbeitendenvertretung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 MVG-Baden. Die Wahlleitung hält die entsprechende Anzahl von Wahlberechtigungen vor. Die Wahlberechtigungen müssen zur Wahl mitgeführt werden und vor der Stimmabgabe vorgelegt werden.

#### (5) (Wählbarkeit)

Wählbar zum Gesamtausschuss sind gemäß § 54a Abs. 2 Satz 2 MVG-Baden Mitarbeitende, die Mitglied in einer Mitarbeitendenvertretung einer kirchlichen Dienststelle oder diakonischen Einrichtung sind. Sie müssen nicht als delegierte Person entsandt sein, es ist jedoch Absatz 6 Buchstabe b) zu beachten.

#### (6) (Wahlvorschläge und Stimmzettel)

- a) Ein schriftlicher Wahlvorschlag muss die Unterschriften und Anschriften von drei Mitarbeitendenvertretenden enthalten. Die Vorschlagenden können aus unterschiedlichen Mitarbeitendenvertretungen stammen;

sie müssen nicht als Delegierte entsandt sein. Neben den Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und dem Einverständnis zur Nominierung muss die vorgeschlagene Person die Zuordnung der Dienststelle zur verfassten Kirche oder Diakonie bestätigen. Der schriftliche Vorschlag muss im Original eine Woche vor dem festgesetzten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sein. Er ist von der Wahlleitung auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

- b) Ein mündlicher Wahlvorschlag kann nach Aufforderung durch die Wahlleitung durch Zuruf einer delegierten Person aus der Delegiertenversammlung zu Protokoll erfolgen. Bei der mündlich vorgeschlagenen Person muss es sich um eine anwesende Person oder ein anwesendes amtierendes Mitglied des Gesamtausschusses handeln. Die vorgeschlagene Person muss unmittelbar das Einverständnis zur Nominierung erklären und die Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 angeben.
- c) Die Wahlleitung erstellt den Gesamtvorschlag und gibt ihn bekannt. Dieser ist inhaltlich getrennt nach verfasster Kirche und Diakonie zu erstellen und jeweils alphabetisch aufsteigend sortiert nach Namen sowie mit den weiteren Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu versehen.
- d) In gleicher Weise werden die jeweiligen Stimmzettel farblich unterschiedlich für verfasste Kirche und Diakonie hergestellt.

#### (7) (Wahl des Wahlvorstands)

Nach Schließung der Vorschlagsrunde ruft die Wahlleitung zur Wahl des Wahlvorstandes auf. Dieser besteht aus drei wahlberechtigten anwesenden Delegierten, deren Mitglieder nicht Kandidierende für den Gesamtausschuss sein dürfen. Die Vorschläge erfolgen auf Zuruf und Zustimmung der vorgeschlagenen Person oder eigener Meldung. Sofern sich mehr als drei Kandidierende finden, wird einzeln gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Wahl beantragt. Nach erfolgter Wahl bestimmt der Wahlvorstand eine vorsitzende Person sowie eine protokollführende Person.

#### (8) (Kandidierendenvorstellung)

Im Anschluss erfolgt die Kurzvorstellungsrunde der kandidierenden Personen zur Wahl in den Gesamtausschuss. Diese erfolgt in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge des Namens getrennt nach verfasster Kirche und Diakonie. Jede kandidierende Person erhält die gleiche Redezeit zur Verfügung gestellt. Die Vorstellung wird von der Person im Vorsitzendenamt des Wahlvorstandes geleitet.

#### (9) (Wahlhandlung)

Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen für Kandidierende der verfassten Kirche und sechs Stimmen für Kandidierende der Diakonie, unabhängig von der eigenen Zugehörigkeit. Für jede kandidierende Person darf nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Häufung ist nicht zulässig. Die farblich unterschiedlichen Stimmzettel sind in die jeweils gekennzeichneten Wahlurnen einzuwerfen. Wahlumschläge werden nicht verwendet. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Im Übrigen gilt § 8 sinngemäß.

#### (10) (Feststellung des Wahlergebnisses)

Die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Ende der Wahl richtet sich entsprechend nach § 10, wobei die Ergebnisse einmal nach verfasster Kirche und einmal nach Diakonie zu erfassen sind. Die jeweils sechs Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen sind für ihre Bereiche gewählt.

#### (11) (Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlunterlagen)

- a) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mündlich vor der wieder einberufenen Wahlversammlung bekannt. Deren Beschlussfähigkeit ist nicht notwendig. Die Person im Vorsitzendenamt fragt sodann die anwesenden Gewählten zu Protokoll, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Sodann ist das Protokoll zu schließen und mit allen anderen Wahlunterlagen an die Wahlleitung zu übergeben.
- b) Gewählte, die nicht persönlich anwesend sind, werden von der Wahlleitung unverzüglich angeschrieben und ihnen mitgeteilt, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sie diese nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich ablehnen. Hierüber erfolgt eine Ergänzung des Protokolls durch die Wahlleitung.
- c) Im Falle einer Ablehnung rückt die Person der jeweiligen Liste mit der nächstniedrigeren Stimmzahl nach.
- d) Nachdem alle Gewählten ihre Wahl angenommen haben, teilt die Wahlleitung der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode, der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.
- e) Die Wahlleitung übergibt sodann sämtliche Wahlunterlagen an die Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, welche diese fünf Jahre aufzubewahren hat.

## (12) (Konstituierende Sitzung)

Sofern alle Gewählten ihre Wahl angenommen haben, kann der Wahlvorstand auf Wunsch aller Gewählten unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung des Gesamtausschusses einberufen und diese bis zur Wahl einer Person im Vorsitzendenamt leiten. Ansonsten übernimmt dies die Wahlleitung. Die Sitzung soll dann spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden.

**§ 16a****Wahl der in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen**

- (1) Der Gesamtausschuss wählt und entsendet nach §§ 55 Abs. 1 Buchstabe d) MVG-Baden und 7 AG-ARGG-EKD Personen in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- (2) Der Gesamtausschuss fasst spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Wahlausschreiben in Textform und gibt es allen Mitarbeitendenvertretungen in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Das Wahlausschreiben enthält Angaben
  - a) zu den Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission,
  - b) zur Anzahl und den persönlichen Voraussetzungen der passiv wahlberechtigten Personen,
  - c) zu deren Rechte und Pflichten im Falle einer Wahl,
  - d) zum Zeitpunkt der Wahl und zur Art und Weise der persönlichen Vorstellung der kandidierenden Personen gegenüber dem Gesamtausschuss,
  - e) zur Verpflichtung der Mitarbeitendenvertretungen, allen Mitarbeitenden in ihren Dienststellen das Wahlausschreiben unverzüglich nach Erhalt in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gesamtausschusses auf sich vereint.
- (5) Im Falle einer Beendigung einer Entsendung vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

**§ 16b****Weitere Regelungen/Sonderfälle**

- (1) Besteht vor einer anstehenden Wahl zum Gesamtausschuss kein beschlussfähiger Gesamtausschuss und ist keine Wahlleitung nach § 16 Abs. 3 im Amt, so bestellt die Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates eine Wahlleitung. Abweichend von § 16 Abs. 2 lädt die Wahlleitung zur Delegiertenversammlung ein.
- (2) Sofern das Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NotfallG festgestellt ist, gilt abweichend zu § 16 Abs. 7, dass der Wahlvorstand vom amtierenden Gesamtausschuss bestellt wird.
- (3) Falls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gleichzeitig zutreffen, bestellt die Wahlleitung den Wahlvorstand.

**§ 17****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 101), geändert am 05. Oktober 2004 (GVBl. S. 188) außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. September 2021

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

Anlagen:

- Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden)
- Anlage 2 (Formular Wahlvorschlag)
- Anlage 3 (Antrag Briefwahl)
- Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl)

- Anlage 5 (Einladungsschreiben vereinfachtes Wahlverfahren)
- Anlage 6 (Wahlkalender)
- Anlage 7 (Wahlschein)
- Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden)

**Anlage 1 (Wahlausschreiben nach § 5 WO-MVG-Baden)**

Bezeichnung der einladenden  
Mitarbeitendenvertretung bzw.  
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten  
Mitarbeitenden  
des/der \_\_\_\_\_ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl

Anlagen: Je eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Personen  
[Alternative]  
Formular Wahlvorschlag  
Antrag für Briefwahl

Liebe Mitarbeitende,

nach § 15 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April \_\_\_\_\_ Mitarbeitendenvertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen.

**I) Wahlen**

Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung findet  
in: \_\_\_\_\_

[Ort, Wahllokal]

am: \_\_\_\_\_

[Wochentag und Datum]

in der Zeit: \_\_\_\_\_

[Zeit der Wahl: von ... bis ...]

statt.

**II) Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 MVG-Baden**

- alle Mitarbeitenden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören, sowie
- Mitarbeitende, die am Wahltag dieser Dienststelle seit wenigstens drei Monaten überlassen worden sind.

**Nicht wahlberechtigt sind nach § 9 Absätze 2, 2a und 3 MVG-Baden**

- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,

- Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, sowie
- Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 Abs. 1 MVG-Baden sowie Personen nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden.

### III) Wählbar sind nach § 10 MVG-Baden

alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

#### Nicht wählbar nach § 10 Abs. 2 MVG-Baden sind Wahlberechtigte, die

- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeitenden in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden sind, sowie
- von einer anderen Dienststelle überlassen worden sind.

### IV) Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

Beigefügt sind die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

[Die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen werden ausgelegt

in:

\_\_\_\_\_

[Ort]

am:

\_\_\_\_\_

[Wochentage und Datum]

in der Zeit:

\_\_\_\_\_

[Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit: von ... bis ...]

und können dort eingesehen werden.]

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sowohl der Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen können innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang vorgebracht werden.

### V) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung

Es sind gemäß § 8 MVG-Baden \_\_\_ Mitglied / \_\_\_\_\_ Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

### VI) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis zum \_\_\_\_\_ [Tag und Datum] beim Wahlvorstand mit beigefügtem Formular eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt und von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

**VII) Briefwahl**

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben, wenn der in der Anlage beigefügte Antrag vollständig ausgefüllt spätestens bis zum \_\_\_\_\_ [Tag und Datum, eine Woche vor dem Wahltag] dem Wahlvorstand vorliegt.

**VIII) Wahl der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung**

Zur Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeitende oder diesen nach § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellte Mitarbeitende in der Dienststelle aufgerufen.

Diese Wahl wird nach § 14 Abs. 4 WO-MVG-Baden im Briefwahlverfahren und in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt.

Sollte Ihre Dienststelle keine Kenntnis über Ihre Gleichstellung gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX haben, so können Sie Ihre Wahlberechtigung durch Meldung über die Gleichstellung an die Dienststelle herstellen.

[Grußformel]

[Unterschrift]

**Anlage 2 (Formular Wahlvorschlag)****Für die Wahl zur Mitarbeitendenvertretung**

[Dienststelle]

schlagen wir hiermit vor:

Name\*, Vorname\* und Geb.Datum \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ + Ort / Tel.Nr. \_\_\_\_\_

Beschäftigungsstelle\* \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung/Art der Tätigkeit\* \_\_\_\_\_

Schwerpunkt in der Arbeit \_\_\_\_\_

bisherige MAV-Tätigkeit + anderes (Verbände, Gewerkschaften etc.)  
\_\_\_\_\_

\* = Pflichtangaben

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift*</b>
-------------	----------------	------------------	----------------------

1 \_\_\_\_\_

2 \_\_\_\_\_

3 \_\_\_\_\_

Mit der Kandidatur bin ich einverstanden

\_\_\_\_\_\*

<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
------------	--------------	---------------------

wird vom Wahlvorstand ausgefüllt

	<b>Eingang Wahl- vor- stand</b>	<b>Vollstän- digkeit</b>	<b>Nachbesse- rungsmöglich- keit mitgeteilt am</b>	<b>Eingang der Nachbes- serung</b>	<b>Negativ-mit- teilung (kandidie- rende Person + erstunter- zeichnende Person</b>	<b>Zum Ge- samt- wahlvor- schlag</b>
<b>Hand- zeichen Datum</b>						

**Anlage 3 (Antrag Briefwahl)**

An den Wahlvorstand  
der Mitarbeitendenvertretungswahl  
des/der \_\_\_\_\_ (Dienststelle)

**Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl, Antrag Briefwahl**

**Antrag Briefwahl**

zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung

des/der \_\_\_\_\_ (Dienststelle)

Hiermit beantrage ich für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung die Briefwahl nach § 9 WO-MVG-Baden.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

---

Diesen Antrag stelle ich für:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Die schriftliche Vollmacht ist diesem Antrag beigelegt.

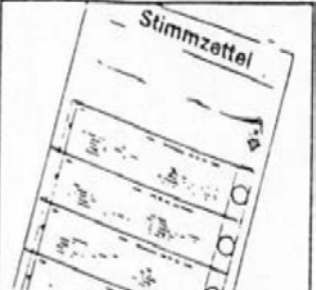
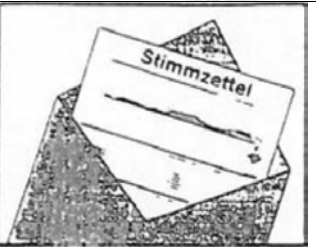


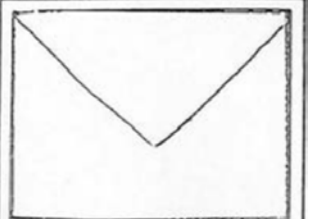
---

\_\_\_\_\_ Ort

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Anlage 4 (Wegweiser für die Briefwahl)

1.	Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ankreuzen. Sie haben ___ Stimmen für die allgemeine Mitarbeitervertretung. Pro kandidierende Person können Sie 1 Stimme vergeben. Wenn Sie für die Wahl für die Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung wahlberechtigt sind, erhalten Sie zusätzlich einen farbigen Stimmzettel und einen farbigen Umschlag. Bei dieser Wahl haben Sie _ Stimmen, dürfen jedoch pro kandidierende Person nur eine Stimme vergeben.	
2.	Den allgemeinen Stimmzettel in den Wahlumschlag legen und <b>zukleben</b> . Den <b>farbigen</b> Stimmzettel zur Wahl für die Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung in den <b>farbigen</b> Wahlumschlag legen und <b>zukleben</b> . Diesen Wahlumschlag bzw. diese beiden Wahlumschläge <b>nicht</b> beschriften, sonst sind Ihre Stimmen ungültig.	
3.	Auf dem Wahlschein den Namen in Druckbuchstaben, Ort und Datum angeben und unterschreiben. Wenn jemand in Ihrem Auftrag den Stimmzettel für Sie ausgefüllt hat, muss dies auf dem Wahlschein vermerkt werden.	
4.	Den Wahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag bzw. den beiden Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag stecken	
5.	Den Wahlbriefumschlag zukleben, das Feld „Absender“ ausfüllen und abschicken. Briefwahlstimmen müssen am Wahltag (_____) bis zum Ende der Wahlhandlung (direkte Stimmabgabe) um _____ Uhr beim Wahlvorstand eingehen, sonst sind sie ungültig!	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

## Anlage 5 (Einladungsschreiben vereinfachtes Wahlverfahren)

Bezeichnung der einladenden  
Mitarbeitendenvertretung bzw.  
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten  
Mitarbeitenden  
des/der \_\_\_\_\_ (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl

Anlagen: Je eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Personen  
[Alternative]

Liebe Mitarbeitende,

nach § 15 Abs. 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April \_\_\_\_\_ Mitarbeitendenvertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen.

In Dienststellen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, sonstige kirchliche oder diakonische Rechtsträger) mit in der Regel nicht mehr als 100 wahlberechtigten Mitarbeitenden soll die Mitarbeitendenvertretung nach § 11 in Verbindung mit § 12 der Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz (WO-MVG-Baden) in einem vereinfachten Wahlverfahren im Rahmen einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeitenden gewählt werden.

In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet (§ 12 Abs. 3 WO-MVG-Baden).

### I) Wahlversammlung

Zu einer solchen Versammlung laden wir Sie herzlich ein; sie findet statt  
in:

\_\_\_\_\_ [Ort, Versammlungslokal]

am:

\_\_\_\_\_ [Wochentag und Datum]

in der Zeit:

\_\_\_\_\_ [Zeit der Wahl: von ... bis ...]

### II) Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 MVG-Baden

- alle Mitarbeitenden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören, sowie
- Mitarbeitende, die am Wahltag dieser Dienststelle seit wenigstens drei Monaten überlassen worden sind.

**Nicht wahlberechtigt sind nach § 9 Absätze 2, 2a und 3 MVG-Baden**

- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind,
- Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, sowie
- Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 Abs. 1 MVG-Baden sowie Personen nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden.

**III) Wählbar sind nach § 10 MVG-Baden**

alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

**Nicht wählbar nach § 10 Abs. 2 MVG-Baden sind Wahlberechtigte, die**

- am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- als Vertretung der Mitarbeitenden in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Abs. 2 MVG-Baden sind, sowie
- von einer anderen Dienststelle überlassen worden sind.

**IV) Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen**

Beigefügt sind die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

[Die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen werden ausgelegt

in:

\_\_\_\_\_

[Ort]

am:

\_\_\_\_\_

[Wochentage und Datum]

in der Zeit:

\_\_\_\_\_

[Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit: von ... bis ...]

und können dort eingesehen werden.]

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sowohl der Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen können innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang vorgebracht werden.

**V) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung**

Es sind gemäß § 8 MVG-Baden \_\_\_\_ Mitglied / \_\_\_\_\_ Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

**VI) Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können zur Wahlversammlung mitgebracht werden. Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt und von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

**VII) Wahl der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung**

Zur Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeitende oder diesen nach § 151 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellte Mitarbeitende in der Dienststelle aufgerufen.

Diese Wahl wird nach § 14 Abs. 4 WO-MVG-Baden im Briefwahlverfahren und in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt.

Sollte Ihre Dienststelle keine Kenntnis über Ihre Gleichstellung gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX haben, so können Sie Ihre Wahlberechtigung durch Meldung über die Gleichstellung an die Dienststelle herstellen.

[Grußformel]

[Unterschrift]

## Anlage 6 (Wahlkalender)

### Wahlkalender MAV

nach MVG-Baden vom 21. Oktober 2020 und MVG-Wahlordnung vom 07.09.2021

<b>Allgemeine Wahlzeit: 1. Januar bis 30. April (§ 15 Abs. 2 MVG-Baden)</b>
---

Aus der Wahlordnung ergibt sich folgender Terminplan:

- **Bildung des Wahlvorstandes** (§ 2 WO MVG-Baden) spätestens am **31. Januar** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WO MVG-Baden)
- **Festlegung des Wahltermins** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WO-MVG-Baden) spätestens drei Monate nach Bildung des Wahlvorstandes
- **Spätestens vier Wochen vor der Wahl:** Wahlausschreibung mit Wählerlisten (aktiv + passiv) (§ 4 Abs. 1 und § 5 WO-MVG-Baden)
- **Zwei Wochen nach Offenlegung Wahlausschreiben und Wählerlisten:** Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerlisten (§ 5 Abs. 2 Buchstabe d WO-MVG-Baden)
- **Zwei Wochen nach Offenlegung Wahlausschreiben:** Ende der Wahlvorschlagsfrist (§ 6 Abs. 1 WO-MVG-Baden)
- **spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin:** Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags bzw. spätester Zugang des Gesamtwahlvorschlages mit den Briefwahlunterlagen (§ 7 Abs. 2 WO-MVG-Baden)
- **Wahltag:** spätester Eingang der Wahlbriefe beim Wahlvorstand = Wahltermin (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WO-MVG-Baden)
- **unmittelbar nach der Wahl:** Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 11 WO MVG-Baden)
- **eine Woche nach Zugang des Ergebnisses:** Ende der Wahlablehnungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WO MVG-Baden)
- **zwei Wochen nach Zugang des Ergebnisses:** Ende der Wahlanfechtungsfrist (§ 14 Abs. 1 MVG-Baden)
- **spätestens am 8. Mai:** konstituierende Sitzung der neuen Mitarbeitendenvertretung (§ 24 Abs. 1 MVG)  
Mitteilung über die Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand an den Gesamtausschuss (§ 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden), danach Ende der Amtszeit des Wahlvorstandes (§ 2 Absatz 5 WO-MVG-Baden)
- **Beginn der neuen MAV-Amtszeit:** 1. Mai (§ 15 Abs. 2 MVG-Baden)

**Anlage 7 (Wahlschein)****WAHLSCH E I N**

Der Wahlschein muss ausgefüllt mit dem oder den Wahlumschlägen (mit den Stimmzetteln) gemeinsam in den WAHLBRIEFUMSCHLAG gegeben werden

---

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

**ERKLÄRUNG**

Bitte entweder Text 1 oder Text 2 unterschreiben

**1**

Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den bzw. die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe

\_\_\_\_\_

(Ort; Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der wählenden Person)

**ODER****2**

Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den bzw. die Stimmzettel durch eine Person meines Vertrauens kennzeichnen ließ, da ich infolge meiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt bin.

\_\_\_\_\_

(Ort; Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der wählenden Person)

Wenn die wählende Person nicht selbst unterschreiben kann:

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der Vertrauensperson)

**Anlage 8 (Mitteilung an den Gesamtausschuss § 11 Abs. 2 WO-MVG-Baden)****Meldebogen zur MAV-Wahl**

\_\_\_\_\_ (Meldedatum)

**Angaben zum Wahlvorstand**

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

**Angaben zur Dienststelle**

Name	Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	---------	--------

Besteht eine Wahlgemeinschaft mit anderen Dienststellen (bitte ankreuzen) Wenn „Ja“ bitte zusätzlich Seite 2 ausfüllen	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
---	--------------------------	----------------------------

**Angaben zur Wahl**

Die Wahl wurde am \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Es wurde gemäß Wahlordnung MVG nach folgendem Wahlverfahren gewählt (bitte ankreuzen):

- Vereinfachtes Wahlverfahren  
 Ordentliches Wahlverfahren

Es waren \_\_\_ Mitarbeitende wahlberechtigt

Es wurden \_\_\_ Mitglieder und \_\_\_\_\_ Ersatzmitglieder gewählt.

Den Vorsitz hat:

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

den bisherigen Vorsitz hatte:

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

**Angaben zur MAV**

Name	Vorname	Dienstl. Adresse	Telefon	e-Mail
------	---------	------------------	---------	--------

(Bitte stellen Sie sicher, dass Post für die MAV unter der angegebenen Adresse ankommt bzw. ungeöffnet an die MAV weitergeleitet wird. Das E-Mail-Postfach der MAV darf ebenfalls nur Mitgliedern der MAV zugänglich sein, bitte hier keine Privatadressen angeben)

**Ergänzende Angaben zur Dienststelle**

Die Dienststelle gehört zu (bitte ankreuzen)

- Diakonie  Verfasste Kirche  
 Es kommt folgender Tarif zur Anwendung (bitte ankreuzen):  Landeskirchliches Arbeitsrecht  
 AR-M mit TVöD  dabei: SuE  BT-K / BT-B  Sonstiges

Die Mitarbeitenden arbeiten in folgenden Berufsgruppen:

---

Seite 2

**Angaben zu weiteren Dienststellen**

(Nur ausfüllen, wenn Sie in einer Wahlgemeinschaft mit mehreren Dienststellen eine gemeinsame MAV gebildet haben. Bitte alle beteiligten Dienststellen aufführen und das Blatt ggf. kopieren)

1				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail
2				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail
3				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail
4				
	Name	Adresse	Telefon	e-Mail





# Gesetzes- und Verordnungsblatt



## der Evangelischen Landeskirche in Baden

### TEIL I

157

Ausgabe 12

Karlsruhe, 1. Dezember 2021

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Nr. 48 – Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO).....	158
Nr. 49 – Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO).....	160
Nr. 50 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	167
<b>Richtlinien</b>	
Nr. 51 – Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme - FöRL Bau)....	179

## Rechtsverordnungen

### Nr. 48

## Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO)

Vom 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 KVHG folgende Rechtsverordnung:

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Regelungen

##### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Zahlstellen und Handkassen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind alle Kassenbestände außerhalb der Einheitskasse, insbesondere Handvorschüsse und Portokassen im Sinne des § 66 KVHG und Girokonten.

##### § 2

#### Einrichtung der Zahlstelle

(1) Die Einheitskasse kann Zahlstellen einrichten, wenn hierfür ein organisatorisches und wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Über die Höhe des Kassenbestands der Zahlstelle ist in Verbindung mit § 66 Abs. 2 KVHG eine Vereinbarung mit der Einheitskasse zu treffen.

(2) Die Zahlstelle nimmt die Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden wahr. Die Befugnisse der Zahlstelle ergeben sich aus dieser Rechtsverordnung.

(3) Folgende Kassengeschäfte dürfen von einer Zahlstelle nicht vorgenommen werden:

1. Zahlungen an natürliche Personen für erbrachte Leistungen,
2. Auszahlung von Auslagenersatz über 250,00 Euro,
3. Lastschriftverfahren,
4. Einzugsermächtigungen ohne Abstimmung mit der Hauptkasse,
5. Annahme und Auszahlung von Zuschüssen und Zuweisungen mit Ausnahme von Barauszahlungen aus seelsorgerlichen Gründen,
6. Beschaffung von Anlagevermögen und
7. Überweisung von Rechnungen.

(4) Zahlstellen müssen die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte Software verwenden.

##### § 3

#### Einrichtung der Handkasse

Handkassen im Sinne des § 66 Abs. 1 KVHG können von der Einheitskasse oder von der Zahlstelle eingerichtet werden. Bestandsaufstockungen sind nur bei Abrechnung der Handkasse möglich. Der Bargeldbestand je Handkasse ist auf höchstens 250,00 Euro zu begrenzen. In Kindertageseinrichtungen dürfen die Bargeldbeträge 100,00 Euro je Gruppe nicht übersteigen. Der Bargeldbestand aller Handkassen einer Zahlstelle ist auf 1.000,00 Euro zu begrenzen. Im Einzelfall kann die Leitung der Einheitskasse einen höheren Bargeldbestand genehmigen, jedoch höchstens im Rahmen der versicherten Beträge. Alle Zahlungen und Einzahlungen sind in einem papierhaften, revisionssicheren Kassenbuch unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge einzutragen und durch Belege (Rechnungen, Quittungen, Einnahmebelege) nachzuweisen.

##### § 4

#### Weisungsrecht

Die Leitung der Einheitskassen kann der Zahlstelle fachliche Weisungen zur Ausführung der Kassengeschäfte geben.

## **§ 5 Kassenübergabe**

Bei einem dauerhaften Wechsel in der Kassenführung ist eine örtliche Kassenprüfung anhand der durch die Kasse bereitgestellten Vordrucke vorzunehmen. Bei der Kassenübergabe hat die Dienststellenleitung mitzuwirken. Der Kassenleitung ist die Übergabe vorab anzuzeigen. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Abrechnung der Kasse vorzulegen ist.

## **§ 6 Konten**

- (1) Die Einrichtung von Konten erfolgt in Abstimmung mit der Einheitskasse auf den Namen des Rechtsträgers durch diesen.
- (2) Die Anzahl der Konten für die Zahlstelle ist bedarfsgerecht durch die Einheitskasse festzulegen. Über den Kontenbestand und die Verfügungsberechtigten hat die Kasse ein aktuelles Verzeichnis zu führen. Änderungen sind der Einheitskasse schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Konten sind als Guthabenkonten ohne Bereitstellung von Kontokorrent- und Dispositionskrediten einzurichten.
- (4) Sparkonten und vergleichbare Finanzprodukte sind bei Zahlstellen nicht zulässig.

## **§ 7 Führung der Zahlstelle**

- (1) Alle baren und unbaren Einnahmen und Ausgaben sind unverzüglich in der Finanzsoftware zu buchen. Alle Buchungen sind durch Rechnungen, Quittungen, Sammelisten und ähnliches zu belegen.
- (2) Der Kassenverwalter hat die Mittel getrennt von privaten Geldern zu halten und die Barkasse geschlossen zu verwahren.

## **§ 8 Verfügungen**

Die Verfügungsberechtigungen über die Girokonten der Zahlstelle werden durch die Einheitskasse oder die Rechtsträger festgelegt. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Verfügung durch den Rechtsträger selbst möglich ist.

## **§ 9 Abrechnung**

- (1) Handkassen sind mindestens jährlich, wenn Einnahmen gebucht werden monatlich, abzurechnen.
- (2) Die Zahlstellen haben monatlich mit der Einheitskasse abzurechnen. Hierbei sind vorzulegen:
  1. alle Originalbelege, die Einzahlungen oder Auszahlungen bewirkt haben,
  2. die Einnahme- und Auszahlungsanordnungen,
  3. Kontoauszüge in Kopie oder als Ausdruck aus dem Online-Banking,
  4. Gesamtabrechnung der Zahlstelle.

## **§ 10 Kassenprüfungen**

Der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis oder ein besonderer Beauftragter prüft die Zahlstellen und Handkassen mindestens einmal jährlich.

## **Abschnitt 2 Pfarramtskassen**

### **§ 11 Einrichtung der Pfarramtskasse**

- (1) Die Einheitskasse kann eine Pfarramtskasse insbesondere zur Annahme von Spenden, zur vorübergehenden Verwahrung von Gebühren, von Einnahmen aus Gemeindefesten und zur Bestreitung kleinerer Barzahlungen als Zahlstelle einrichten. Die Kassenführung kann auf die Person im Pfarramtssekretariat übertragen werden.
- (2) Bei Barauszahlungen bis zu 25,00 Euro kann die Pfarrperson aus seelsorgerlichen Gründen auf eine Quittung verzichten. Auszahlungen in diesem Sinne an Mitarbeitende dürfen nicht erfolgen.

### **Abschnitt 3 Kita-Kassen**

#### **§ 12 Einrichtung der Kita-Kasse**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder (Einrichtung) führt als Zahlstelle eine Kasse, im Folgenden „Kita-Kasse“ genannt, in die alle bei der Einrichtung geführten Kassen und Konten einzubeziehen sind.
- (2) Für jede Kita-Gruppe kann eine eigene Handkasse geführt werden, die jeweils ein Teil der Kita-Kasse nach Absatz 1 ist. Die Handkasse ist unter Beachtung des § 9 Abs. 1 spätestens vor Ende des Kalenderjahres mit der Kita-Kasse unter Vorlage der Belege und Kopien des Kassenbuches der Handkasse abzurechnen.
- (3) Die Kita-Kasse soll von der Leitung der Kindertageseinrichtung, die Handkasse von der Leitung der Kita-Gruppe geführt werden.

#### **§ 13 Umfang der Kita-Kasse**

Die Geldbewegungen der Kita-Kasse sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, unbare Zahlungen durch die Einheitskasse sind vorzuziehen.

### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
  1. die Pfarramtskassen-Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 222),
  2. die Richtlinien zur Führung der Pfarramtskassen vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 239), und
  3. die Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 26. Oktober 1993 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 223).

---

Karlsruhe, den 4. Oktober 2021

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## **Nr. 49 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO)**

Vom 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1****(Zu § 3 Abs. 5 KVHG)****Bewirtschaftung des Vermögens**

- (1) Finanzmittel im Rahmen der Finanzdeckung von Rücklagen und Rückstellungen von Rechtsträgern nach § 1 Abs. 2 KVHG, mit Ausnahme der Landeskirche, sollen vorrangig bei dem von der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt verwalteten Gemeinderücklagenfonds angelegt werden.
- (2) Darüber hinaus können Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG ihre Finanzmittel in den vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenen Anlageformen anlegen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen dürfen Finanzmittel nach Absatz 1 nur nach den Anlagearten des § 1807 BGB angelegt werden.
- (4) Die Bestände der Sparsbuchkonten aller Einrichtungen des Rechtsträgers sind im Vermögenssachbuch zu erfassen. Auf den Sparsbüchern sind möglichst frühzeitig die Zinsen durch die Kreditinstitute gutschreiben zu lassen. Die Kopien aus den Sparsbüchern über die Umsätze des Jahres mit entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind der Einheitskasse zuzuleiten.

**§ 2****(Zu § 5 KVHG)****Inventur, Inventar**

- (1) Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt 1.000 Euro brutto. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, die eine Sachgesamtheit darstellen und deren Anschaffungswert insgesamt über 1.000 Euro brutto liegt.
- (2) Die Inventur soll spätestens alle 6 Jahre durchgeführt werden.

**§ 3****(Zu § 7 KVHG)****Bewertung**

- (1) Maßnahmen bis zu einem Bruttobetrag von 2.000 Euro gelten als Bauunterhaltung und sind nicht zu aktivieren. Maßnahmen über 2.000 Euro brutto sind als werterhaltende Baumaßnahmen restbuchwerterhöhend zu aktivieren und verlängern damit die Nutzungsdauer. Wertsteigernde Baumaßnahmen sind als Erhöhung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Eine Wertsteigerung ist insbesondere bei Neu- und Erweiterungsbauten gegeben.
- (2) Bei unentgeltlichem Erwerb soll die Bewertung mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert erfolgen. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich kann der Erinnerungswert angesetzt werden.

**§ 4****(Zu § 7 Abs. 3 S. 2 KVHG)****Wertansätze der Vermögensgegenstände**

Die Differenz zwischen Anschaffungs- und Nominalwert ist über die Laufzeit zu- oder abzuschreiben, wenn sie pro Wertpapier 5 Prozent des Nominalwertes und einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt. Mehrere Käufe des gleichen Wertpapiers pro Haushaltsjahr sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

**§ 5****(Zu § 8 Abs. 1 KVHG)****Abschreibung**

Für die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen sind die Nutzungsdauern gemäß der Anlage zugrunde zu legen.

**§ 6****(Zu § 9 KVHG)****Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**

Rechtsträger haben eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sonder- oder Treuhandvermögen zu erstellen. Kann in Einzelfällen keine konsolidierte Bilanz erstellt werden, sind die Sonder- oder Treuhandvermögen im Anhang zur Bilanz darzustellen.

**§ 7****(Zu § 14 Abs. 4 KVHG)  
Haushaltssicherungsrücklage**

Als abzugsfähige Zuweisungen gelten alle im FAG normierten Steuerzuweisungen unabhängig von ihrer Zweckbindung.

**§ 8****(Zu §§ 15 und 81 Abs. 1 Nr. 5 KVHG)  
Davon-Vermerk**

Kann eine entsprechende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in der laufenden Rechnungslegung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, ist der Betrag als Davon-Vermerk bei Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis auszuweisen. Der Davon-Vermerk ist im Anhang zu erläutern.

**§ 9****(Zu § 20 KVHG)  
Sonderposten**

- (1) Sondervermögen sind im Sinne einer vereinfachten Konsolidierung mit ihrem Reinvermögen zu aktivieren und als Sonderposten zu passivieren.
- (2) Treuhandvermögen sind in Höhe des gesamten treuhänderisch verwalteten Vermögens zu aktivieren und als Sonderposten zu passivieren.
- (3) Zweckgebundene Spenden und Kollekten, die weder im laufenden noch im folgenden Jahr verwendet werden können, sind einem zweckbestimmten Sonderposten zuzuführen.

**§ 10****(Zu § 21 Abs. 2 KVHG)  
Versorgungsrückstellungen**

Rechtsträger die ihre Versorgungssicherung über die Landeskirche (Versorgungsstiftung und ERK) sicherstellen, haben keine Versorgungsrückstellungen zu passivieren.

**§ 11****(Zu § 30 KVHG)  
Rechtsträgernummer**

- (1) Die Rechnung eines kirchlichen Rechtsträgers ist unter einer Rechtsträgernummer zu führen.
- (2) Sondervermögen (Nummer 75 Anlage 1 KVHG) können in begründeten Ausnahmefällen unter einer separaten Rechtsträgernummer geführt werden.
- (3) Bei Rechtsträgern, die unter der landeskirchlichen Aufsicht stehen, bedarf die Führung von Sondervermögen nach Absatz 2 der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle.

**§ 12****(Zu § 31 Abs. 1 KVHG)  
Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung**

Abweichend von § 31 Abs. 1 KVHG können Nebenkosten und Nebenerlöse im Zusammenhang mit Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften von beweglichen und unbeweglichen Sachen in der für das Hauptgeschäft maßgebenden Haushaltsstelle veranschlagt werden. Ebenso können Verluste bei Fälligkeiten oder beim Verkauf von Wertpapieren, Stückzinsen sowie Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KVHG in der für Erträge aus Vermögensanlagen maßgebenden Haushaltsstelle veranschlagt werden. Abschreibungen gemäß § 8 Abs. 1 KVHG fallen nicht darunter.

**§ 13****(zu § 37 Abs. 3 KVHG)  
Führen eines Investitionssachbuches**

- (1) Von einer finanziell erheblichen Bedeutung kann bei Bauinvestitionen ab einem Investitionsvolumen von 25.000 Euro ausgegangen werden. Weitere Kriterien sind insbesondere
  1. Baumaßnahmen, die voraussichtlich über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen,
  2. Baumaßnahmen mit Fremdfinanzierungsanteilen oder
  3. Baumaßnahmen wie die Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten.
- (2) Die Nebenrechnung ist spätestens zum auf die Fertigstellung folgenden Jahresabschluss abzuschließen.

**§ 14****(Zu § 42 Abs. 1 KVHG)****Anlagen zur Haushaltsplanung**

- (1) Bei der Landeskirche sind die Wirtschaftspläne aller kirchlichen Wirtschaftsbetriebe beizufügen. Als Sonderhaushaltspläne sind nur die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt und die Versorgungsstiftung beizufügen.
- (2) Bei Kirchengemeinden mit weniger als 5.000 Gemeindegliedern kann auf die mittelfristige Finanzplanung als Anlage zur Haushaltsplanung verzichtet werden.

**§ 15****(Zu § 48 KVHG)****Budgetierung**

- (1) Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG mit Ausnahme der Landeskirche können den Haushalt in Form des Haushaltsbuches aufstellen.
- (2) Anstelle von Erläuterungen sollen bei Aufstellungen eines Haushaltsbuches Ziel- und Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Budgets erstellt werden. Das Layout des Haushaltsbuches hat sich an der für das Haushaltsbuch der Landeskirche geltenden Struktur zu orientieren.
- (3) Im zu erstellenden Buchungsplan können für die Bewirtschaftung relevante Erläuterungen angebracht werden. Der Buchungsplan ist nicht Gegenstand des Haushaltsbeschlusses.

**§ 16****(Zu § 64 KVHG)****Aufgaben und Organisation des Kassenwesens**

- (1) Bei der Realisation der Kassensicherheit sollen die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse oder Gegebenheiten berücksichtigt werden. Dazu sollen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) herangezogen werden.
- (2) Die mit Kassentätigkeiten beauftragten Mitarbeitenden sind insbesondere verpflichtet,
  1. die Dienststellenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn diese in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder
  2. Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Zahlstelle der Dienststellenleitung anzuzeigen.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 setzt die Dienststellenleitung die Leitung der Kasse über die Gegebenheiten unverzüglich in Kenntnis, insbesondere wenn die Kassensicherheit gefährdet ist.

**§ 17****(Zu § 73 KVHG)****Auszahlungen**

- (1) Für bargeldlose Auszahlungen mittels des sogenannten Internet-Banking gelten ergänzend folgende Voraussetzungen:
  1. das zu Grunde liegende Verfahren orientiert sich am aktuellen Stand der Sicherheitstechnik und
  2. Zugangsdaten sind sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nur der oder dem zuständigen Mitarbeitenden der Kasse und deren Vertreterin oder Vertreter bekannt zu machen.
- (2) Die Einheitskasse kann in begründeten Ausnahmefällen personalisierte Kreditkarten für hauptamtliche Mitarbeitende ausgeben. Es sind nur Debit-Kreditkarten mit festzulegendem Verfügungslimit oder Prepaid-Kreditkarten zulässig. Dabei sind die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten festzulegen sowie die Karteninhaber auf die Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

**§ 18****(Zu § 74 KVHG)****Nachweis der Auszahlungen im EDV-Verfahren**

Werden bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen keine visuell lesbaren Überweisungsträger ausgedruckt, so ist

1. vor der Auszahlung die Übereinstimmung der maschinell erstellten Zahlungsliste mit den Anordnungen und
2. nach der Auszahlung die Übereinstimmung des auf dem Konto der Bank abgebuchten Betrages mit der Summe der auf der Zahlungsliste ausgewiesenen Einzelbeträge durch zwei Mitarbeitende der Kasse auf der Zah-

lungsliste unterschriftlich zu bestätigen; mindestens eine oder einer dieser Mitarbeitenden soll an der Datenerfassung nicht beteiligt gewesen sein.

**§ 19**  
**(Zu §§ 76, 85 KVHG)**  
**Form der Buchführung**

(1) Folgende Bücher sind zu führen:

1. Zeitbuch,
2. Haushaltssachbuch (SB 00),
3. Sachbuch der Vorschuss- und Verwahrrechnung (SB 51) und
4. Sachbuch des Vermögensnachweises (SB 91).

Daneben kann ein Investitionssachbuch als SB 02 geführt werden.

Bei Bauvorhaben sind die Belege in einem besonderen Belegband vorzuhalten. Dabei ist der Genehmigungserlass voranzuheften und alle Belege ab Baubeginn jahresübergreifend anzuschließen.

(2) Weitere Sachbücher dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen geführt werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Notwendigkeit des Führens weiterer Sachbücher ist zu begründen.

(3) Für Buchungen zwischen den Sachbuchteilen sind § 79 Abs. 2 KVHG und § 82 Abs. 6 KVHG zu beachten. Jedes Buch ist automatisiert abzuschließen.

**§ 20**  
**(Zu §§ 87, 88 KVHG)**  
**Jahresabschluss**

(1) Wesentliche Abweichungen im Sinne von § 88 Abs. 3 KVHG liegen vor, wenn diese je Haushaltsstelle den Ansatz um 5.000 Euro oder 10 Prozent des Haushaltsansatzes überschreiten oder unterschreiten.

(2) Schließt eine Haushaltsrechnung mit einem Fehlbetrag ab, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Es ist zu erläutern, wodurch der Fehlbetrag entstanden ist, sowie wann und auf welche Weise er ausgeglichen wird.

(3) Haushaltsreste sind vor Abschluss des Haushaltsjahres anzuordnen und zu buchen. Die Bildung von Haushaltsresten ist nur insoweit zulässig, als sich dadurch kein Soll-Fehlbetrag auf der jeweiligen Haushaltsstelle ergibt. Dies gilt nicht für Haushaltsreste von zweckgebundenen Einnahmen. Haushaltseinnahmereste sollen nicht gebildet werden.

**§ 21**  
**(Zu § 88 Abs. 4 KVHG)**  
**Jahresabschluss**

(1) Wird die Jahresrechnung mittels vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigter Verfahren erstellt, so ist die in den Programmen vorgegebene Form verbindlich.

(2) Bei den rechnungslegenden Stellen ist ein Beiheft zu führen. Das Beiheft soll Rechtsgrundlagen über die Strukturen der Rechtsträger im Sinne des § 1 KVHG aufzeigen. Es dient dem Nachweis über die Grundstücke sowie über liegenschaftliche Rechte und Belastungen und enthält zahlungsbegründende Unterlagen für wiederkehrende Ansprüche und Pflichten, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben. Hierunter fallen insbesondere Satzungen, Geschäftsordnungen, Betriebskostenverträge, Kooperationsverträge, Wartungsverträge, Versicherungspolice oder sonstige Verträge. In Verwaltungsstellen, welche die entsprechenden Verträge selbst abschließen und dies in einer geordneten Aktenablage verwahren, kann auf die zusätzliche Führung im Beiheft verzichtet werden.

(3) Der Anlagespiegel ist jeweils der neuesten Bilanz beizufügen.

**§ 22**  
**(Zu § 89 KVHG)**  
**Aufbewahrungsfristen**

(1) Für die Anwender des automatisierten Finanzwesens gelten nachstehende Aufbewahrungsfristen:

1. zehn Jahre, jedoch mindestens bis zur Entlastung gemäß § 94 KVHG, aufzubewahren sind:
  - a) die erstmalige Eröffnungsbilanz gemäß §10 KVHG,
  - b) das Deckblatt zum Jahresabschluss nach § 88 KVHG

- c) die Haushaltsplanung gemäß § 24 KVHG,
  - d) aus dem Jahresabschluss gemäß § 88 KVHG die Sachbücher gemäß § 76 Abs. 2 KVHG (Sachbuch-Buchungen, Sachbuch-Summenblatt, Sachbuchübersicht),
  - e) Zeitbücher gemäß § 77 KVHG (Zeitbuchauskunft),
  - f) Übersichten über die Vorbücher zum Sachbuch gemäß § 83 KVHG,
  - g) Übersichten über die Vorbücher zum Zeitbuch gemäß § 83 KVHG,
  - h) Zahlungslisten gemäß § 74 Abs. 4 KVHG (Zahlungslisten) sowie
  - i) abgeschlossene Nebenrechnungen nach § 37 Abs. 3 KVHG.
2. bis zur Entlastung gemäß § 94 KVHG aufzubewahren sind:
- a) die Empfängerdatei,
  - b) das Änderungsprotokoll zur Empfängerdatei
  - c) die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung über alle Konten mit entsprechenden Kontoauszügen,
  - d) die GRF Kontoauszüge der Rücklagen,
  - e) Kassenbücher und Abrechnungen von außerhalb der Einheitskasse geführten Kassen und Konten, einschließlich der Niederschriften über Kassenprüfungen,
  - f) die unterzeichnete Bruttopersonalkostenliste für den Monat Dezember.
- (2) Für kirchliche Wirtschaftsbetriebe nach § 60 sind, soweit keine Ausnahmegenehmigung nach § 60 Abs. 2 KVHG erteilt wurde, abweichend von Absatz 1 die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend.

### § 23

#### (Zu § 90 KVHG)

#### Kassenaufsicht

- (1) Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist die Kasse zu unterrichten. Bei Unstimmigkeiten ist das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, bei Unregelmäßigkeiten ist das Leitungs- und Aufsichtsorgan zu unterrichten.
- (2) Örtliche und unvermutete Kassenprüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Die Rechte der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zur Durchführung von Kassenprüfungen bleiben hiervon unberührt.

### § 24

#### (Zu § 90 KVHG)

#### Organe der Kassenaufsicht

- (1) Die unmittelbare Kassenaufsicht führt das jeweilige Leitungsorgan des Rechtsträgers.
- (2) Die Leitungsorgane nach Absatz 1 können besondere Beauftragte für die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bestellen. Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 78 Abs 2 Nr. 8 GO; § 2 Abs. 3 Aufsichtsgesetz) und der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zur Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bleibt unberührt.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die unmittelbare Kassenaufsicht über die Kassen der Landeskirche.

### § 25

#### (Zu § 90 KVHG)

#### Kassenprüfungen

- (1) Bei Beginn einer regelmäßigen Kassenprüfung ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand zu ermitteln. In der Niederschrift ist der Kassenistbestand, getrennt nach Bargeld, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten dem Kassensollbestand gegenüberzustellen.
- (2) Bei Beginn der unvermuteten Kassenprüfung (Kassensturz) hat die prüfende Person sofort das Kassenbuch (Zeitbuch) unmittelbar unter der letzten Eintragung derart zu kennzeichnen, dass Nachtragungen nicht vorgenommen werden können, ohne als solche kenntlich zu sein. Der Kassenbestand ist als dann in Gegenwart der kassenführenden Person zu ermitteln und von der prüfenden Person entsprechend Absatz 2 in der Niederschrift dazustellen. Alsdann ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand festzustellen. Schwebeposten (noch nicht gebuchte Barkassen- und Kontobewegungen und umgekehrt) sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die kassenführende Person hat einen Überschuss als Verwahrgeld in Einnahmen zu verbuchen; ein Überschuss, der bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt wird, ist endgültig zu vereinnahmen.

- (4) Nach Abschluss der Kassenbestandsaufnahme (Absatz 2 und 3) ist zu prüfen, ob
1. die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet sind,
  2. über- und außerplanmäßige Ausgaben vor der Zahlung vom Leitungsorgan beschlossen worden sind,
  3. die Kollektenerträge pünktlich und in voller Höhe gebucht und, soweit angeordnet, abgeliefert sind,
  4. die Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt sind.
- (5) Bei einer regelmäßigen Kassenprüfung sind alsdann die sonstigen Kassengeschäfte nach § 26 dieser Rechtsverordnung zu prüfen; bei einer unvermuteten Kassenprüfung kann die Prüfung nach dem Ermessen der die Prüfung anordnenden Stelle oder der prüfenden Person sich auch auf die in § 26 dieser Rechtsverordnung aufgeführten Kassengeschäfte erstrecken.

## § 26

### (Zu § 90 KVHG)

#### Prüfung der sonstigen Kassengeschäfte

- (1) Die prüfende Person hat die Buchungen aufgrund der Belege stichprobenhaft daraufhin zu prüfen, ob
1. die Kontoauszüge der Geldinstitute lückenlos und die enthaltenen Gut- und Lastschriften ordnungsgemäß gebucht sind;
  2. bei den Kassen, die mit mehreren Mitarbeitenden besetzt sind, Quittungen, Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Mitarbeitenden unterzeichnet werden, und ob Scheck- und Überweisungshefte vollständig sind;
  3. die Buchungen im Kassenbuch mit den Belegen übereinstimmen;
  4. im Kassenbuch zwischen den Buchungen keine unausgefüllten Zwischenräume gelassen sind;
  5. die Bücher sicher aufbewahrt werden;
  6. etwaige vorschriftswidrige Nachtragungen stattgefunden haben.
- (2) Bei den Belegen ist insbesondere darauf zu achten, ob
1. die Anordnungen nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
  2. alle Einzahlungs- und Auszahlungsnachweise (Quittungen) vorhanden sind und
  3. bei Einsatz von EDV-Verfahren das Datum der Belegerfassung angebracht wurde, ansonsten auf den Belegen die laufende Nummer des Kassenbuches (Zeitbuchnummer) und der Grund der Zahlung sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit vermerkt sind.
- (3) Ferner ist zu prüfen, ob
1. für die Sicherheit des Kassenbestandes ausreichend gesorgt ist;
  2. der Kassenbestand des Vorjahres übernommen worden ist;
  3. das Beiheft zur Jahresrechnung nachgetragen ist;
  4. die Sparbücher vollzählig vorhanden und mit dem Sperrvermerk versehen sind; und deren aktueller Kontostand in der Vermögensrechnung nachgewiesen ist;
  5. die im letzten Prüfungsbescheid enthaltenen Beanstandungen behoben sind;
  6. das Opferbuch und Kollektenverzeichnis ordnungsgemäß geführt sind;
  7. ggf. die Vorgaben zur elektronischen Kassenführung nach § 18 dieser Rechtsverordnung beachtet wurden.
- (4) Für die Prüfung der Kassengeschäfte nach den vorgenannten Kriterien wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ein entsprechender Leitfaden zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung kann in digitaler Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.

## § 27

### (Zu § 94 KVHG)

#### Entlastung

Soweit keine Regelung über die Zuständigkeit für die Entlastung getroffen ist, ist hierfür dasjenige Organ zuständig, welches nach dem Gesetz über den Haushalt beschließt. Delegation ist ausgeschlossen (§ 32b Nr. 2 LWG).

## § 27

#### Übergangsregelung

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 kann die Rechtsverordnung zur Durchführung des KVHG in der Fassung bis 31. Dezember 2019 angewandt werden.

**§ 28****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des KVHG vom 15. November 2011 (GVBl. S. 270) außer Kraft.

**Anlage zu § 5**  
**Abschreibungssätze**  
**für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen**

	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer Abschreibungs- satz v.H.
<b>1.</b>	<b>Gebäude</b>		
	Sakralräume	100	1,0
	Kindertagesstätten und Familienzentren	40	2,5
	Gemeindehäuser, Pfarramt, Pfarrwohnen und alle weiteren Gebäude	60	ca. 1,6
<b>2.</b>	<b>Ausstattungen - Einrichtungsgegenstände</b>		
	Hardware	5	20,0
	Software	5	20,0
	Möbel	20	5,0
<b>3.</b>	<b>Fahrzeuge</b>	10	10,0

Soweit für hier nicht aufgeführte, abnutzbare Vermögensgegenstände eine Abschreibung vorzusehen ist, gelten die Abschreibungssätze der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg.

Wenn bei vorhandenen Gebäuden aufgrund früherer Rechtslage eine längere Nutzungsdauer angenommen wurde, soll durch Anpassung des linearen Abschreibungssätze eine Reduzierung der Restnutzungsdauer auf die vorgenannten Werte erfolgen.

Aufzüge, Glocken, Orgeln und Heizungsanlagen sind als Betriebsvorrichtungen Bestandteil des Gebäudes. Soweit diese vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung als technische Anlagen aktiviert wurden, bleiben diese bis zum Ende der Nutzungsdauer separater Bestandteil des Anlagevermögens.

Bei den bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits erfassten beweglichen Vermögensgegenständen sind die zugrunde gelegten Nutzungsdauern beizubehalten.

Karlsruhe, den 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Nr. 50**

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der  
gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen  
Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 2, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

### Artikel 1

#### Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich

Die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 22, S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren

Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich werden wie folgt festgelegt:

Kirchengemeinde	Rechtsträgernummer	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
Ev. Kirche in Mannheim	01301810	7,973032%
Ev. Kirche in Karlsruhe	01101201	7,765378%
Ev. Kirche in Heidelberg	01350810	4,611964%
Ev. Kirche in Pforzheim	01452520	4,245699%
Ev. Kirche in Freiburg	01400724	4,805089%
KG Dossenheim	01491511	0,296613%
KG Hirschberg-Großsachsen	01491526	0,103531%
KG Heddesheim	01491520	0,378303%
KG Heiligkreuz-Oberflockenbach	01491530	0,110668%
KG Hemsbach	01491523	0,368071%
KG Hohensachsen	01491532	0,084878%
KG Lützelsachsen	01491547	0,153641%
KG Ilvesheim	01491535	0,157373%
KG Ladenburg	01491538	0,233132%
KG Laudenbach	01491541	0,142612%
KG Leutershausen	01491517	0,145126%
KG Neckarhausen	01491544	0,116912%
KG Schriesheim	01491550	0,339549%
KG Altenbach	01491552	0,082277%
KG Weinheim	01491553	0,908021%
KG Edingen	01491514	0,164110%
KG Bettingen	01552911	0,076286%
KG Lindelbach	01552932	0,030526%
KG Urphar	01552950	0,046043%
KG Dertingen	01552914	0,071773%
KG Kembach	01552923	0,040166%
KG Dietenhan	01552917	0,032650%
KG Lauda	01552929	0,117772%
KG Nassig-Sonderriet	01552936	0,125455%
KG Niklashausen	01552938	0,063783%
KG Höhefeld	01552920	0,073637%
KG Wertheim-Sachsenhausen	01552941	0,086531%
KG Tauberbischofsheim	01552947	0,152031%
KG Kulsheim	01552926	0,070528%
KG Wenkheim	01552962	0,090427%
KG Wertheim	01552965	0,599663%

KG Waldenhausen	01552956	0,049872%
KG Königshofen-Grünsfeld	01552968	0,093995%
KG Adelsheim	01550111	0,142128%
KG Osterburken	01550135	0,106608%
KG Bödighheim	01550114	0,084216%
KG Bofsheim	01550117	0,037401%
KG Buchen	01550120	0,167509%
KG Eberstadt	01550123	0,050950%
KG Korb	01550126	0,019572%
KG Leibenstadt	01550129	0,052454%
KG Ravenstein-Merchingen	01550132	0,072657%
KG Rosenberg -Sindolsheim	01550141	0,134885%
KG Sennfeld	01550144	0,080692%
KG Walldürn	01550153	0,110048%
KG Hardheim-Höpfingen	01550156	0,079800%
KG Bobstadt	01550160	0,033548%
KG Boxberg-Wölchingen	01550162	0,084070%
KG Angeltürn	01550158	0,019288%
KG Ahorn-Buch	01550166	0,041034%
KG Brehmen	01550164	0,043024%
KG Dainbach	01550168	0,040047%
KG Sachsenflur	01550184	0,033529%
KG Hirschlanden	01550174	0,053226%
KG Eubigheim	01550172	0,037353%
KG Hohenstadt	01550176	0,027435%
KG Neunstetten	01550180	0,087192%
KG Schillingstadt	01550186	0,031485%
KG Windischbuch	01550196	0,024847%
KG Schwabhausen	01550188	0,047529%
KG Schweigern	01550190	0,055705%
KG Epplingen	01550170	0,022740%
KG Uiffingen	01550192	0,049274%
KG Schüpfer Grund	01550183	0,114105%
KG Mittleres Neckartal	01551966	0,165974%
KG Dallau	01551920	0,075275%
KG Auerbach	01551923	0,060697%
KG Fahrenbach	01551929	0,098918%
KG GroBeicholzheim-Rittersbach	01551932	0,096543%
KG Haßmersheim-Hochhausen -Neckarmühlbach	01551937	0,152371%
KG Lohrbach-Sattelbach -Reichenbuch	01551949	0,091503%
KG Schefflenz	01551981	0,135838%
KG Mosbach	01551953	0,285250%
KG Neckarburken	01551959	0,042065%
KG Neckarelz	01551962	0,169058%
KG Neckarzimmern	01551973	0,053459%
KG Obrigheim	01551975	0,133214%

KG Schollbrunn	01551983	0,031681%
KG Oberdielbach	01551986	0,049516%
KG Waldbrunn-Strümpfelbrunn	01551992	0,106494%
KG Billigheim-Sulzbach	01551989	0,079068%
KG Waldkatzenbach	01551995	0,045996%
KG Mudau	01551956	0,061345%
KG Hüffenhardt	01551942	0,092259%
KG Kälbertshausen	01551945	0,032662%
KG Aglasterhausen	01572211	0,106557%
KG Unterschwarzach	01572292	0,077882%
KG Daudenzell	01572227	0,040448%
KG Bammental	01572220	0,162907%
KG Breitenbronn	01572223	0,034887%
KG Eberbach	01572232	0,429956%
KG Friedrichsdorf	01572235	0,021232%
KG Gaiberg	01572238	0,066366%
KG Gauangelloch	01572241	0,087370%
KG Heddesbach	01572247	0,025734%
KG Brombach (b. Heidelb.)	01572226	0,030079%
KG Heiligkreuzsteina	01572250	0,075331%
KG Altneudorf	01572217	0,054009%
KG Mauer	01572256	0,110980%
KG Wiesenbach	01572296	0,079469%
KG Waldhilsbach	01572293	0,038814%
KG Meckesheim	01572259	0,143690%
KG Mönchzell	01572265	0,027063%
KG Michelbach	01572262	0,051986%
KG Mückenloch	01572271	0,053244%
KG Dilsberg	01572229	0,054549%
KG Neckargemünd	01572275	0,223916%
KG Neunkirchen	01572278	0,076830%
KG Neckarkatzenbach	01572281	0,017939%
KG Schönau (b. Heidelb.)	01572284	0,101290%
KG Waldwimmersbach	01572294	0,048464%
KG Lobenfeld	01572253	0,055165%
KG Wilhelmsfeld	01572298	0,075971%
KG Schönbrunn	01572288	0,142400%
KG Baiertal - Dielheim	01572314	0,159939%
KG Leimen	01572329	0,316686%
KG St.Ilgen	01572356	0,233518%
KG Sandhausen	01572347	0,371089%
KG Nußloch	01572335	0,253434%
KG Walldorf	01572362	0,406397%
KG Wiesloch	01572365	0,565902%
KG Wiesloch-Schatthausen	01572350	0,078745%
KG St.Leon-Rot	01572359	0,143542%
KG Altlußheim	01572311	0,149247%
KG Brühl	01572317	0,257877%

KG Eppelheim	01572320	0,306914%
KG Hockenheim	01572324	0,478883%
KG Ketsch	01572327	0,183462%
KG Neulußheim	01572332	0,185370%
KG Oftersheim	01572338	0,269206%
KG Plankstadt	01572341	0,203783%
KG Schwetzingen	01572353	0,418655%
KG Reilingen	01572344	0,147291%
KG Daisbach	01572771	0,055129%
KG Waibstadt	01572772	0,072023%
KG Dühren	01572724	0,090611%
KG Angelbachtal	01572714	0,146345%
KG Eschelbach	01572731	0,083231%
KG Eschelbronn	01572734	0,093165%
KG Neidenstein	01572754	0,072251%
KG Hilsbach und Weiler	01572745	0,147835%
KG Hoffenheim	01572764	0,120996%
KG Reihen	01572758	0,085837%
KG Rohrbach	01572761	0,075825%
KG Steinsfurt	01572762	0,071280%
KG Sinsheim	01572763	0,312953%
KG Mühlhausen-Tairnbach	01572748	0,096117%
KG Waldangelloch	01572775	0,080574%
KG Zuzenhausen	01572778	0,073627%
KG Adersbach	01572711	0,036201%
KG Hasselbach	01572743	0,021063%
KG Barga	01572717	0,069494%
KG Epfenbach	01572727	0,077844%
KG Spechbach	01572765	0,063641%
KG Flinsbach	01572729	0,042511%
KG Helmstadt	01572737	0,091824%
KG Neckarbischofsheim	01572751	0,132128%
KG Reichartshausen	01572756	0,085173%
KG Untergimpfern	01572768	0,027778%
KG Ehrstädt	01572721	0,044510%
KG Adelshofen	01572780	0,073898%
KG Bad Rappenau	01572782	0,288527%
KG Berwangen	01572783	0,077393%
KG Elsenz-Rohrbach	01572784	0,091937%
KG Eppingen	01572785	0,279601%
KG Gemmingen	01572787	0,122853%
KG Heinsheim	01572789	0,063337%
KG Ittlingen und Richen	01572799	0,143651%
KG Kirchhardt	01572791	0,096326%
KG Mühlbach	01572792	0,083854%
KG Obergimpfern	01572793	0,053420%
KG Grombach	01572788	0,029383%
KG Siegelsbach	01572795	0,071789%

KG Stebbach	01572796	0,056310%
KG Treschklingen	01572797	0,039944%
KG Babstadt	01572781	0,052750%
KG Wollenberg	01572798	0,039507%
KG Blankenloch	01520561	0,293485%
KG Eggenstein	01520564	0,239045%
KG Friedrichstal	01520567	0,135896%
KG Graben-Neudorf	01520570	0,271256%
KG Hochstetten	01520573	0,098141%
KG Leopoldshafen	01520576	0,141250%
KG Liedolsheim	01520579	0,132754%
KG Linkenheim	01520582	0,199034%
KG Neureut, Süd	01520581	0,131120%
KG Neureut, Nord	01520588	0,178106%
KG Neureut-Kirchfeld	01520585	0,134811%
KG Rußheim	01520597	0,108801%
KG Spöck	01520550	0,121415%
KG Staffort/Büchenau	01520551	0,103388%
KG Weingarten	01520583	0,267110%
KG Berghausen-Wöschbach	01520511	0,247311%
KG Ettlingen	01520517	0,715804%
KG Rheinstetten	01520538	0,294102%
KG Karlsbad-Ittersbach	01520523	0,105228%
KG Langensteinbach	01520526	0,175493%
KG Waldbronn	01520548	0,169148%
KG Karlsbad-Auerbach	01520549	0,075990%
KG Malsch	01520529	0,117771%
KG Pfinztal-Sölling	01520535	0,147093%
KG Kleinsteinbach	01520542	0,084628%
KG Spielberg	01520560	0,098393%
KG Mutschelbach	01520532	0,101074%
KG Bad Schönborn	01520411	0,197888%
KG Bretten	01520414	0,315512%
KG Diedelsheim	01520417	0,106182%
KG Dürrenbüchig	01520487	0,026526%
KG Gochsheim	01520426	0,087182%
KG Bahnbrücken	01520427	0,031187%
KG Gölshausen	01520430	0,112830%
KG Gondelsheim	01520433	0,140470%
KG Kürnbach-Bauerbach	01520440	0,117072%
KG Menzingen	01520443	0,090650%
KG Oberacker	01520453	0,045879%
KG Münzesheim	01520446	0,124125%
KG Nußbaum-Sprantal	01520451	0,132565%
KG Oberöwisheim	01520456	0,096574%
KG Odenheim	01520459	0,073150%
KG Östringen	01520462	0,105999%
KG Rinklingen	01520465	0,069147%

KG Ruit	01520468	0,075344%
KG Sulzfeld	01520471	0,147617%
KG Ubstadt-Weiher	01520473	0,132960%
KG Unteröwisheim	01520477	0,123269%
KG Jöhlingen	01520480	0,102501%
KG Wössingen	01520486	0,116847%
KG Zaisenhausen	01520490	0,104196%
KG Flehingen	01520423	0,091001%
KG Bruchsal	01520412	0,537002%
KG Karlsdorf-Neuthard -Forst	01520425	0,181421%
KG Heidelberg	01520421	0,152689%
KG Helmsheim	01520422	0,081173%
KG Philippsburg	01520444	0,126571%
KG Waghäusel	01520454	0,339096%
KG Bauschlott	01522411	0,098341%
KG Keltern-Dietlingen	01522414	0,124598%
KG Dürrn	01522417	0,073674%
KG Eisingen	01522420	0,147957%
KG Ellmendingen-Dietenhausen -Weiler	01522424	0,169583%
KG Göbrichen	01522429	0,086402%
KG Ispringen	01522432	0,184011%
KG Kieselbronn	01522435	0,104385%
KG Langenalb	01522440	0,111383%
KG Niefern	01522443	0,193256%
KG Nöttingen	01522446	0,101824%
KG Öschelbronn	01522444	0,126048%
KG Königsbach	01522438	0,236876%
KG Stein	01522452	0,136902%
KG Wilferdingen	01522459	0,192465%
KG Singen (b. Pforzh.)	01522461	0,107137%
KG Baden-Baden	01170213	1,677115%
KG Bühl	01170266	0,217665%
KG Bühlertal	01170269	0,125157%
KG Durmersheim	01170272	0,191195%
KG Forbach - Weisenbach	01170275	0,081278%
KG Gaggenau	01170228	0,374632%
KG Gernsbach	01170231	0,228864%
KG Rastatt	01170249	0,837756%
KG Iffezheim, Paul Gerhardt	01170234	0,141666%
KG Kuppenheim-Bischweier	01170237	0,107619%
KG Bietigheim-Muggensturm -Ötigheim-Dreieinigkeitsgemein- de	01170264	0,144208%
KG Auenheim	01541314	0,085772%
KG Bodersweier	01541317	0,090508%
KG Eckartsweier	01541323	0,053134%

KG Hohnhurst	01541335	0,020707%
KG Freistett	01541326	0,122918%
KG Hesselhurst	01541332	0,033570%
KG Kehl	01541338	0,463965%
KG Kehl-Kork	01541341	0,134099%
KG Legelshurst	01541344	0,083351%
KG Leutesheim	01541347	0,076481%
KG Lichtenau	01541350	0,132925%
KG Linx	01541353	0,058939%
KG Diersheim	01541320	0,070823%
KG Membrechtshofen	01541356	0,048812%
KG Neumühl	01541359	0,079547%
KG Oberkirch	01541361	0,174964%
KG Oppenau	01541364	0,066644%
KG Renchen	01541367	0,106226%
KG Appenweiler	01541311	0,106648%
KG Rheinbischofsheim	01541362	0,124376%
KG Sand	01541363	0,061420%
KG Scherzheim	01541365	0,070431%
KG Helmlingen	01541329	0,046909%
KG Willstätt	01541366	0,098778%
KG Achern	01541310	0,331601%
KG Kappelrodeck-Ottenhöfen	01541336	0,098552%
KG Goldscheuer	01541340	0,104917%
KG Allmansweiler	01541368	0,107115%
KG Altenheim	01541369	0,125461%
KG Diersburg	01541371	0,136130%
KG Ettenheim	01541374	0,137669%
KG Friesenheim	01541375	0,195491%
KG Lahr-Hugsweiler	01541381	0,077332%
KG Langenwinkel	01541382	0,062535%
KG Emmausgemeinde Neuried	01541372	0,155397%
KG Kippenheim	01541377	0,121448%
KG Lahr	01541380	1,323937%
KG Mahlberg	01541383	0,207756%
KG Meißenheim	01541384	0,120800%
KG Kürzell	01541378	0,050571%
KG Nonnenweiler	01541385	0,116128%
KG Ottenheim	01541386	0,105452%
KG Schmieheim	01541387	0,079458%
KG Seelbach	01541388	0,123098%
KG Wittenweiler	01541389	0,052411%
KG Gengenbach	01541391	0,158335%
KG Gutach	01541394	0,100978%
KG Haslach	01541397	0,126510%
KG Hausach	01541392	0,082569%
KG Hornberg	01541393	0,124846%
KG Kirnbach	01541395	0,040233%

KG Offenburg	01541390	1,593235%
KG Wolfach	01541398	0,099336%
KG Zell am H.	01541399	0,138214%
KG Schiltach-Schenkenzell	01541396	0,175076%
KG Bahlingen	01530611	0,153627%
KG Broggingen	01530614	0,051395%
KG Denzlingen	01530617	0,304701%
KG Eichstetten	01530620	0,150441%
KG Emmendingen	01530626	0,650128%
KG Freiamt	01530637	0,220229%
KG Herbolzheim	01530644	0,148407%
KG Kenzingen	01530647	0,135207%
KG Köndringen	01530650	0,089717%
KG Kollnau (Paul Gerhardt)	01530653	0,120084%
KG Malterdingen	01530656	0,111116%
KG Mundingen	01530659	0,077254%
KG Nimburg	01530662	0,082555%
KG Elzach	01530623	0,074657%
KG Oberprechtal	01530665	0,048898%
KG Riegel-Endingen	01530672	0,212340%
KG Sexau	01530674	0,098633%
KG Teningen	01530677	0,161069%
KG Tutschfelden	01530680	0,032549%
KG Wagenstadt	01530686	0,040697%
KG Vörstetten	01530683	0,107007%
KG Waldkirch	01530689	0,161677%
KG Weisweil	01530692	0,092215%
KG Königschaffhausen -Leiselheim	01530695	0,106672%
KG Auggen	01532011	0,092992%
KG Schliengen	01532059	0,089046%
KG Badenweiler	01532014	0,162701%
KG Betberg-Seefeld	01532020	0,124034%
KG Britzingen-Dattingen	01532024	0,104616%
KG Buggingen	01532026	0,091265%
KG Eggenertal-Feldberg	01532034	0,122519%
KG Bickensohl	01532067	0,062909%
KG Gallenweiler	01532035	0,022808%
KG Heitersheim	01532038	0,116991%
KG Bischoffingen	01532069	0,046513%
KG Hügelheim	01532041	0,060032%
KG Bad Krozingen	01532017	0,311770%
KG Laufen	01532044	0,038157%
KG Bötzingen	01532071	0,151881%
KG Breisach	01532073	0,240366%
KG Müllheim	01532047	0,390458%
KG Neuenburg	01532050	0,172095%
KG Staufen	01532062	0,163382%

KG Sulzburg	01532065	0,095009%
KG Gundelfingen	01532077	0,189112%
KG Hinterzarten	01532079	0,135423%
KG Ihringen	01532081	0,263008%
KG Kirchzarten-Stegen	01532083	0,276649%
KG Lenzkirch-Schluchsee	01532085	0,097092%
KG Löffingen	01532087	0,092993%
KG Mengen	01532091	0,123199%
KG Neustadt	01532093	0,138659%
KG Wolfenweiler	01532097	0,153077%
KG March	01532089	0,126431%
KG Umkirch	01532095	0,087558%
KG Ehrenkirch-Bollschweil	01532075	0,112296%
KG Bad Dürrhein	01593011	0,169991%
KG Blumberg	01593017	0,120333%
KG Buchenberg	01593014	0,067239%
KG Donaueschingen	01593026	0,322777%
KG Oberers Bregtal	01593022	0,152392%
KG Hüfingen-Bräunlingen	01593029	0,121598%
KG Königsfeld	01593044	0,060477%
KG Mönchweiler	01593047	0,109313%
KG Bad-Dürrhein-Oberbaldingen	01593050	0,109120%
KG Bad-Dürrhein-Öfingen	01593053	0,042810%
KG St. Georgen-Tennenbronn	01593060	0,591021%
KG Triberg	01593064	0,129451%
KG Villingen	01593066	1,632117%
KG Weiler (b. Villingen)	01593075	0,068036%
KG Binzen-Rümmingen	01501775	0,154064%
KG Blansingen-Welmlingen-Kleinkems	01501715	0,081329%
KG Brombach	01501717	0,122269%
KG Efringen-Kirchen	01501720	0,140187%
KG Egringen	01501723	0,056186%
KG Eimeldingen	01501726	0,104254%
KG Fischingen	01501729	0,035901%
KG Grenzach	01501732	0,139917%
KG Haltingen	01501735	0,132822%
KG Hauingen	01501738	0,080464%
KG Wollbach-Holzen	01501785	0,100356%
KG Kandern	01501744	0,111452%
KG Lörrach	01501750	0,852794%
KG Tüllingen	01501753	0,030763%
KG Mappach	01501756	0,055938%
KG Wintersweiler	01501783	0,023384%
KG Ötlingen	01501759	0,048150%
KG Rheinfeldern	01501762	0,588124%
KG Rötteln	01501768	0,137018%

KG Schallbach	01501771	0,054547%
KG Weil am Rhein	01501780	0,434129%
KG Wittlingen	01501786	0,043644%
KG Wyhlen	01501792	0,128189%
KG Bad Bellingen	01501793	0,093738%
KG Hertingen	01501795	0,042652%
KG am Blauen	01501791	0,110691%
KG Tannenkirch	01501798	0,052538%
KG Feuerbach	01501794	0,023224%
KG Riedlingen	01501765	0,025793%
KG Dossenbach	01501728	0,069014%
KG Fahrnau	01501716	0,114469%
KG Hasel	01501721	0,064551%
KG Hausen-Raitbach	01501724	0,075756%
KG Gersbach	01501719	0,039365%
KG Maulburg	01501727	0,097856%
KG Schopfheim	01501736	0,433961%
KG Oberes Kleines Wiesental	01501731	0,138634%
KG Todtnau	01501745	0,060925%
KG Schönau	01501772	0,081383%
KG Vorderes Kleines Wiesental	01501755	0,125141%
KG Zell	01501760	0,096982%
KG Steinen	01501737	0,209283%
KG Wehr und Öflingen	01500947	0,183226%
KG Albruck-Görwihl	01500911	0,129450%
KG Jestetten	01500917	0,087620%
KG Kadelburg	01500920	0,108861%
KG Klettgau	01500923	0,073315%
KG Laufenburg	01500926	0,092890%
KG Bad Säckingen	01500932	0,242348%
KG St.Blasien	01500935	0,108437%
KG Wutachtal	01500950	0,148348%
KG Tiengen	01500941	0,158100%
KG Waldshut	01500946	0,222414%
KG Bonndorf	01500912	0,084295%
KG Oberes Schlüchtal	01500928	0,094310%
KG Todtmoos	01500952	0,047409%
KG Murg-Rickenbach -Herrischried	01500927	0,131510%
KG Lauchringen	01500955	0,091432%
KG Höchenschwand -Häusern	01500958	0,083112%
KG Aach-Volkertshausen	01591421	0,135069%
KG Allensbach	01591424	0,093185%
KG Böhringen	01591427	0,115544%
KG Büsingen-Gailingen	01591430	0,101481%

KG Engen	01591433	0,105757%
KG Gaienhofen	01591442	0,098747%
KG Gottmadingen	01591445	0,117469%
KG Konstanz	01591411	1,262379%
KG Konstanz-Wollmatingen	01591414	0,235380%
KG Reichenau	01591454	0,078941%
KG Radolfzell	01591457	0,342474%
KG Rielasingen-Worblingen	01591460	0,119703%
KG Singen	01591463	0,559284%
KG Hilzingen	01591448	0,104986%
KG Tengen	01591451	0,045693%
KG Konstanz-Litzelstetten	01591469	0,091006%
KG Dettingen-Wallhausen	01591466	0,079096%
KG Ludwigshafen	01592817	0,143536%
KG Markdorf	01592820	0,293971%
KG Meersburg	01592823	0,144613%
KG Meßkirch	01592826	0,118146%
KG Pfullendorf	01592832	0,205999%
KG Salem-Heiligenberg	01592836	0,151347%
KG Stetten a.k.M.	01592841	0,096994%
KG Stockach	01592844	0,211719%
KG Steißlingen-Langenstein	01592838	0,100422%
KG Überlingen	01592847	0,282985%
KG Owingen	01592829	0,081401%
KG Immenstaad	01592814	0,089873%
KG Uhdlingen-Mühlhofen	01592850	0,102523%
Summe:		100,000003%“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## Richtlinien

### Nr. 51 Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme - FöRL Bau)

Vom 9. November 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 42 Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), folgende Richtlinien:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Grundsatz der Förderung

- (1) Die Landeskirche fördert im Rahmen der im landeskirchlichen Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehen, sowie bei Krankenhauskapellen im Rahmen der folgenden Richtlinien. Baumaßnahmen an anderen Gebäuden werden nicht gefördert. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Finanzierung im Bauprogramm A (allgemein) wie auch im Bauprogramm K (Kindertagesstätten - Kita) erfolgt aus Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 9310.7213 (Beihilfe).
- (3) Die Finanzierung im Bauprogramm G für Stadtkirchenbezirke (allgemein) erfolgt aus Haushaltsmitteln 9310.7216 (Beihilfe für Stadtkirchenbezirke).

##### § 2

#### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Inhalte

- (1) Folgende Maßnahmen können zur nachhaltigen Gebäudeerhaltung gefördert werden:
1. Neubauten, Erweiterungen, Rückbauten, Instandhaltungen, Innen- und Außenrenovierungen, energetische Maßnahmen, Maßnahmen wegen Verkehrssicherungspflicht;
  2. Gebäudeteile und Ausstattungselemente für die sakrale Nutzung wie Glockenstühle im Rahmen von Turm- oder Glockenstubensanierungen (ohne Erweiterung und Neubauten), Orgelreinigungen im Zuge einer Kircheninnenrenovierung, Prinzipalien, Ständer für Osterkerzen, Leuchter, Paramente, Ablage Gesangbücher, Opferstock, Liedanzeige, Bänke, Stühle, Sitzbankauflagen, Beschallung;
  3. Gutachten und Studien im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, energetischen Maßnahmen, Gebäudeoptimierungsprozessen und -strategien, Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe.
- (2) Aus Wettbewerben entwickelte künstlerische Projekte und Arbeiten können mit höchstens 20 Prozent der Kosten gefördert werden.
- (3) Eine Förderung erfolgt ab einem förderfähigen kirchengemeindlichen Kostenanteil von 5.000 Euro. Ausnahmen hiervon gelten für Induktionsanlagen und die Unterbudgets 1 und 2 (§ 6).

##### § 3

#### Förderungsbereiche

- (1) Die Förderung der Landeskirche ist in die Bauprogramme A, K und G gegliedert, deren Anwendungsbereich und Förderungsquoten auf den förderfähigen kirchlichen Anteil der Baukosten sich aus der folgenden Übersicht ergeben:

Bauprogramm	Anwendungsbereich	Regelförderung
<b>Bauprogramm A (Allgemein)</b>	<b>große und kleine Bauunterhaltung</b> an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäusern	50 % Baubeihilfe 50 % Eigenmittel

<b>Bauprogramm K (Kita)</b>	<b>Neubaumaßnahmen bzw. große und kleine Bauunterhaltung</b> Kirchlicher Anteil ohne Spielgeräte und Mobiliar. Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im FAG berücksichtigungsfähig sind.	40 % Baubeihilfe (max. 100.000 €)
<b>Bauprogramm G (Stadtkirchenbezirke)</b>	<b>große und kleine Bauunterhaltung</b> an Kirchen und Sakralräumen Gemeindegäusern, Pfarrhäusern	Jährliche Pauschalförderung im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel

(2) Die zu berücksichtigenden Gesamtbaukosten bei Baumaßnahmen an Gemeindegäusern sind auf die Flächenhöchstwerte des jeweils geltenden Masterplans begrenzt (Förderungsbegrenzung). Führt die Planung zu einer Überforderung des Haushaltes der Kirchengemeinde oder der Landeskirche, so ist die Baumaßnahme entsprechend zu reduzieren.

#### § 4

##### Allgemeine Bestimmungen im Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Antrag. Der vorgesehene Antragsweg ist zu nutzen. Eine Bewilligung von Fördermitteln kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen. Bei Notmaßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden sofort zu veranlassen sind, ist die Zustimmung unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei der Finanzierung sind die finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Soweit die Generierung von Eigenmitteln aus Grundstücksverkäufen erfolgt, sind Restschulden des verkauften Objekts als Sondertilgung zurückzuzahlen. Bei Maßnahmen über 100.000 Euro kann der Nachweis einer nachhaltigen Sicherung der Bau- und Folgekosten oder ein Energiegutachten gefordert werden.

(3) Es kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Mitfinanzierung ein Förderungshöchstvolumen festgelegt werden, insbesondere wenn spezielle Ausstattungs- und Nutzungsanforderungen der Kirchengemeinde vorliegen. Im Übrigen sind die Budgetvorgaben im Rahmen der Mitfinanzierung verbindlich. Eine Nachfinanzierung oder Erhöhung der Förderung kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, soweit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Abweichung und Kostenerhöhung nach § 28 Abs. 2 Kirchenbaugesetz unverzüglich und vor Beauftragung zur Nachgenehmigung vorgelegt wurden, die Kostensteigerungen unvorhersehbar waren, die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Bauherrenschaft Maßnahmen zur Kostenminderung vorgenommen hat und ausreichende Haushaltsmittel bei der Kirchengemeinde und bei der Landeskirche zur Verfügung stehen.

(4) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss für die liturgische Ausstattung des Raumes erhalten. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenhausseelsorgerin oder dem zuständigen Krankenhausseelsorger und dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Bei ökumenischen Projekten ist die Federführung mit dem ökumenischen Partner abzustimmen.

#### § 5

##### Pauschalförderung Bauprogramm G

Für die Bemessung der pauschalen Baubeihilfe nach dem Bauprogramm G sind für die Stadtkirchenbezirke folgende Gebäudepunkte maßgeblich:

Karlsruhe: 1.463.427

Mannheim: 1.750.754

Pforzheim: 779.542

Freiburg: 456.864

Heidelberg: 649.413

Die im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden den Stadtkirchenbezirken entsprechend dem Punkteverhältnis (auf volle 100 Euro gerundet) durch Grundlagenbescheid für den Doppelhaushalt zugewiesen und jährlich ausgezahlt. Ein Widerruf ist möglich, soweit die Mittel in landeskirchlichen Haushalt gekürzt oder gesperrt werden.

## § 6

**Budgetierungssystem zur Steuerung des Mittelabflusses aus Unterbudgets**

(1) Zur Steuerung des Mittelabflusses wird ein Teil der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

Unterbudget 1	Grüner Gockel / Energiemission / Wallbox	250.000 €
Unterbudget 2	Energiegutachten / Machbarkeitsstudien	100.000 €
Unterbudget 3	Maßnahmen an Kindergärten	1.000.000 €
Unterbudget 4	Maßnahmen an Orgeln und Glockenstühlen/Schallläden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	150.000 €

(2) Zertifizierte Kirchengemeinden können Fördergelder bis zur in der Richtlinie Förderprogramm Grüner Gockel festgelegten Höhe für umweltrelevante Maßnahmen beantragen. Die im Detail zu fördernden Maßnahmen werden von den Gemeinden im Einzelfall beantragt. Nach einer erfolgreichen Überprüfung der Zertifizierung stehen der Gemeinde zur Umsetzung des Energieprogramms für den 2-Jahreszeitraum Zuschüsse von 50 Prozent des kirchengemeindlichen Kostenanteils der Maßnahme, höchstens 2.000 Euro, zur Verfügung. Die Förderung von Wallboxen erfolgt mit bis zu 1.000 Euro der Anschaffungs- und Installationskosten nach dem jeweils gültigen Förderprogramm Wallboxen in Pfarrhäusern. Im Rahmen des Unterbudgets 1 steht hierfür ein im Förderprogramm spezifizierter Gesamtbetrag zur Verfügung.

(3) Für Energiegutachten erhalten die Kirchengemeinden nach Abzug bewilligter Drittmittel einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Gutachtenkosten unter der Voraussetzung, dass der Evangelische Oberkirchenrat ein Energiegutachten empfohlen hat und dies von einem von der Landeskirche zertifizierten Energiegutachter erstellt wird.

Wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen einer örtlichen oder regionalen Strukturplanung angeraten, erhalten die Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten. Über die konkrete Beauftragung und die inhaltliche Aufgabenstellung der Studie entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Für Maßnahmen an Kindertagesstätten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 40 Prozent des förderfähigen kirchlichen Kostenanteils, höchstens 100.000 Euro pro Gesamtbauprojekt, beantragt werden.

Falls die Mittel des Budgets aufgebraucht sind, kann zur Finanzierung ein Darlehen aufgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinde den Schuldendienst in der Organisationseinheit Kindertagesstätten im kirchengemeindlichen Haushalt refinanziert bekommt. Dies setzt entsprechende Regelungen in der Betriebsträgervereinbarung voraus.

Für die kommunale Beteiligung gelten die Festsetzungen der Betriebsträgervereinbarung, sofern keine individuellen Kostenvereinbarungen für das Projekt getroffen wurden. Mindestens 70 Prozent sind durch die Kommunen zu finanzieren. Spielgeräte und Ausstattungen werden von der Landeskirche nicht mitfinanziert.

Baumaßnahmen aufgrund von Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im Finanzausgleichsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

(5) Für Begleitmaßnahmen an Orgeln, die im Zuge von Baumaßnahmen in einer Kirche durchgeführt werden, sowie Maßnahmen an Glockenstühlen und Schallläden im Rahmen von baulichen Maßnahmen in oder an Türmen, wird aus Baumitteln ein Budget von 150.000 Euro pro Jahr bereitgestellt. Mindestens 50.000 Euro des Budgets sind für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden reserviert, und es werden je 15.000 Euro für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden in den Quartalen 2 bis 4 zurückgehalten. Die Mittel stehen nicht für Stadtkirchenbezirke zur Verfügung.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Maßnahme, bewilligt werden.

Für die Abgrenzung wird folgende Definition vorgenommen:

**a) Orgelmaßnahmen im Zusammenhang mit Kircheninnenrenovierungen**

<b>Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4</b>	<b>Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)</b>
Sicherung und Abdeckung der Orgel während der Baumaßnahme	Neubau, Umbau, Erweiterung der Orgel

Reinigung des gesamten Instrumentes und Reparatur beschädigter Teile von Gehäuse Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung	Verbessernde Arbeiten (Umbau, Austausch) von Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung oder Teilen davon
Farbanstrich des Orgelgehäuses oder Umbauten, die sich aus einem gestalterischen Gesamtkonzept des Raumes ergeben	Davon unabhängige Veränderungen des Gehäuses und des Prospektes, Austausch der Prospektpfeifen
Nachintonation (Wiederherstellen des ursprünglich vorhandenen gleichmäßigen Klanges)	Umintonation, Neuintonation (Veränderung des Klangbildes einzelner Register oder der gesamten Orgel)
Hauptstimmung der Orgel nach bisheriger Temperierung	Umstimmen der Orgel nach einer neuen Temperierung

#### b) Geläutebezogene Arbeiten im Rahmen einer Turm- /Glockenstubensanierung

Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4	Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)
Austausch oder Ertüchtigung schalltechnisch unzureichender oder verwitterter Schallläden	Neuguss von Glocken einschließlich allem Zubehör (Joche, Klöppel, Läuteantriebe)
Einhausung oder Errichten von Glockenstuben bei bestehenden Anlagen bei schalltechnischer Notwendigkeit	Reparatur und Austausch von Jochen, Klöppeln und Läuteantrieben
Ertüchtigung, Umbau, Drehen oder Ersatz von Glockenstühlen und ihren Unterbauten bei statischen, turmdynamischen und schalltechnischen Problemen bzw. Korrosion	Erweiterung oder Neubau eines Glockenstuhles bei Neuanschaffung von Glocken

(6) Die Ansätze für die Unterbudgets orientieren sich an den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Haushaltsplans der Landeskirche und werden bedarfsbezogen fortgeschrieben.

### § 7

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme vom 5. Februar 2013 (GVBl. S. 38) außer Kraft.

#### Anlage

#### Förderfähige Kosten (§ 1 Abs. 1)

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: sakrale Nutzung
<b>KG 100 Grundstück</b>	nicht förderfähig
<b>KG 200 Vorbereitende Maßnahmen</b>	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
<b>KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen</b>	förderfähig Ausnahmen: KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
<b>KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich
<b>KG 500 Außenanlagen und Freiflächen</b>	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig

<b>KG 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>teilweise förderfähig</b> Ausnahmen: KG 610 - Allgemeine Ausstattung mit Ausnahme von Geräten, KG 640 - Künstlerische Ausstattung (Prinzipalien, Paramente, für Verkündigung erforderliche Ausstattung, mit Kirchenbau verbundene und vorhandene Kunst (Malereien, etc.)) förderfähig, neue Kunst nur nach Befürwortung von BKU und Durchführung Kunstwettbewerb
<b>KG 700 Baunebenkosten</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 - Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
<b>KG 800 Finanzierung</b>	<b>nicht förderfähig</b>
grundsätzlich	für Kirchen der Klassen B, C, D gelten folgende Abweichungen: Kategorie B: nur Baumaßnahmen, die der Erhaltung einer jahreszeitlich oder inhaltlich begrenzten Nutzungsmöglichkeit (beispielsweise Sommerkirche/ Winterkirche/ Hochzeitskirche) dienen Kategorie C: nur Baumaßnahmen, welche der baulichen Erhaltung des Gebäudes dienen Kategorie D: nur Abrissarbeiten und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht

<b>Kosten nach Kostengruppen der DIN 276</b>	<b>Nutzungsart: Gemeindegemeinschaft</b>
<b>KG 100 Grundstück</b>	<b>nicht förderfähig</b>
<b>KG 200 Vorbereitende Maßnahmen</b>	<b>nicht förderfähig</b> Ausnahmen: KG 210 - Herrichten bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
<b>KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
<b>KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
<b>KG 500 Außenanlagen und Freiflächen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
<b>KG 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>nicht förderfähig</b> Ausnahmen: bei Neubauten ist eine einmalige, anteilige Förderung der Ausstattung bis max. 7% der KG 300+400 möglich

<b>KG 700 Baunebenkosten</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
<b>KG 800 Finanzierung</b>	<b>nicht förderfähig</b>

<b>Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276</b>	<b>Nutzungsart: Pfarrwohnen</b>
<b>KG 100 Grundstück</b>	<b>nicht förderfähig</b>
<b>KG 200 Vorbereitende Maß- nahmen</b>	<b>nicht förderfähig</b> Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
<b>KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten - nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten - nicht förderfähig
<b>KG 400 Bauwerk - Technische Anla- gen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
<b>KG 500 Außenanlagen und Freiflächen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
<b>KG 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>nicht förderfähig</b>
<b>KG 700 Baunebenkosten</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
<b>KG 800 Finanzierung</b>	<b>nicht förderfähig</b>
grundsätzlich	Maßnahmen im Rahmen der Pfarrhausrichtlinien

<b>Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276</b>	<b>Nutzungsart: Gemeindeverwaltung</b>
<b>KG 100 Grundstück</b>	<b>nicht förderfähig</b>

<b>KG 200</b> <b>Vorbereitende Maßnahmen</b>	<b>nicht förderfähig</b> Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
<b>KG 300</b> <b>Bauwerk</b> <b>- Baukonstruktionen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
<b>KG 400</b> <b>Bauwerk</b> <b>- Technische Anlagen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
<b>KG 500</b> <b>Außenanlagen und Freiflächen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
<b>KG 600</b> <b>Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>nicht förderfähig</b>
<b>KG 700</b> <b>Baunebenkosten</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
<b>KG 800</b> <b>Finanzierung</b>	<b>nicht förderfähig</b>

<b>Kosten nach Kosten-</b> <b>gruppen der DIN</b> <b>276</b>	<b>Nutzungsart: Kindergarten</b>
<b>KG 100</b> <b>Grundstück</b>	<b>nicht förderfähig</b>
<b>KG 200</b> <b>Vorbereitende Maßnahmen</b>	<b>nicht förderfähig</b> Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
<b>KG 300</b> <b>Bauwerk</b> <b>- Baukonstruktionen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
<b>KG 400</b> <b>Bauwerk</b> <b>- Technische Anlagen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig

<b>KG 500 Außenanlagen und Freiflächen</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 -Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
<b>KG 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>nicht förderfähig</b>
<b>KG 700 Baunebenkosten</b>	<b>förderfähig</b> Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
<b>KG 800 Finanzierung</b>	<b>nicht förderfähig</b>

Karlsruhe, den 9. November 2021

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

# Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

**163. Jahrgang**

**Nr. 1 - 9**

**2021**

Sachverzeichnis

II - III

Personenverzeichnis

IV - IV

# Sachverzeichnis für das Jahr 2021

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

## Arbeitsrechtsregelungen

### *Änderungs-AR*

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **67, 69, 70, 78**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) **78**

### *Arbeitsrechtsregelungen (neu)*

Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung) **71**

## Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen für den Dienst der Bezirksdiakoniepfarrerinnen und Bezirksdiakoniepfarer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bezdiakpf-DB) **42**

Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarr- und Kirchenbeamtendienstrecht-DB - PFKiBeamt-Dr-DB) **45**

Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse **44**

## Gesetze

VSA-Gesetz **5**

### *Änderungsgesetze*

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 **32**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) **34**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit **32**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden **6**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk **107**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden **6**

Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung **35**

## *Haushaltsgesetz*

Nachtragshaushalt 2020/2021 **4**

## *Kirchliche Gesetze*

FAG und weitere Gesetze **3**

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung **4**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes **3**

Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden **5**

## *Neue Gesetze*

Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftungsgesetz - DachStG) **105**

Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG) **99**

Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden) **7**

Kirchliches Gesetz zur Bereinigung von Begrifflichkeiten in kirchlichen Gesetzen **94**

## Ordnungen

### *Änderung der Geschäftsordnung*

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden **37**

Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates **127**

### *Ordnungen (neu)*

Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung **37**

Ordnung für die Evangelische Psychologische Beratung (EPB) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (O-EPB) **123**

Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden) **132**

## Rechtsverordnungen

### *Änderungsrechtsverordnung*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD **54**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen **110**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes **82**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden **167**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerrinnen und Pfarrer **90**

### *Rechtsverordnungen (neu)*

Rechtsverordnung über den Diakonieverband "Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz" (RVO Diakonieverband Konstanz - RVO DV KN) **50**

Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach“ (RVO Diakonieverband Überlingen-Stockach - RVO DV ÜB-St) **52**

Rechtsverordnung über die Aufstellung und den Vollzug der Stellenpläne (Stellenplan-RVO - StPl-RVO) **82**

Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO) **158**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst zur Evangelischen Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst (VereinigungsRVO Goldscheuer-Hohnhurst) **130**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nonnenweier und Wittenweier zur Evangelischen Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier (VereinigungsRVO Nonnenweier-Wittenweier) **131**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Rosenberg und Sindolsheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Rosenberg-Sindolsheim (VereinigungsRVO Rosenberg-Sindolsheim) **35**

Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) **115**

Rechtsverordnung über Übergangsregelungen zum Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ÜbergangRVO - ÜRVO) **94**

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2022 und 2023 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2022/2023 - FAG-RVO 2022/2023) **112**

Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zuweisungsfaktorverordnung - Zuwe-FaktorRVO) **54**

Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für die Diakonischen Werke nach dem Finanzausgleichsgesetz (Zuweisungsfaktoren-DW Rechtsverordnung FAG - FAGDWZuweisungsfaktRVO) **65**

Rechtsverordnung zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke (Zuweisung Arbeitsfelder-RVO - ZA-RVO) **113**

Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO) **160**

## Richtlinien

### *Richtlinien (neu)*

Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderlinien Bauprogramme - FöRL Bau) **179**

# **Personenverzeichnis für das Jahr 2021**

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten